

III B 5 - ZT 1020 – 23/01 vom August 2001

„Zolltarif/Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur“

A. Änderungen der Erläuterungen zum Harmonisierten System (HS 2002)

Das Handbuch „Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur“ und die „Erläuterungen im Elektronischen Zolltarif“ werden mit Wirkung vom **1. Januar 2002** wie nachstehend aufgeführt geändert.

Die Änderungen beziehen sich auf die Positionstexte und auf den Teil „Erläuterungen zum Harmonisierten System (HS)“, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes gesagt ist. Gewisse Änderungen der Texte sind bis zum Wirksamwerden noch möglich, da z.B. die neue deutsche Rechtschreibung teilweise noch nicht berücksichtigt wurde.

B. Wesentliche Änderungen der Anmerkungen und Unterpositions-Anmerkungen zum Harmonisierten System (nur zur Information)

Diese Änderungen und darüber hinaus gehende Änderungen der Unterpositionen und der Anmerkungen, Unterpositions-Anmerkungen und Zusätzlichen Anmerkungen werden sich letztendlich aus der Kombinierten Nomenklatur für das Jahr 2002 ergeben. Hier werden sie nur zum besseren Verständnis der Erläuterungstexte angeführt.

A. Änderungen der Erläuterungen zum Harmonisierten System (HS 2002)

Allgemeine Vorschriften

AV 3

In Randzahl 06.0 Zeile 3 wird die Angabe „Position 8508“ ersetzt durch „Position 8467“ und die Angabe „Elektrowerkzeuge“ durch „Werkzeuge“.

Kapitel 1

Position 0101

Die Randzahl 03.0 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Zu Unterposition 0101 10:“

Kapitel 3

Allgemeines

Die Randzahlen 07.0 bis 10.0 werden durch folgenden Text ersetzt:

„Nicht zu diesem Kapitel gehören außer den bereits genannten Waren ebenfalls:

- a) Meeressäugetiere der Position 0106;
- b) Fleisch von Meeressäugetieren der Position 0106 (Pos. 0208 oder 0210);
- c) Abfälle von Fischen und ungenießbarer Rogen (z.B. Kabeljaurogen zur Verwendung als Köder beim Fischfang) (Pos. 0511);
- d) Mehl und Pellets von Fischen oder Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, ungenießbar (Pos. 2301).“

Kapitel 5

Position 0511

Die Randzahlen 26.0 bis 27.0 werden durch folgenden Text ersetzt:

- „ 10) Schnitzel und ähnliche Abfälle von rohem Leder sowie von Häuten und Fellen
- 11) Abfälle von rohem Leder oder rohen Pelzfellen, weder bearbeitet noch zugerichtet, die offensichtlich für die Leder- bzw. Pelzverarbeitung nicht verwendet werden können.“

Kapitel 7

Position 0709

Die Randzahl 06.0 wird durch folgenden Text ersetzt:

„5) Pilze (einschließlich Pilze der Gattung *Agaricus*, wie z.B. der gewöhnliche weiße Pilz, *A. bisporus*) und Trüffeln.“

Position 0711

Der zweite Satz der Randzahl 02.0 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Es handelt sich hauptsächlich um Speisezwiebeln, Oliven, Kapern, Gurken, Cornichons, Pilze, Trüffeln und Tomaten.“

Position 0712

Die Randzahl 01.0 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Die wichtigsten so behandelten Gemüse sind Kartoffeln, Speisezwiebeln, Judasohr (*Auricularia* spp.), Zitterlinge (*Tremella* spp.), Pilze, Trüffeln, Karotten, Kohl und Spinat.“

Kapitel 8

Position 0805

Die Randzahlen 01.0 bis 01.2 werden durch folgenden Text ersetzt:

„Zitrusfrüchte sind insbesondere:

1. Orangen, süß oder bitter (*Sevilla Orangen*);
2. Mandarinen (einschließlich *Tangerinen* und *Satsumas*), *Clementinen*, *Wilkins* und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten;
3. *Pampelmusen* und *Grapefruits* (einschließlich *Pomelos*);
4. *Zitronen* (*Citrus limon*, *Citrus limonum*) und *Limonen* (*Citrus aurantifolia*, *Citrus latifolia*).
5. *Zedratfrüchte*, *Kumquats* und *Bergamotten* usw.

Hierher gehören auch kleine grüne Orangen und kleine grüne Zitronen von der Art wie sie zum Herstellen von Konserven verwendet werden.“

Position 0810

Nach der Randzahl 06.0 wird folgender Text eingefügt:

- „5) *Kiwis* (*Actinidia chinensis* Planch. oder *Actinidia deliciosa*).
- 6) *Durians* (*Durio zibethinus*).“

Die Randzahl 07.1 wird durch folgenden Text ersetzt:

„7) *Boysenbeeren*, *Vogelbeeren*, *Holunderbeeren*, *Sapodillen*, *Granatäpfel*, *Kaktusfeigen*, *Hagebutten*, *Kakifrüchte*, *Jujuben* (*Brustbeeren*), *Japanische Mispeln* (*Wollmispeln*) *Longane*, *Litschis*, saure und süße *Amonen* und Früchte der Art *Asimina triloba*, *Papaya*.“

Kapitel 11

Allgemeines

Die Randzahl 09.0 wird durch folgenden Text ersetzt:

„c) Mehl, Grütze, Grieß oder Stärke, zubereitet (Pos. 1901)“

Kapitel 12

Position 1205

Die Randzahl 01.0 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Zu dieser Position gehören Raps- oder Rübensamen, das sind Samen mehrerer Brassica-Arten, insbesondere B. napus (Raps) und B. rapa (oder B. campestris). Diese Position erfasst sowohl die Samen von herkömmlichen Raps und Rüben als auch die Samen von erucasäurearmen Raps und Rüben. Erucasäurearme Raps- und Rübensamen, wie z. B. Canola-Samen oder die europäischen „Doppel-Null“-Raps- und Rübensamen, besitzen ein fettes Öl, das einen Gesamtgehalt an Erucasäure von weniger als 2 GHT aufweist und deren feste Bestandteile einen Gehalt an Glucosinolaten von weniger als 30 Micromol je Gramm aufweisen.“

Position 1211

Positionswortlaut:

Im Positionswortlaut wird die Angabe „**in Stücken, als Pulver oder sonst zerkleinert**“ ersetzt durch „**geschnitten, gemahlen oder ähnlich fein zerkleinert**“.

Kapitel 13

Position 1302

In der Randzahl 04.0 wird folgender Text angefügt:

„Mohnstrohkonzentrate mit einem Gehalt an Alkaloiden von 50 GHT oder mehr sind von dieser Position ausgeschlossen (siehe Anmerkung 1 f) zu diesem Kapitel).“

Kapitel 15

Position 1514

Positionswortlaut:

Im Positionswortlaut wird die Angabe „**Rüböl (Raps- und Rübsenöl)**“ ersetzt durch „**Raps- und Rübsenöl**“.

Die Randzahl 03.0 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Diese Öle weisen im allgemeinen einen hohen Gehalt an Erucasäure auf. Zu dieser Position gehören auch Raps- und Rübsenöle mit geringem Gehalt an Erucasäure (die aus Samen besonders gezüchteter Raps- und Rübsenlinien gewonnen werden, deren Samenöl einen geringen Gehalt an Erucasäure aufweist), wie z. B. Öl von Canola oder den europäischen „Doppel-Null“-Raps und -Rübsen.“

Kapitel 18

Allgemeines

Die Randzahl 04.1 wird durch folgenden Text ersetzt:

„c) Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grütze, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 40 GHT, berechnet auf das vollständig entfettete Erzeugnis und Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 5 GHT, berechnet auf das vollständig entfettete Erzeugnis der Position 1901.“

Kapitel 19

Allgemeines

Die Randzahl 01.1 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Zu diesem Kapitel gehört eine Reihe von Erzeugnissen, im allgemeinen als Lebensmittel verwendet, die entweder unmittelbar aus Getreide des Kapitels 10, aus Erzeugnissen des Kapitels 11 oder aus zur Ernährung dienenden Mehlen, Grießen oder Pulvern pflanzlichen Ursprungs anderer Kapitel (Mehl, Grütze, Grieß und Stärke von Getreide sowie Mehl, Grieß

und Pulver von Früchten oder Gemüse) oder aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 hergestellt sind.

Zu diesem Kapitel gehören außerdem Backwaren, auch wenn sie weder Mehl oder Stärke noch andere Getreideerzeugnisse enthalten.“

Die Randzahl 04.1 wird durch folgenden Text ersetzt:

„b) Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grütze, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, mit einem Gehalt an Kakao von 40 GHT oder mehr, berechnet auf das vollständig entfettete Erzeugnis und Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, mit einem Gehalt an Kakao von 5 GHT oder mehr, berechnet auf das vollständig entfettete Erzeugnis (Pos. 1806).“

Position 1901

Positionswortlaut:

Im Positionswortlaut wird nach der Angabe „**aus Mehl**,“ eingefügt „**Grütze**,“.

Die Randzahl 10.1 wird durch folgenden Text ersetzt:

„II) Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grütze, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen.“

Die Randzahl 11.0 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Zu dieser Position gehört eine Reihe von Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage von Mehl, Grütze, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, deren Charakter durch diese Stoffe bestimmt wird, auch wenn diese nach Gewicht oder Volumen nicht überwiegen.“

Position 1904

Positionswortlaut:

Im Positionswortlaut wird nach der Angabe „**ausgenommen Mehl**,“ eingefügt „**Grütze**“.

Nach Randzahl 07.5 wird folgender Text eingefügt:

„C) Bulgur-Weizen:

Diese Warengruppe umfasst Bulgur-Weizen in Form bearbeiteter Körner, hergestellt durch Kochen harter Weizenkörner, anschließendem Trocknen, Enthülsen oder Schälen, Schroten oder Mahlen und zum Schluss Sieben zu großem und kleinem Bulgur-Weizen. Es gibt Bulgur-Weizen auch in Form ganzer Körner.“

Die Randzahl 07.9 wird durch folgenden Text ersetzt:

„D) Andere Getreidekörner, ausgenommen Mais, vorgekocht oder auf andere Weise zubereitet.“

Die Randzahl 08.4 wird gestrichen.

Kapitel 20

Position 2009

Die Randzahl 01.0 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Wegen des Begriffs „Säfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol“ siehe die Anmerkung 6 zu diesem Kapitel.“

Nach Randzahl 11.0 wird folgender Text eingefügt:

„Bestimmte konzentrierte Säfte können von den entsprechenden nicht konzentrierten Säften aufgrund ihres Brix-Wertes unterschieden werden (siehe Unterpositions-Anmerkung 3 zu diesem Kapitel).“

Kapitel 23

Position 2306

Nach Randzahl 04.0 wird folgender Text eingefügt:

„Zu Unterposition 2306 41:

Wegen des Begriffs „erucasäurearme Raps- und Rübensamen“ siehe die Unterpositions-Anmerkung 1 zu Kapitel 12 und die Erläuterungen zu Position 1205.“

Kapitel 25

Position 2517

In der Randzahl 01.0 wird folgender Text angefügt:

„Zu dieser Position gehört auch abgetrenntes Material von Bau- und Abbrucharbeiten, das überwiegend aus gebrochenen Steinen besteht und so wie es angefallen ist oder nach Zerkleinern für den gleichen Zweck Verwendung findet.“

Position 2518

Positionswortlaut:

Im Positionswortlaut wird die Angabe „**gesintert**;“ ersetzt durch „**gesintert, einschließlich**“.

Position 2527

Der Positionswortlaut und die Randzahlen 01.0 bis 03.0 werden gestrichen.

Position 2530

Die Randzahl 31.0 wird durch folgenden Text ersetzt:

„6) Gartenerde, Heideerde, Moorerde, Mergel, Schlamm, Humus und Erdreich, die, obwohl sie in der Landwirtschaft oder bei Grünflächen verwendet werden, nicht zu Kapitel 31 (Düngemittel) gehören, auch wenn sie von Natur aus geringe Mengen Stickstoff, Phosphor oder Kalium enthalten. Nicht zu dieser Position gehören jedoch natürliche Sande aller Art aus Sandgruben (Pos. 2505).“

Nach Randzahl 38.0 wird folgender Text eingefügt:

„14) Natürlicher Kryolith, hauptsächlich in Grönland gewonnen, schneeweiß, gelegentlich leicht gefärbt, glänzend und fast transparent, teilweise als Flussmittel bei der elektrolytischen Herstellung von Aluminium gebraucht und natürlicher Chiolith, der - wie Kryolith - als Natriumfluoraluminat angesehen werden kann. Nicht zu dieser Position gehören künstlich hergestellte Erzeugnisse von gleicher chemischer Zusammensetzung wie Chiolith und Kryolith (Pos. 2826).“

Kapitel 26

Allgemeines

Die Randzahl 21.0 wird durch folgenden Text ersetzt:

„i) in einer anderen Position erfasst sind, z.B. Schwefelkies, nicht geröstet (Pos. 2502), natürlicher Kryolith und natürlicher Chiolith (Pos. 2530);“

Position 2620

Positionswortlaut:

Im Positionswortlaut wird vor der Angabe „**Metalle**“ eingefügt „**Arsen**,“.

Der erste Satz der Randzahl 01.0 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Zu dieser Position gehören Aschen und Rückstände (andere als solche der Position 2618, 2619 oder 7112), die Arsen und Arsenverbindungen (auch Metalle enthaltend), Metalle oder deren Verbindungen enthalten und die eine Beschaffenheit aufweisen, wie sie zum Gewinnen von Arsen oder Metall oder zum Herstellen von Metallverbindungen verwendet werden.“

Nach Randzahl 11.0 wird folgender Text eingefügt:

- „10) Bleihaltiger Benzinschlamm und bleihaltige Anti-Klopff-Schlammverbindungen aus Lagertanks von bleihaltigem Benzin und bleihaltigen Anti-Klopff-Verbindungen, die hauptsächlich aus Blei, Bleiverbindungen (einschließlich Blei-Tetraethyl und Blei-Tetramethyl) und Eisenoxid (aus rostenden Lagertanks). Im Allgemeinen wird solcher Schlamm zum Wiedergewinnen von Blei oder Bleiverbindungen benutzt und enthält nur sehr wenig Öl.
- 11) Flugasche von Zink-, Blei- und Kupferschmelzen. Im Allgemeinen findet sich Arsen in der Flugasche von Kupfer- und Bleischmelzen sowie Thallium in der von Blei- und Zinkschmelzen.
- 12) Aschen und Rückstände von Zink-, Blei- oder Kupferschmelzen, die einen erheblichen Gehalt an Quecksilber als Oxid oder Sulfid oder als Amalgame mit anderen Metallen aufweisen.
- 13) Aschen und Rückstände, die Antimon, Beryllium, Cadmium und Chrom (auch nebeneinander) enthalten. Diese Abfälle entstehen hauptsächlich bei der Verarbeitung (z.B. der Hitzebehandlung) von Erzeugnissen, die diese Metalle enthalten.“

Nach Randzahl 12.0 wird folgender Text eingefügt:

- „a) Aschen und Rückstände vom Verbrennen von Siedlungsabfällen (Pos. 2621)
b) Schlämme aus Lagertanks für Erdöl, überwiegend aus solchen Ölen bestehend (Pos. 2710).“

In den Randzahlen 13.0 bis 16.0 werden die Absätze in c) bis f) umbenannt.

Position 2621

Neuer Positionswortlaut:

„Andere Schlacken und Aschen, einschließlich Seetangasche; Aschen und Rückstände vom Verbrennen von Siedlungsabfällen“

Nach Randzahl 07.0 wird folgender Text eingefügt:

„5)Aschen und Rückstände vom Verbrennen von Siedlungsabfällen (siehe Anmerkung 3 zu Kapitel 38). Solche Aschen und Rückstände sind häufig eine Mischung aus Schlacke und einigen giftigen Metallen (z.B. Blei). Sie werden vor allem beim Bau von provisorischen Fahrbahnen als Füllmaterial verwendet und ersetzen Steinmaterial im Wegebau. Der Metallgehalt derartiger Aschen und Rückstände ist für eine wirtschaftliche Wiedergewinnung der Metalle oder Metallverbindungen zu gering.“

Kapitel 28

Position 2809

Neuer Positionswortlaut:

„Diphosphorpentaoxid; Phosphorsäure; Polyphosphorsäuren, auch chemisch nicht einheitlich“

Position 2826

In der Randzahl 25.0 wird die Angabe ‚(Pos. 2527)‘ durch ‚(Pos. 2530)‘ ersetzt.

Position 2830

Neuer Positionswortlaut:

„Sulfide; Polysulfide, auch chemisch nicht einheitlich“

Position 2835

Neuer Positionswortlaut:

„Phosphinate (Hypophosphite), Phosphonate (Phosphite) und Phosphate; Polyphosphate, auch chemisch nicht einheitlich“

Position 2842

Neuer Positionswortlaut:

„Andere Salze anorganischer Säuren oder Peroxosäuren (einschließlich Aluminosilicate, auch chemisch nicht einheitlich), andere als Azide“

Die Randzahlen 81.0 und 82.1 werden durch folgenden Text ersetzt:

„K) Doppelsilicate und komplexe Silikate

Hierzu gehören Aluminosilicate, auch wenn sie nicht aus chemisch einheitlichen Verbindungen bestehen. Aluminosilicate werden in der Glasindustrie, als Isolatoren, Ionenaustauscher, Katalysatoren, Molekularsiebe usw. verwendet.

Hierher gehören auch synthetische Zeolithe mit der allgemeinen Formel

$M_{2/n}O \cdot Al_2O_3 \cdot y SiO_2 \cdot w H_2O$, wobei M ein Kation mit der Wertigkeit n (meist ein Natrium-, Kalium-, Magnesium- oder Calcium-Kation), y größer oder gleich 2 und w die Anzahl der Wassermoleküle ist.

Aluminosilicate, die Bindemittel enthalten (z. B. Zeolithe, die auf Silikaten basierenden Ton enthaltend) sind ausgeschlossen (Pos. 3824). Die Partikelgröße kann für gewöhnlich zur Identifizierung von Zeolithen, die Bindemittel enthalten, herangezogen werden (normalerweise über 5 Mikrometer).“

Kapitel 29

Allgemeines

Die Randzahl 27.0 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Position 2940 - Zuckerether, Zuckeracetale und Zuckerester und ihre Salze“

Position 2903

In der Randzahl 15.0 wird die Angabe ‚Polyvinylchlorid‘ durch ‚Poly(vinylchlorid)‘ ersetzt.

Position 2915

In der Randzahl 27.0 wird der letzte Satz durch folgendes ersetzt:

„Als Monomer dient es zum Herstellen von Poly(vinylacetat) (Polymere der Position 3905).“

Die Randzahlen 41.0 bis 46.0 werden durch folgenden Text ersetzt:

- „V) Butansäuren und ihre Salze und Ester.
- a) Butansäure (n-Buttersäure) ist eine spezifisch schwere, ölige, farblose Flüssigkeit mit einem unangenehmen ranzigen Geruch, die zum Entkalken von Häuten verwendet wird.
 - b) Isobuttersäure (2-Methylpropansäure).
- VI) a) Pentansäure (n-Valeriansäure) ist eine farblose, durchscheinende, ölige Flüssigkeit mit einem unangenehmen ranzigen Geruch.
- b) Isovaleriansäure (3-Methylbutansäure).
 - c) Pivalinsäure (2,2-Dimethylpropionsäure).
 - d) 2-Methylbutansäure.“

Teilkapitel VIII

Neuer Teilkapitelwortlaut:

„Ester der anorganischen Säuren der Nichtmetalle, ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate“

Allgemeines

Die Randzahl 01.0 wird durch folgenden Text ersetzt:

„A. - Ester der anorganischen Säuren der Nichtmetalle“

In der Randzahl 02.0 wird im ersten Satz die Angabe ‚von anorganischen Säuren‘ ersetzt durch ‚von anorganischen Säuren der Nichtmetalle‘.

Die Randzahl 05.0 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Salze von Estern der anorganischen Säuren der Nichtmetalle“

In der Randzahl 06.0 wird im ersten Satz die Angabe ‚der mehrbasischen anorganischen Säuren‘ ersetzt durch ‚der mehrbasischen anorganischen Säuren der Nichtmetalle‘.

Die Randzahl 07.0 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Bei geeigneter Behandlung dieser sauren Ester entsteht ein Salz eines anorganischen sauren Esters der anorganischen Säuren der Nichtmetalle.“

Position 2920

Neuer Positionswortlaut:

„Ester der anderen anorganischen Säuren der Nichtmetalle (ausgenommen der Ester der Halogenwasserstoffsäuren) und ihre Salze; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate“

Die Randzahl 01.0 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Zu dieser Position gehören die Ester anderer anorganischer Säuren der Nichtmetalle, also Säuren, bei denen das Anion nur Nichtmetallelemente enthält. Nicht zu dieser Position gehören:“

Position 2923

Neuer Positionswortlaut:

„Quartäre Ammoniumsalze und –hydroxide; Lecithine und andere Phosphoaminolipide, auch chemisch nicht einheitlich“

Position 2932

Nach der Randzahl 45.1 wird folgender Text eingefügt:

„7) Tetrahydrocannabinole.“

Die nachfolgenden Absätze werden entsprechend neu nummeriert.

Position 2933

In der Randzahl 58.0 wird die Angabe ‚Polyvinylpyrrolidon‘ ersetzt durch

‚Poly(vinylpyrrolidon)‘

In den Randzahlen 82.3, 83.2 und 92.0 wird die Unterpositions-Bezeichnung ‚2933 51‘ ersetzt durch ‚2933 52‘.

In der Randzahl 90.0 wird die Unterpositions-Bezeichnung ‚2933 90‘ ersetzt durch ‚2933 91‘.

Position 2934

Neuer Positionswortlaut:

„Nucleinsäuren und ihre Salze, auch chemisch nicht einheitlich; andere heterocyclische Verbindungen“

Position 2936

Die Randzahl 100.0 wird durch folgenden Text ersetzt:

„2) alpha-Tocopherylacetat und alpha-Tocopherylhydrogensuccinat;
alpha-Tocopherylpoly(oxyethylen)succinat (auch als alpha-Tocopherylpolyethylenglykolsuccinat bezeichnet).“

Position 2937

Neuer Positionswortlaut:

„Natürliche, auch synthetisch hergestellte Hormone, Prostaglandine, Thromboxane und Leukotriene; deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen, einschließlich Polypeptide mit modifizierter Kette, hauptsächlich als Hormone verwendet“

Position 2937

Die Randzahlen 01.2 bis 164.0 werden durch folgenden Text ersetzt:

„Zu dieser Position gehören:

- (I) **Natürliche Hormone** sind aktive Wirkstoffe, die im lebenden menschlichen oder tierischen Gewebe gebildet werden und die in sehr kleinen Mengen die Funktion bestimmter Organe hemmen oder anregen, in dem sie unmittelbar auf sie einwirken oder die Synthese oder die Sekretion sekundärer oder tertiärer Hormonsysteme kontrollieren. Ein die Hormone definierendes, grundlegendes Merkmal von Hormonen besteht darin, an einen stereospezifischen Rezeptor zu binden, um so eine Hormonantwort hervorzurufen. Im allgemeinen werden diese Substanzen, gesteuert durch das sympathische oder parasympathische Nervensystem, von endokrinen Drüsen abgesondert. Sie können auch aus gleichzeitig endokrinen und exokrinen Drüsen oder aus verschiedenen Zellgeweben herrühren. Hormone werden durch das Blut, Lymphe

oder andere Körperflüssigkeiten weitergeleitet. Das Weiterleiten über das Blut ist keine Voraussetzung für eine Hormonantwort. Eine Antwort kann nach dem Ausschütten des Hormons in die Zwischengewebsflüssigkeit erfolgen, wenn das Binden an Rezeptoren von benachbarten Zellen (paracrine control) oder an Rezeptoren der Zellen erfolgt, die die Hormone freisetzen (autocrine control).

- (II) **Natürliche Prostaglandine, Thromboxane und Leukotriene** sind vom Körper abgesonderte Stoffe, die sich wie örtlich wirkende Hormone verhalten. Prostaglandine stellen eine Gruppe von Hormonen oder hormonähnlichen Stoffen dar, die durch das Gewebe gebildet werden, auf das sie einwirken (oder in dessen näheren Zellumgebung sie wirken), in dem sie an spezifische Zellrezeptoren binden und als wichtige Regulatoren der Zellaktivität in vielen Geweben wirksam sind. Diese drei chemisch verwandten Substanzgruppen (Derivate der Arachidonsäure) gelten als solche mit hormonähnlicher Wirkung.

- (III) **Natürliche Hormone, Prostaglandine, Thromboxane und Leukotriene, die durch Synthese, auch biotechnologische Verfahren,** hergestellt wurden und dieselbe chemische Struktur aufweisen, wie das natürliche Erzeugnis.

- (IV) **Derivate natürlicher oder durch Synthese hergestellter Hormone, von Prostaglandinen, von Thromboxanen und von Leukotrienen,** wie z. B. Salze, Halogenderivate, cyclische Acetale, Ester usw. und gemischte Derivate wie z. B. Ester von Halogenderivaten vorausgesetzt, dass sie hauptsächlich als Hormone verwendet werden.

- (V) **Strukturverwandte Verbindungen zu den Hormonen, Prostaglandinen, Thromboxanen und Leukotrienen.** Die Bezeichnung „strukturverwandte Verbindungen“ bezieht sich auf Erzeugnisse, die eine enge Strukturverwandtschaft zu der Ausgangsverbindung aufweisen, aber nicht als deren Derivate gelten. Sie schließt auch solche Erzeugnisse mit Ähnlichkeit in der Struktur zu den natürlichen Erzeugnissen ein, die ein oder mehrere Atome in der Struktur durch andere ersetzt enthalten.

- (a) Strukturverwandte Verbindungen der Polypeptidhormone werden durch Hinzufügen, Abtrennen, Ersetzen oder Verändern bestimmter Aminosäuren in der natürlichen Polypeptidkette gebildet. Somatrem (INN), eine strukturverwandte Verbindung des Wachstumshormons Somatotropin, entsteht, in dem eine endständige Aminosäure zum

Molekül des natürlichen Somatotropin hinzugefügt wird. Im Ornipressin (INN), einer strukturverwandten Verbindung des natürlichen Argipressin (INN) und des Lypressin (INN), ist eine Aminosäure innerhalb des Moleküls von Argipressin bzw. von Lypressin ersetzt. Die synthetischen Gonadoliberine Buserelin (INN), Nafarelin (INN), Fertirelin (INN), Leuprorelin (INN) und Lutrelin (INN), strukturverwandte Verbindungen des Gonadorelin (INN), entstehen durch Ändern und Ersetzen bestimmter Aminosäuren in der Polypeptidkette des natürlichen Gonadorelin. Giractid (INN), eine strukturverwandte Verbindung des Corticotropin (INN), entspricht in der Struktur den ersten 18 Aminosäuren des natürlichen Corticotropins, wobei die erste Aminosäure ersetzt ist. Saralasin (INN) enthält im Vergleich zum Molekül des Angiotensin II drei unterschiedliche Aminosäuren und ist als strukturverwandte Verbindung zum Molekül des Angiotensin II anzusehen, obwohl es sich von der Wirkung her um einen Antagonisten handelt (erstere ist ein Hypotensor, letzterer ein Hypertensor).

- (b) Strukturverwandte Verbindungen der Steroidhormone müssen das Grundgerüst des Gonans aufweisen, das durch Ringkontraktion, Ringerweiterung oder durch Ersetzen von einigen Atomen im Ring durch andere Atome (Heteroatome) verändert sein kann. Domoprednat (INN) und Oxandrolon (INN) sind zwei Beispiele dieser Art von strukturverwandten Verbindungen. Zur Klasse der strukturverwandten Verbindungen und Derivaten, die das Grundgerüst des genannten Gonans aufweisen, gehört eine große Anzahl an Substanzen von Hormon-Inhibitoren und Antagonisten (Antihormone). Beispiele sind Cyproteron (INN), ein Antiandrogen, Danazol (INN), ein Antigonadotropin; Epostan (INN) unterdrückt das Bilden von Progesteron.
- (c) Strukturverwandte Verbindungen der Prostaglandine, Thromboxane und Leukotriene können durch Substitution von Atomen in der Molekülkette, durch Ringbildung oder das Abspalten von Ringen entstehen. In Tilsuprost (INN), einer strukturverwandten Verbindung des Prostaglandins, sind Sauerstoff- und Kohlenstoffatome durch Stickstoff- und Schwefelatome ersetzt und ist ein Ringschluss erfolgt.
- (VI) **Natürliche Gemische von Hormonen**, von deren Derivaten oder von Steroiden mit anerkannter Hormonwirkung (z. B. ein natürliches Gemisch von Corticosteroid-Hormonen oder von konjugierten Östrogenen). Absichtliche Mischungen oder Zubereitungen sind jedoch ausgeschlossen (im allgemeinen Pos. 3003 oder 3004).

Hormon-Releasing Faktoren (Hormon-Stimulierungsfaktoren), Hormon-Inhibitoren und Hormon-Antagonisten (Antihormone) gehören ebenfalls zu dieser Position (siehe Anmerkung 8 zu diesem Kapitel). Zu dieser Position gehören auch Derivate und strukturverwandte Verbindungen der Hormone, vorausgesetzt sie sind von natürlichen oder synthetisch hergestellten Hormon abgeleitet und ihr Wirkmechanismus ist ähnlich dem von Hormonen.

Nachstehend folgt eine Liste der Erzeugnisse dieser Position geordnet nach chemischer Struktur. Diese Liste ist nicht erschöpfend.

Liste der Erzeugnisse, die der Position 2937 zuzuweisen sind*

(A) Polypeptid Hormone, Protein Hormone und Glycoprotein Hormone, deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen

Dieser Abschnitt enthält u.a.:

(1) Somatotropin, seine Derivate und seine strukturverwandten Verbindungen.

Somatotropin (Wachstumshormon, GS, STH (somatotropes Hormon)). Ein wasserlösliches Protein, das das Wachstum von Geweben fördert und in die Regulierung anderer Phasen des Eiweiß-Stoffwechsels eingreift. Es wird von somatotropischen Zellen des Hypophysenvorderlappens abgesondert. Das Ausschütten wird durch den Releasing Faktor (Wachstumshormon-Releasing Hormon) und Inhibitor Faktor, das Somatostatin, reguliert. Das menschliche Wachstumshormon (hGH) ist eine einzelne Polypeptidkette aus 191 Aminosäuren und wird nahezu ausschließlich nach einer DNA-Rekombinationstechnik hergestellt. Dieser Abschnitt schließt auch Derivate und strukturverwandte Verbindungen wie Somatrem (INN) (Methionyl-hGH), Acetyl-hGH, Desamido-hGH und Somenopor (INN) ein.

(2) Insulin und seine Salze. Insulin ist ein Polypeptid aus 51 Aminosäuren und wird in den Langerhans'schen Inseln der Bauchspeicheldrüse zahlreicher Tiere gebildet.

Menschliches Insulin kann durch Extraktion aus der Bauchspeicheldrüse (Pankreas), durch Abwandlung von Rinder- oder Schweineinsulin oder als rekombiniertes

* Findet sich eine Bezeichnung in der von der Weltgesundheits-Organisation veröffentlichten Liste der internationalen Freinamen oder modifizierten internationalen Freinamen für pharmazeutische Erzeugnisse, wird diese Bezeichnung zuerst aufgeführt und durch die Abkürzung „(INN)“ („International Nonproprietary Name“) bzw. „(INN)“ (International Nonproprietary Name, Modified) ausgewiesen.)

menschliches Insulin mit Hilfe biotechnologischer Verfahren unter Verwendung von Bakterien oder Hefen gewonnen werden. Insulin ist an der Aufnahme der Zellen von zirkulierender Glucose und anderer Nährstoffe sowie deren Speichern als Glycogen und Fett beteiligt. Reines Insulin ist ein weißes, nicht hygroskopisches amorphes Pulver, bildet glänzende Kristalle und ist in Wasser löslich. Klinisch wird es zur Behandlung von Diabetes eingesetzt. Zu den Salzen des Insulins zählt Insulin-Hydrochlorid.

- (3) **Corticotropin** (INN) (ACTH (adrenocorticotropes Hormon), Adrenocorticotropin). Ein wasserlösliches Polypeptid, das die vermehrte Bildung adrenocorticaler Steroide anregt. Giractid (INN) ist eine strukturverwandte Verbindung des Corticotropin.
- (4) **Lactationshormon** (LTH, Galactin, galactogenes Hormon, Luteotropin, Mammotropin, Prolactin). Ein kristallisierbares Polypeptid, das die Milchproduktion anregt und die Wirksamkeit des Gelbkörpers der Follikel (corpus luteum) beeinflusst.
- (5) **Thyrotrophin** (INN) (Thyreotropes Hormon, TSH (thyreostimulierendes Hormon)). Ein Glucoprotein, das das Einwirken der Schilddrüse auf das Blut und das Ausscheiden von Iod beeinflusst. Es beeinflusst das Wachstum und die Sekretion.
- (6) **Follikelreifungshormon** (FSH). Ein wasserlösliches Glucoprotein, das die Sexualfunktionen aktiviert.
- (7) **Luteinisierungshormon** (LH, ICSH (interstitielles, zellstimulierendes Hormon), Luteinostimulin). Ein wasserlösliches Glucoprotein, das die sexuellen Funktionen durch Stimulierung der Steroidausschüttung, den Eisprung und die Zwischengewebeentwicklung anregt.
- (8) **Choriongonadotrophin** (INN) (HCG (menschliches Choriongonadotrophin)). Es ist ein im Mutterkuchen gebildetes Glucoprotein, das aus dem Harn schwangerer Frauen gewonnen wird. Weiße Kristalle in wässriger Lösung wenig beständig. Es wirkt auf die Reifung der Follikel ein.
- (9) **Serumgonadotrophin** (INN) (equine Chorionic Gonadotropin (eCG)). Dieses Glucoprotein entsteht im Mutterkuchen und in der Gebärmutter Schleimhaut tragender Stuten und regt die Bildung von Gonaden an. Ursprünglich als Gonadotropin trächtiger Stuten bezeichnet.

- (10) **Oxytocin** (INN) (α -Hypophamin). Ein wasserlösliches Polypeptid, das mit dem Zusammenziehen der Gebärmutter und dem Milchfluss der weiblichen Brustdüse in Zusammenhang steht. Hierher gehören auch die strukturverwandten Verbindungen Carbetocin (INN), Demoxytocin (INN) usw.
- (11) **Vasopressine**. Argipressin (INN) und Lypressin (INN), deren Derivate und strukturverwandten Verbindungen. Vasopressine sind Polypeptide, die den Blutdruck und die Wasserretention durch die Niere erhöhen. Hierher gehören auch strukturverwandte Verbindungen der Polypeptide wie Terlipressin (INN), Desmopressin (INN) usw.
- (12) **Calcitonin** (INN) (TCA (Thyrocalcitonin)). Ein Polypeptid mit regulierender Wirkung auf den Calcium- und Phosphatgehalt.
- (13) **Glucagon** (INN) (HGF (Hyperglykämisch-glykogenolytischer Faktor)). Ein Polypeptid, das den Blutzuckergehalt zu steigern vermag.
- (14) **Thyroliberin** (TRF, TRH). Dieses Polypeptid regt die Sekretion von Thyrotrophin an.
- (15) **Gonadorelin** (INN) (Gonadoliberin, Gonadotrophin Releasing Hormon, LRF, GnRH). Dieses Polypeptid fördert die Sekretion des Follikelreifungshormons und des Luteinisierungshormons im Hypophysenvorderlappen. Hierzu gehören auch die den Polypeptid strukturverwandten Verbindungen Buserilin (INN), Goserilin (INN), Fertirelin (INN), Sermorelin (INN) usw.
- (16) **Somatostatin** (INN) (SS, SRIH, SRIF). Dieses Polypeptid hemmt die Ausschüttung des Wachstumshormons und des TSH aus dem Hypophysenvorderlappen und wirkt auf die Nerven ein.
- (17) **Atrial Natriuretic Hormon** (ANH, ANF). Ein Polypeptid, das vom Herzvorhof abgesondert wird. Die Sekretion von ANH wird bei Ausdehnung des Herzvorhofes durch ein gesteigertes Blutvolumen angeregt. ANH erhöht daraufhin die Salz- und Wasserausscheidung und vermindert den Blutdruck.

(18) **Endothelin**. Ein Polypeptid Hormon, das von den Endothelzellen durch das Blutgefäßsystem abgesondert wird. Obwohl Endothelin an den Blutkreislauf abgegeben wird, bewirkt es örtlich, wie eine parakrine Steuerung, ein Zusammenziehen von glatter Muskulatur benachbarter Blutgefäße und erhöht den Blutdruck.

(19) **Inhibin und Activin**, Hormone, die in den Geschlechtsdrüsen vorkommen.

(B) Steroidhormone, deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen

(1) **Hormone der Nebennierenrinde**, die in der Rinde der Nebenniere ausgeschüttet werden, spielen eine wichtige Rolle für das Funktionieren des Körperstoffwechsels. Sie sind auch bekannt unter der Bezeichnung Nebennierenrindenhormone oder Corticoide und werden entsprechend ihrer physiologischen Wirkung in zwei Gruppen eingeteilt:

- (i) Glucocorticoide, die den Eiweiß- und Kohlenhydrat-Stoffwechsel regeln und
- (ii) Mineralocorticoide, die im Körper das Zurückhalten von Natrium und Wasser bewirken und das Ausscheiden von Kalium begünstigen. Die Eigenschaften der Mineralocorticoide werden bei der Behandlung von Nierenerkrankungen und der Addison-Krankheit genutzt. Zu diesem Abschnitt gehören folgende Nebennierenrindenhormone, deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen:

- (a) **Cortison** (INN). Ein Glucocorticoid, das den Eiweiß- und Kohlenhydrat-Stoffwechsel regelt und auch eine lokale entzündungshemmende Wirkung besitzt;
- (b) **Hydrocortison** (INN) (Cortisol). Ein Glucocorticoid mit ähnlichen Wirkungen wie die des Cortisons;
- (c) **Prednison** (INN) (Dehydrocortison). Ein Glucocorticoid, ein Derivat des Cortisons;
- (d) **Prednisolon** (INN) (Dehydrohydrocortison). Ein Glucocorticoid, ein Derivat des Hydrocortison;
- (e) **Aldosteron** (INN). Ein Mineralocorticoid;
- (f) **Cortodoxon** (INN).

Einige Derivate sind mit dem Ziel modifiziert, die Corticoidwirkung zugunsten der entzündungshemmenden Wirkung, die als Hormonwirkung angesehen wird, zu unterdrücken. Diese sind meist Derivate des Cortison (INN), Hydrocortison (INN),

Predison (INN) und Prednisolon (INN), die als entzündungshemmende und antirheumatische Wirkstoffe angewendet werden.

- (2) **Halogenderivate der Nebennierenrindenhormone** sind Steroide, bei denen das Wasserstoffatom, üblicherweise in der Position 6 oder 9 der Gonan-Ringstruktur, durch ein Chlor- oder Fluoratom ersetzt ist (z.B. Dexamethason (INN)). Die glucocorticoid- und entzündungshemmende Wirkung der Ausgangsverbindungen wird dadurch wesentlich verstärkt. Diese Derivate sind oft weiter modifiziert und werden als Ester, Acetonide usw. vermarktet (z. B. Fluocinolonacetonid (INN)).
- (3) **Östrogene und Progestogene**. Es handelt sich um zwei Hauptgruppen von Sexualhormonen, die von den männlichen und weiblichen Geschlechtsorganen abgegeben werden. Sie werden auch durch Synthese hergestellt. Diese Hormone werden auch als Progestine und Gestagene bezeichnet.

Östrogene sind weibliche Geschlechtshormone, die von den Eierstöcken, den Hoden, der Nebenniere, vom Mutterkuchen und von anderen steroidbildenden Geweben hervorgebracht werden. Sie sind verantwortlich für die Triebabildung weiblicher Säugetiere. Östrogene bestimmen die weiblichen Geschlechtsmerkmale und werden zur Behandlung von Beschwerden in den Wechseljahren und in der Herstellung von empfängnisverhütenden Mitteln angewendet. Zu diesem Abschnitt gehören folgende Östrogene, deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen:

- (a) **Estron** (INN). Ein wesentliches menschliches Östrogen;
- (b) **Estradiol** (INN). Ein wichtiges natürliches Östrogen;
- (c) **Estriol** (INN). Ein natürliches Östrogen;
- (d) **Ethinylestradiol** (INN). Ein wichtiges synthetisches, oral wirksames Östrogen, ein wesentlicher Östrogenwirkstoff, der in Kombinationspräparaten von oralen Empfängnisverhütungsmitteln verwendet wird;
- (e) **Mestranol** (INN). Ein Ether des Ethinylestradiol, angewendet als orales Empfängnisverhütungsmittel.

Progestogene sind eine Verbindungsklasse der Steroide, die wegen ihrer progestagenen Wirkung so benannt werden und für die Vorbereitung und das Aufrechterhalten der Schwangerschaft wichtig sind. Diese weiblichen Sexualhormone bereiten die Gebärmutter auf eine Schwangerschaft vor und halten die Schwangerschaft

aufrecht. Weil sie den Eisprung hemmen, werden viele Progestine als Komponente für Empfängnisverhütungsmittel eingesetzt. Hierher gehören:

- (a) **Progesteron** (INN). Das wichtigste menschliche Progestin und eine Zwischenstufe bei der Biosynthese der Östrogene, Androgene und Nebennierenrindenhormone. Es wird nach dem Eisprung im Gelbkörper (*corpus luteum*) sowie in der Nebenniere, in der Gebärmutter und in den Hoden gebildet.
- (b) **Pregnandiol**. Ein natürlich vorkommendes Progestin mit einer viel geringeren biologischen Wirksamkeit als der des Progesteron.

(4) **Andere Steroid-Hormone**

Androgene gehören zu einer der oben nicht genannten Hauptgruppe der Sexualhormone. Sie werden hauptsächlich in den Hoden, in geringerer Menge in den Eierstöcken, in den Nebennieren und im Mutterkuchen gebildet. Androgene sind maßgebend für die Entwicklung der männlichen Geschlechtsmerkmale. Androgene beeinflussen den Stoffwechsel und haben eine anabole Wirkung. Testosteron (INN) ist eines der wichtigsten Androgene.

Dieser Abschnitt beinhaltet auch synthetische Steroide, die die Wirkung von Hormonen hemmen oder verhindern, wie Anti-Östrogene, Anti-Androgene und Anti-Progestogene (Antiprogestine, Antiestrogene). Steroide Antiprogestine sind Progestin-Antagonisten, die viele Anwendungen in der Behandlung von Krankheiten gefunden haben. Beispiele für diese Verbindungsklasse sind Onapriston (INN) und Aglepriston (INN).

Die wichtigsten dieser Steroide des internationalen Handels sind in der anschließenden Liste genannt. Die Erzeugnisse sind nach ihrer Kurzbezeichnung, der sich ein Hinweis auf die hauptsächlichliche Hormonwirkung anschließt, in alphabetischer Reihenfolge genannt. Gibt es mehrere Bezeichnungen, findet sich nur die Bezeichnung, die in der von der Weltgesundheits-Organisation veröffentlichten Liste der internationalen Freinamen (INN) oder modifizierten internationalen Freinamen (INN_M) für pharmazeutische Zubereitungen angegeben ist. Die chemischen Bezeichnungen entsprechen den Regeln der IUPAC 1957 zur Nomenklatur der Steroide.

Liste der Steroide, die hauptsächlich wegen ihrer Hormonwirkung verwendet werden

Kurzbezeichnung	Chemische Bezeichnung	Hauptsächliche hormonale Wirkung
Adrenosteron	Androst-4-en-3,11,17-trion	androgen
Aldosteron (INN)	11 β ,21-Dihydroxy-3,20-dioxopregn-4-en-18-al	corticosteroid
Allylestrenol (INN)	17 α -Allyloestr-4-en-17 β -ol	progestagen
	5 α -Androstan-3,17-dion	androgen; Zwischenerzeugnis
Androstanolon (INN)	17 β -Hydroxy-5 α -androstan-3-on	androgen
Androstendiole	Androst-5-en-3 β ,17 β -diol Androst-5-en-3 β ,17 α -diol	anabol; Zwischenerzeugnis
	Androst-4-en-3,17-dion	androgen; Zwischenerzeugnis
Androsteron	3 α -Hydroxy-5 α -androstan-17-on	androgen
Betamethason (INN)	9 α -Fluor-11 β , 17 α , 21-trihydroxy-16 β -methylpregna-1,4-dien-3,20-dion	corticosteroid
Bolasteron (INN)	17 β -Hydroxy-7 α ,17 α -dimethylandrost-4-en-3-on	anabol
Chlormadinon (INN)	6-Chlor-17 α -hydroxypregna-4,6-dien-3,20-dion	progestagen
Chloroprednison (INN)	6 α -Chlor-17 α ,21-dihydroxypregna-1,4-dien-3,11,20-trion	corticosteroid
Clocortolon (INN)	9 α -Chlor-6 α -fluor-11 β ,21-dihydroxy-16 α -methylpregna-1,4-dien-3,20-dion	corticosteroid
Clostebol (INN)	4-Chlor-17 β -hydroxyandrost-4-en-3-on	anabol
Corticosteron	11 β ,21-Dihydroxypregn-4-en-3,20-dion	corticosteroid
Cortisol siehe Hydrocortison		
Cortison (INN)	17 α ,21-Dihydroxypregn-4-en-3,11,20-trion	corticosteroid

11-Dehydrocorticosteron	21-Hydroxypregn-4-en-3,11,20-trion	corticosteroid
Deoxycorticosteron siehe Desoxycorton		
Desoxycorton (INN)	21-Hydroxypregn-4-en-3,20-dion	corticosteroid
Dexamethason (INN)	9 α -Fluor-11 β ,17 α ,21-trihydroxy-16 α -methylpregna-1,4-dien-3,20-dion	corticosteroid
Dihydroandrosteron	5 α -Androstan-3 α ,17 β -diol	androgen
Dydrogesteron (INN)	9 β ,10 α -Pregna-4,6-dien-3,20-dion	progestagen
Equilenin	3-Hydroxyoestra-1,3,5(10),6,8-pentaen-17-on	östrogen
Equilin	3-Hydroxyoestra-1,3,5(10),7-tetraen-17-on	östrogen
Estradiol (INN)	Oestra-1,3,5(10)-trien-3,17 β -diol	östrogen
Estriol (INN)	Oestra-1,3,5(10)-trien-3,16 α ,17 β -triol	östrogen
Estron (INN)	3-Hydroxyoestra-1,3,5(10)-trien-17-on	östrogen
Ethinylestradiol (INN)	17 α -Ethinyl-oestra-1,3,5(10)-trien-3,17 β -diol	östrogen
Ethisteron (INN)	17 α -Ethinyl-17 β -hydroxyandrost-4-en-3-on	progestagen
Ethylestrenol (INN)	17 α -Ethyl-oestr-4-en-17 β -ol	anabol
Etynodiol (INN)	17 α -Ethinyl-oestr-4-en-3 β ,17 β -diol	progestagen
Fludrocortison (INN)	9 α -Fluor-11 β ,17 α ,21-trihydroxypregn-4-en-3,20-dion	corticosteroid
Flumetason (INN)	6 α ,9 α -Difluor-11 β ,17 α ,21-trihydroxy-16 α -methylpregna-1,4-dien-3,20-dion	corticosteroid
Fluocinolon (INN)	6 α ,9 α -Difluor-11 β ,16 α ,17 α ,21-tetrahydroxypregna-1,4-dien-3,20-dion	corticosteroid
Fluocortolon (INN)	6 α -Fluor-11 β ,21-dihydroxy-16 α -methylpregna-1,4-dien-3,20-dion	corticosteroid
Fluorometholon (INN)	9 α -Fluor-11 β ,17 α -dihydroxy-6 α -methylpregna-1,4-dien-3,20-dion	corticosteroid

9 α -Fluoroprednisolon	9 α -Fluor-11 β ,17 α ,21-trihydroxypregna-1,4-dien-3,20-dion	corticosteroid
Fluoxymesteron (INN)	9 α -Fluor-11 β ,17 β -dihydroxy-17 α -methylandrost-4-en-3-on	androgen
Flupredniden (INN)	9 α -Fluor-11 β ,17 α ,21-trihydroxy-16-methylenpregna-1,4-dien-3,20-dion	corticosteroid
Fluprednisolon (INN)	6 α -Fluor-11 β ,17 α ,21-trihydroxypregna-1,4-dien-3,20-dion	corticosteroid
Flurandrenolon	6 α Fluor-11 β ,16 α ,17 α ,21-tetrahydroxypregn-4-en-3,20-dion	corticosteroid
Formocortal (INN)	3-(2-Chlorethoxy)-9 α -fluor-6-formyl-11 β ,21-dihydroxy-16 α ,17-isopropylidendiooxypregna-3,5-dien-20-on-21-acetat	corticosteroid
Gestonoron (INN)	17 β -Ethyl-17 α -hydroxyoestr-4-en-3,20-dion	progestagen
Hydrocortison (INN)	11 β ,17 α ,21-Trihydroxypregn-4-en-3,20-dion	corticosteroid
Hydroxyprogesteron (INN)	17 α -Hydroxypregn-4-en-3,20-dion	progestagen
Lynestrenol (INN)	17 α -Ethinyl-oestr-4-en-17 β -ol	progestagen
Medroxyprogesteron (INN)	17 α -Hydroxy-6 α -methylpregn-4-en-3,20-dion	progestagen
Megestrol (INN)	17 α -Hydroxy-6-methylpregna-4,6-dien-3,20-dion	progestagen
Mestanolon (INN)	17 β -Hydroxy-17 α -methyl-5 α -androstan-3-on	anabol
Mesterolol	17 β -Hydroxy-1 α -methyl-5 α -androstan-3-on	androgen
Mestranol (INN)	17 α -Ethinyl-3-methoxyoestra-1,3,5(10)-trien-17 β -ol	östrogen
Metandienon (INN)	17 β -Hydroxy-17 α -methylandrosta-1,4-dien-3-on	anabol
Metenolon (INN)	17 β -Hydroxy-1-methyl-5 α -androst-1-	anabol

		en-3-on	
	Methandriol (INN)	17 α -Methylandrost-5-en-3 β ,17 β -diol	anabol
	2-Methylhydrocortison	11 β ,17 α ,21-Trihydroxy-2 β -methylpregn-4-en-3,20-dion	corticosteroid
	6 α -Methylhydrocortison	11 β ,17 α ,21-Trihydroxy-6 α -methylpregn-4-en-3,20-dion	corticosteroid
	Methylnortestosteron	17 β -Hydroxy-17 α -methyloestr-4-en-3-on	progestagen
	17 α -Methyloestradiol	17 α -Methyloestra-1,3,5(10)-trien-3,17 β -diol	östrogen
	Methylprednisolon (INN)	11 β ,17 α ,21-Trihydroxy-6 α -methylpregna-1,4-dien-3,20-dion	corticosteroid
	Methyltestosteron (INN)	17 β -Hydroxy-17 α -methylandrost-4-en-3-on	androgen
	Nandrolon (INN)	17 β -Hydroxyoestr-4-en-3-on	anabol
	Norethandrolon (INN)	17 α -Ethyl-17 β -hydroxyoestr-4-en-3-on	anabol
	Norethisteron (INN)	17 α -Ethinyl-17 β -hydroxyoestr-4-en-3-on	progestagen
	Noretynodrel (INN)	17 α -Ethinyl-17 β -hydroxyoestr-5(10)-en-3-on	progestagen
	Norgestrel (INN)	13 β -Ethyl-17 α -ethinyl-17 β -hydroxygon-4-en-3-on	progestagen
	Normethandrone siehe Methylnortestosteron		
	Nortestosteron siehe Nandrolon		
	Oxabolon (INN)	4,17 β -Dihydroxyoestr-4-en-3-on	anabol
	Oxymesteron (INN)	4,17 β -Dihydroxy-17 α -methylandrost-4-en-3-on	anabol
	Oxymetholon (INN)	17 β -Hydroxy-2-hydroxymethylen-17 α -methyl-5 α -androstan-3-on	anabol
	Paramethason (INN)	6 α -Fluor-11 β ,17 α ,21-trihydroxy-16 α -	corticosteroid

		methylpregna-1,4-dien-3,20-dion	
	Prasteron (INN)	3 β -Hydroxyandrost-5-en-17-on	androgen
	Prednisolon (INN)	11 β ,17 α ,21-Trihydroxypregna-1,4-dien-3,20-dion	corticosteroid
	Prednison (INN)	17 α ,21-Dihydroxypregna-1,4-dien-3,11,20-trion	corticosteroid
	Prednyliden (INN)	11 β ,17 α ,21-Trihydroxy-16-methylenpregna-1,4-dien-3,20-dion	corticosteroid
	Pregnenolon (INN)	3 β -Hydroxypregn-5-en-20-on	corticosteroid
	Progesteron (INN)	Pregn-4-en-3,20-dion	progestagen
	Stanolon siehe Androstanolon		
	Testosteron (INN)	17 β -Hydroxyandrost-4-en-3-on	androgen
	Tiomesteron (INN)	1 α ,7 α -Di(acetylthio)-17 β -hydroxy-17 α -methylandrost-4-en-3-on	anabol
	Triamcinolon (INN)	9 α -Fluor-11 β ,16 α ,17 α ,21-tetrahydroxypregna-1,4-dien-3,20-dion	corticosteroid

(C) Catecholaminhormone, deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen

Zu dieser Gruppe gehören Hormone des Nebennierenrindenmarks.

(1) **Epinephrin** (INN) (Adrenalin oder (-)-3,4-Dihydroxy- α -

[(methylamino)methyl]benzylalkohol) und **Racepinephrin** (INN) ((\pm)3,4-Dihydroxy- α -[(methylamino)methyl]benzylalkohol). Die Struktur beider Verbindungen entspricht der chemischen Bezeichnung 1-(3,4-Dihydroxyphenyl)-2-methylaminoethanol. Epinephrin ist ein schwach braunes oder fast weißes, lichtempfindliches, kristallines Pulver und wenig löslich in Wasser und organischen Lösemitteln. Es kann aus der Nebenniere von Pferden gewonnen werden, wird aber überwiegend durch Synthese hergestellt. Es ist ein Hypertensin-Hormon, das das sympathische Nervensystem stimuliert, die Zahl der Blutkörperchen und den Zuckergehalt im Blut vergrößert; es wirkt auch stark gefäßverengend.

- (2) **Norepinephrin** (INN) (Levarterenol, Noradrenalin oder (-)-2-Amino-1-(3,4-dihydroxyphenyl)ethanol). Norepinephrin bildet weiße Kristalle und ist wasserlöslich. Seine physiologische Wirkung liegt zwischen der des Adrenalins und des Ephedrins.

(D) Aminosäurederivate

- (1) **Levothyroxin** (INN) und **DL-Thyroxin** (3-[4-(4-Hydroxy-3,5-diiodphenoxy)-3,5-diiodphenyl]alanin oder 3,5,3',5'-Tetraiodthyronin). Thyroxin wird aus Schilddrüsen gewonnen oder durch Synthese hergestellt. Es ist eine aromatische Aminosäure; es bildet weiße oder gelbliche Kristalle und ist in Wasser oder in üblichen Lösemitteln unlöslich. Es erhöht den Grundstoffwechsel und den Sauerstoffverbrauch, wirkt auf das sympathische Nervensystem, reguliert den Umsatz von Eiweiß und Fettsäuren und beugt dem Iodmangel im Organismus vor. Es wird bei der Behandlung von Kropf und Kretinismus angewendet. Die wirksame Form ist das L-Isomer. Das Natriumsalz ist ein weißes, in Wasser wenig lösliches Pulver mit ähnlicher Wirkkraft.
- (2) **Liothyronin** (INN) und **Rathyronin** (INN) (DL-3,5,3'-Triiodthyronin) (3-[4-(4-Hydroxy-3-iodphenoxy)-3,5-diiodphenyl]alanin). Triiodthyronin wird ebenfalls aus der Schilddrüse gewonnen. Seine physiologische Wirkung ist stärker als die des Thyroxin.

(E) Prostaglandine, Thromboxane und Leukotriene, deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen

Diese Verbindungen sind Derivate der Arachidonsäure.

(1) Prostaglandine

Die wichtigsten Derivate der Arachidonsäure sind die Prostaglandine, endogene Stoffe, die in kleinster Dosierung als Hormone wirken und die die Grundstruktur der Prostansäure aufweisen. Prostaglandine beeinflussen die Regulation des Blutkreislaufs, die Nierenfunktion und das endokrine System (beispielweise eine Senkung der Progesteronbildung im Gelbkörper); sie stimulieren auch die Kontraktion der glatten Muskulatur und das Ausdehnen der Blutgefäße, verhindern die Aggregation der Blutplättchen und regulieren die Magensekretion. Dazu gehören folgende Prostaglandine, Derivate und strukturverwandte Verbindungen:

- (a) **Alprostadil** (INN) Prostaglandin E₁). Ein wesentliches Prostaglandin, das aus biologischen Extrakten auskristallisiert. Es wird als Vasodilator verwendet und stimuliert die Ausschüttung von Erythropoietin aus der Nierenrinde und hemmt die Aggregation der Blutplättchen.
- (b) **Alfaprostol** (INN). Eine durch Synthese hergestellte, strukturverwandte Verbindung zu den Prostaglandinen, angewendet bei der Behandlung von unfruchtbaren Stuten.
- (c) **Tilsuprost** (INN). Eine durch Synthese hergestellte, strukturverwandte Verbindung zu den Prostaglandinen, in der ein Sauerstoff- und ein Kohlenstoffatom durch ein Stickstoff- und ein Schwefelatom ersetzt wurde und ein Ringschluss erfolgte.

Zu dieser Gruppe gehören auch andere synthetische Erzeugnisse wie Prostalen (INN), Dinoprost (INN) usw. mit gleicher Grundstruktur wie die natürlichen Verbindungen und ähnlichen physiologischen Wirkungen.

(2) **Thromboxane und Leukotriene**

Die Thromboxane und Leukotriene werden wie die Prostaglandine in den Zellen aus Arachidonsäure gebildet; obwohl ihre Wirkungsweise der der Prostaglandine vergleichbar ist und ihre Strukturen sehr ähnlich sind, enthalten sie nicht das Grundgerüst der Prostansäure. Thromboxane leiten sich bei der Biosynthese von den Prostaglandinen ab. Sie lösen die Aggregation von Blutplättchen aus und das Kontrahieren der Arterien und sind wichtige Regulatoren für die Wirkungsweise der mehrfach ungesättigten Fettsäuren. Die Bezeichnung Leukotriene leitet sich ab von ihrem Ursprung in den Leukozyten und ihrer Struktur bestehend aus konjugierten Trienen. Sie rufen starke Bronchialverengung hervor und spielen eine wichtige Rolle bei Hypersensibilisierungs-Reaktionen.

- (a) **Thromboxan B₂**. Bewirkt Gefäßverengung (Vasokonstriktor), Bronchialverengung (Bronchokonstriktor) und leitet die Aggregation der Blutplättchen ein;
- (b) **Leukotrien C₄**. Ist 100- bis 1.000-mal wirksamer als das Histamin oder die Prostaglandine in der Auswirkung auf die Atemwege.

(F) Andere Hormone

Hier werden andere Hormone eingereicht, deren Struktur sich von den oben genannten Hormonen unterscheidet. Ein Beispiel ist Melatonin, das in der Zirbeldrüse vorkommt und als Indolderivat aufgefasst werden kann.

Zu dieser Position gehören nicht:

(1) Erzeugnisse, die keine Hormonwirkung aber eine hormonähnliche Struktur aufweisen:

- (a) Androst-5-en-3 α ,17 α -diol, Androst-5-en-3 α ,17 β -diol (Pos. 2906) und deren Diacetate (Pos. 2915)
- (b) Adrenalin (INN) (3',4'-Dihydroxy-2-methylaminoacetophenon) (Pos. 2922)
- (c) Die folgenden Erzeugnisse sind in die Position 2922 einzureihen:
 - (i) 2-Amino-1-(3,4-Dihydroxyphenyl)butan-1-ol);
 - (ii) Corbadrin (INN) (2-Amino-1-(3,4-Dihydroxyphenyl)propan-1-ol, 3,4-Dihydroxynorephedrin, Homoarterenol);
 - (iii) Deoxyepinephrin (Deoxyadrenalin, 1-(3,4-Dihydroxyphenyl)-2-methylaminoethan, Epinin);
 - (iv) 3',4'-Dihydroxy-2-ethylaminoacetophenon (4-Ethylaminoacetylcatechol);
 - (v) 1-(3,4-Dihydroxyphenyl)-2-methylaminopropan-1-ol (3,4-Dihydroxyephedrin);
 - (vi) (\pm) -N-Methylepinephrin ((\pm) -1-(3,4-Dihydroxyphenyl)-2-dimethylaminoethanol, Methadren, (\pm)-N-Methyladrenalin).

(2) Erzeugnisse, die eine Hormonwirkung, aber keine hormonähnliche Struktur besitzen:

- (a) Dienestrol (INN) (3,4-bis(p-Hydroxyphenyl)hexa-2,4-dien) (Pos. 2907);
- (b) Hexestrol (INN) (3,4-bis (p-Hydroxyphenyl)hexan) (Pos. 2907);
- (c) Diethylstilbestrol (INN) (trans-3,4-bis(p-Hydroxyphenyl)hex-3-en) (Pos. 2907), seine Dimethylether (Pos. 2909), seine Dipropionate (Pos. 2915) und seine Furoate (Pos. 2932);
- (d) Clomifen (INN) (Antiöstrogen) (Pos. 2922);
- (e) Tamoxifen (INN) (Antiöstrogen) (Pos. 2922);
- (f) Flutamid (INN) (Antiandrogen) (Pos. 2924).

(3) Natürlich vorkommende Erzeugnisse mit Hormonwirkung, die aber nicht in menschlichen oder tierischen Körpern abgesondert werden:

- (a) Zearalenon, ein Anabolikum (Pos. 2932);
 - (b) Asperlicin, ein Cholecystokinin-Antagonist (Pos. 2933).
- (4) Die folgenden Erzeugnisse werden manchmal als Hormone angesehen, besitzen aber keine tatsächliche Hormonwirkung:
- (a) Cystin, Cystein (INN) und deren Hydrochloride (Pos. 2930);
 - (b) Methionin und seine Calciumsalze (Pos. 2930);
 - (c) Serotonin (5-Hydroxytryptamin oder 5-Hydroxy-3-(β -aminoethyl)indol) (Pos. 2933);
 - (d) Heparin (Pos. 3001);
 - (e) modifizierte immunologische Erzeugnisse (Pos. 3002).
- (5) Pflanzenwuchsregulatoren (z. B. Phytohormone), natürlich oder synthetisch, die eingeteilt werden in:
- (A) soweit ungemischt und nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf, entsprechend ihrer chemischen Zusammensetzung, zum Beispiel:
 - (a) β -Naphthylelessigsäure und ihr Natriumsalz (Pos. 2916);
 - (b) 2,4-Dichlorphenoxyessigsäure (2,4-D), 2,4,5-Trichlorphenoxyessigsäure (2,4,5-T) und 4-Chlor-2-methyl-phenoxyessigsäure (MCPA) (Pos. 2918);
 - (c) β -Indolylessigsäure und ihr Natriumsalz (Pos. 2933).
 - (B) Soweit in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitung oder Waren in die Position 3808.
- (6) Arzneiwaren der Positionen 3003 oder 3004, insbesondere „Retard Insulin“ (Zink-Insulin, Protamin-Zink Insulin, Globin-Insulin, Zink-Globin Insulin, Histone-Insulin).“

Position 2939

Nach der Randzahl 17.0 wird folgender Text eingefügt:

„13) Mohnstrohkonzentrate sind eine natürliche Mischung von Alkaloiden, die aus Teilen der Mohnpflanze (*Papaver somniferum*) durch Extraktion und anschließender Reinigung gewonnen werden. Sie enthalten nicht weniger als 50 GHT Alkaloide.“

Position 2940

Neuer Positionswortlaut:

„Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose, Lactose, Maltose, Glucose und Fructose; Zuckerether, Zuckeracetale und Zuckerester und ihre Salze, ausgenommen Erzeugnisse der Positionen 2937, 2938 oder 2939“

Die Randzahlen 13.0 und 13.2 werden durch folgenden Text ersetzt:

„B. - Zuckerether, Zuckeracetale und Zuckerester und ihre Salze

Die Position 2940 erfasst auch Zuckerether, Zuckeracetale und Zuckerester und ihre Salze.

Bei Zuckeracetalen kann die Acetal-Funktion aus zwei beliebigen Hydroxygruppen des Zuckers oder unter Beteiligung des anomeren Kohlenstoffatoms gebildet werden, wodurch Glykoside entstehen. Die natürlichen Glykoside sind jedoch ausgenommen (Pos. 2938).

Zuckerether, Zuckeracetale und Zuckerester, die grundlegendes Strukturelement von Erzeugnissen der Positionen 2937, 2938, 2939 oder einer Position nach Position 2940 darstellen, sind ebenfalls ausgeschlossen (siehe die Erläuterungen „Allgemeines“ zu diesem Kapitel, Teil E).“

Die Randzahl 20.1 wird durch folgenden Text ersetzt :

„Nicht zu dieser Position gehören jedoch hergestellte Mischungen von Zuckerethern, Zuckeracetalen , Zuckerestern oder deren Salzen, auch nicht aus Grundstoffen absichtlich zubereitete oder hergestellte Erzeugnisse, in denen die Nicht-Zuckerkomponenten, andere Reaktionspartner als der Zucker, Mischungen sind, z. B. Zuckerester, die aus Fettsäuren der Position 3823 hergestellt wurden.“

Kapitel 29/Anhang

Die Randzahl 02.1 wird durch folgenden Text ersetzt:

„I) Narkotika, die in den Anlagen zum „Einheitsabkommen über Suchtstoffe von 1961“, geändert durch das Protokoll von 1972, aufgeführt sind.

Name	Unterposition	CAS Nr.	Nr. der Liste zum Übereinkommen
Acetorphin (INN)	2939.19	25333-77-1	4
Acetorphin hydrochlorid	2939.19	25333-78-2	4
Acetyldihydrocodein	2939.19	3861-72-1	2
Acetyldihydrocodein hydrochlorid	2939.19		2
Acetylmethadol (INN)	2922.19	509-74-0	1
Acetyl- α -methylfentanyl	2933.39		4
Acetylmorphin	2939.19		1
3-Acetylmorphin	2939.19		1
6-Acetylmorphin	2939.19	2784-73-8	1
Alfentanil (INN)	2933.33	71195-58-9	1
Alfentanil hydrochlorid	2933.33	69049-06-5	1
Allylprodin (INN)	2933.39	25384-17-2	1
Allylprodin hydrochlorid	2933.39		1
Alphacetylmethadol (INN)	2922.19	17199-58-5	1
L-Alphacetylmethadol	2922.19		
Alphacetylmethadol hydrochlorid	2922.19		1
Alphameprodin (INN)	2933.39	468-51-9	1
Alphamethadol (INN)	2922.19	17199-54-1	1
Alphaprodin (INN)	2933.39	77-20-3	1
Alphaprodin hydrochlorid	2933.39	561-78-4	1
Anileridin (INN)	2933.33	144-14-9	1
Anileridin dihydrochlorid	2933.33	126-12-5	1
Anileridin phosphat	2933.39	4268-37-5	1
Benzethidin (INN)	2933.39	3691-78-9	1

Benzethidin hydrobromid	2933.39		1
Benzethidin hydrochlorid	2933.39		1
Benzoylmorphin	2939.19		1
Benzylmorphin	2939.19	14297-87-1	1
Benzylmorphin hydrochlorid	2939.19	630-86-4	1
Benzylmorphin mesilat	2939.19		1
Betacetylmethadol (INN)	2922.19	17199-59-6	1
Betameprodin (INN)	2933.39	468-50-8	1
Betamethadol (INN)	2922.19	17199-55-2	1
Betaprodin (INN)	2933.39	468-59-7	1
Betaprodin hydrochlorid	2933.39		1
Bezitramid (INN)	2933.33	15301-48-1	1
Bezitramid hydrochlorid	2933.33		1
Cannabis	1211.90		4
Cannabis-Extrakte und Tinkturen	1302.19		
Cannabisöl	1302.19		
Cannabisresinat	1301.90		
Clonitazen (INN)	2933.99	3861-76-5	1
Clonitazen hydrochlorid	2933.99		1
Clonitazen mesilat	2933.99		1
Cocablätter	1211.30		
Cocapaste	1302.19		
Cocain	2939.91	50-36-2	1
α -Cocain	2939.91	478-73-9	
Cocain benzoat	2939.91		1
Cocain borat	2939.91		1
Cocain citrat	2939.91		1
Cocain formiat	2939.91		1
Cocain hydrobromid	2939.91		1
Cocain hydrochlorid	2939.91	53-21-4	1
Cocain hydroiodid	2939.91		1
Cocain lactat	2939.91		1
Cocain nitrat	2939.91	5913-62-2	1
Cocain salicylat	2939.91	5913-64-4	1
Cocain sulfat	2939.91		1
Cocain tartrat	2939.91		1

Codein	2939.11	76-57-3	2
Codein acetat	2939.11		2
Codein allobarbiturat	2939.11		2
Codein barbiturat	2939.11		2
Codein camphosulfonat	2939.11		2
Codein citrat	2939.11	5913-73-5	2
Codein cyclobarbiturat	2939.11		2
Codein cyclopentobarbiturat	2939.11		2
Codein 6-glucuronid	2939.19		2
Codein hydrobromid	2939.11	125-25-7	2
Codein hydrochlorid	2939.11	1422-07-7	2
Codein hydroiodid	2939.11	125-26-8	2
Codein methylbromid	2939.19	125-27-9	2
Codein phenobarbiturat	2939.11		2
Codein phosphat	2939.11	52-28-8	2
Codein resinat	3003.40		2
Codein salicylat	2939.11		2
Codein sulfat	2939.11	1420-53-7	2
Codein-N-oxid	2939.19	3688-65-1	
Codein-N-oxid hydrochlorid	2939.19		
Codoxim (INN)	2939.19	7125-76-0	1
Desomorphin (INN)	2939.19	427-00-9	4
Desomorphin hydrobromid	2939.19		4
Desomorphin hydrochlorid	2939.19		4
Desomorphin sulfat	2939.19		4
Dextromoramid (INN)	2934.91	357-56-2	1
Dextromoramid dihydrochlorid	2934.91		1
Dextromoramid hydrochlorid	2934.91		1
Dextromoramid hydrogentartrat (Bitartrat)	2934.99	2922-44-3	1
Dextropropoxyphen (INN)	2922.14	469-62-5	2
Dextropropoxyphenhydrochlorid	2922.14	1639-60-7	2
Dextropropoxyphen resinat	3003.90		2
Diampromid (INN)	2924.29	552-25-0	1
Diampromid sulfat	2924.29		1
Diethylthiambuten (INN)	2934.99	86-14-6	1
Diethylthiambuten hydrochlorid	2934.99	132-19-4	1

Difenoxin (INN)	2933.33	28782-42-5	1
Difenoxin hydrochlorid	2933.33	35607-36-4	1
Dihydrocodein (INN)	2939.11	125-28-0	2
Dihydrocodein hydrochlorid	2939.11		2
Dihydrocodein hydrogentartrat (Bitartrat)	2939.11	5965-13-9	2
Dihydrocodein phosphat	2939.11	24204-13-5	2
Dihydrocodein resinat	3003.40		2
Dihydrocodein thiocyanat	2939.11		2
Dihydroisomorphin	2939.19		
Dihydroisomorphin 6-glucuronid	2939.19		
Dihydromorphin	2939.19	509-60-4	2
Dihydromorphin hydrochlorid	2939.19	1421-28-9	2
Dihydromorphin hydroiodid	2939.19		2
Dihydromorphin picrat	2939.19		2
Dimenoxadol (INN)	2922.19	509-78-4	1
Dimenoxadol hydrochlorid	2922.19	242-75-1	1
Dimepheptanol (INN)	2922.19	545-90-4	1
Dimepheptanol hydrochlorid	2922.19		1
Dimethylthiambuten (INN)	2934.99	524-84-5	1
Dimethylthiambuten hydrochlorid	2934.99		1
Dioxaphetyl butyrat (INN)	2934.99	467-86-7	1
Dioxaphetyl butyrat hydrochlorid	2934.99		1
Diphenoxylat (INN)	2933.33	915-30-0	1
Diphenoxylat hydrochlorid	2933.33	3810-80-8	1
Dipipanon (INN)	2933.33	467-83-4	1
Dipipanon hydrobromid	2933.33		1
Dipipanone hydrochlorid	2933.33	75783-06-1	1
Drotebanol (INN)	2933.49	3176-03-2	1
Ecgonin, seine Ester und Derivate, aus denen Ecgonin und Cocain synthetisiert werden können	2939.91	481-37-8	1
Ecgonin benzoylethylester	2939.91		1
Ecgonin benzoylpropylester	2939.91		1
Ecgonin cinnamoylmethylester	2939.91		1
Ecgonin 2,6-dimethyl-benzoylmethylester	2939.91		1
Ecgonin hydrochlorid	2939.91		1

Ecgonin methylester	2939.91		1
Ecgonin methylester hydrochlorid	2939.91		1
Ecgonin phenylacetyl-methylester	2939.91		1
Ethylmethylthiambuten (INN)	2934.99	441-61-2	1
Ethylmethylthiambuten hydrochlorid	2934.99		1
Ethylmorphin	2939.11	76-58-4	2
Ethylmorphin camphosulfonat	2939.11		2
Ethylmorphin hydrobromid	2939.11		2
Ethylmorphin hydrochlorid	2939.11	125-30-4	2
Ethylmorphin methyliodid	2939.19		2
Ethylmorphin phenobarbiturat	2939.11		2
Etonitazen (INN)	2933.99	911-65-9	1
Etonitazen hydrochlorid	2933.99		1
Etorphin (INN)	2939.11	14521-96-1	4
Etorphin hydrochlorid	2939.11	13764-49-3	4
Etorphin 3-methylether	2939.19		4
Etoxidin (INN)	2933.39	469-82-9	1
Etoxidin hydrochlorid	2933.39		1
Fentanyl (INN)	2933.33	437-38-7	1
Fentanyl citrat	2933.33	990-73-8	1
<i>p</i> -Fluorofentanyl	2933.39		4
<i>p</i> -Fluorofentanyl hydrochlorid	2933.39		4
Furethidin (INN)	2934.99	2385-81-1	1
Furethidin hydrobromid	2934.99		1
Furethidin methyliodid	2934.99		1
Furethidin picrat	2934.99		1
Heroin	2939.11	561-27-3	4
Heroin hydrochlorid	2939.11	1502-95-0	4
Heroin methyliodid	2939.19		4
Hydrocodon (INN)	2939.11	125-29-1	1
Hydrocodon citrat	2939.11		1
Hydrocodon hydrochlorid	2939.11	25968-91-6	1
Hydrocodon hydroiodid	2939.11		1
Hydrocodon hydrogen tartrat(Bitartrat)	2939.11	143-71-5	1
Hydrocodon methyliodid	2939.19		1
Hydrocodon phosphat	2939.11	34366-67-1	1

Hydrocodon resinat	3003.40		1
Hydrocodon terephthalat	2939.11		1
Hydromorphinol (INN)	2939.19	2183-56-4	1
Hydromorphinol hydrochlorid	2939.19		1
Hydromorphinol hydrogentartrat (Bitartrat)	2939.19		1
Hydromorphon (INN)	2939.11	466-99-9	1
Hydromorphon hydrochlorid	2939.11	71-68-1	1
Hydromorphon sulfat	2939.11		1
Hydromorphon terephthalat	2939.11		1
β -Hydroxyfentanyl	2933.39		4
β -Hydroxyfentanyl hydrochlorid	2933.39		4
(+)-cis- β -Hydroxy-3-m-methylfentanyl	2933.39		
β -Hydroxy-3-methylfentanyl	2933.39		4
β -Hydroxy-3-methylfentanylhdrochlorid	2933.39		4
Hydroxypethidin (INN)	2933.39	468-56-4	1
Hydroxypethidin hydrochlorid	2933.39		1
Isomethadon (INN)	2922.39	466-40-0	1
α -Isomethadon	2922.39		
λ -Isomethadon	2922.39		
Isomethadon hydrobromid	2922.39		1
Isomethadon hydrochlorid	2922.39		1
Ketobemidon (INN)	2933.33	469-79-4	4
Ketobemidon hydrochlorid	2933.33	5965-49-1	4
Levacetylmethadol (INN)	2922.19	34433-66-4	1
Levomethorphan (INN) ¹	2933.49	125-70-2	1
Levomethorphan hydrobromid	2933.49		1
Levomethorphan hydrogentartrat (Bitartrat)	2933.49		1
Levomoramid (INN)	2934.99	5666-11-5	1
Levomoramid dihydrochlorid	2934.99		1
Levophenacylmorphan (INN)	2933.49	10061-32-2	1
Levophenacylmorphan hydrochlorid	2933.49		1
Levophenacylmorphanmethylsulfonat	2933.49		1
Levopropoxyphen (INN)	2922.19	2338-37-6	
Levorphanol (INN) ²	2933.41	77-07-6	1

¹ Dextromethorphan (INN) ((+)-3-Methoxy-N-methylmorphinan) ist von dieser Liste ausgenommen.

² Dextrophan (INN) ((+)-3-Hydroxy-N-methylmorphinan) ist von dieser Liste ausgenommen.

Levorphanol hydrogen tartrat (Bitartrat)	2933.41	125-72-4	1
Levorphanol hydrochlorid	2933.41		1
Metazocin (INN)	2933.39	3734-52-9	1
Metazocin hydrobromid	2933.39		1
Metazocin hydrochlorid	2933.39		1
1-Methadol	2922.19		
Methadon (INN)	2922.31	76-99-3	1
α -Methadon	2922.31		
1-Methadon	922.31		1
Methadon hydrobromid	2922.31		1
Methadon hydrochlorid	2922.31	1095-90-5	1
Methadon hydrogentartrat (Bitartrat)	2922.31		1
α -Methadon hydrochlorid	2922.31		
1-Methadon hydrochlorid	2922.31		
1-Methadon hydrogentartrat(Bitartrat)	2922.31		1
Methadon (INN) Zwischenerzeugnis	2926.30		1
4-Cyano-2-dimethylamino-4,4-diphenylbutan oder 2-Dimethylamino-4,4-diphenyl-4-cyanobutan			
Methyldesorphin (INN)	2939.19	16008-36-9	1
Methyldesorphin hydrochlorid	2939.19		1
Methyldihydromorphin (INN)	2939.19	509-56-8	1
3-Methylfentanyl	2933.39		4
3-Methylfentanyl hydrochlorid	2933.39		4
α -Methylfentanyl	2933.39		4
α -Methylfentanyl hydrochlorid	2933.39		4
α -Methylthiofentanyl	2934.99		1
α -Methylthiofentanyl hydrochlorid	2934.99		1
3-Methylthiofentanyl	2934.99		4
3-Methylthiofentanyl hydrochlorid	2934.99		4
(+)- <i>cis</i> -3-Methylthiofentanyl	2934.99		4
(+)- <i>cis</i> -3-Methylthiofentanyl hydrochlorid	2934.99		
Metopon (INN)	2939.19	143-52-2	1
Metopon hydrochlorid	2939.19		1
Mohnstroh	1211.40		
Mohnstrohkonzentrat	1302.11		1

	2939.11		
Moramid Zwischenerzeugnis	2934.99		1
Morpheridin (INN)	2934.99	469-81-8	1
Morpheridin dihydrochlorid	2934.99		1
Morpheridin picrat	2934.99		1
Morphin	2939.11	57-27-2	1
Morphin acetat	2939.11	596-15-6	1
Morphin citrat	2939.11		1
Morphin 3,6-diglucuronid	2939.19		1
Morphin dimethylether	2939.19		
Morphin gluconat	2939.19		1
Morphin 3-glucuronid	2939.19		1
Morphin 6-glucuronid	2939.19		1
Morphin 3- β -D-glucuronid	2939.19		1
Morphin 6- β -D-glucuronid	2939.19		1
Morphin hydrobromid	2939.11	630-81-9	1
Morphin hydrochlorid	2939.11	52-26-6	1
Morphin hydroiodid	2939.11		1
Morphin hypophosphit	2939.11		1
Morphin isobutyrat	2939.11		1
Morphin lactat	2939.11		1
Morphin meconat	2939.11		1
Morphin methylbromid	2939.19		1
Morphin methylchlorid	2939.19		1
Morphin methyliodid	2939.19		1
Morphin methylsulfonat	2939.11		1
Morphin mucat	2939.11		1
Morphin nitrat	2939.11	596-16-7	1
Morphin phenylpropionat	2939.11		1
Morphin phosphat	2939.11		1
Morphin phthalat	2939.11		1
Morphin stearat	2939.11		1
Morphin sulfat	2939.11	64-31-3	1
Morphin tartrat	2939.11	302-31-8	1
Morphin valerat	2939.11		1
Morphin-N-oxid	2939.19	639-46-3	1

Morphin-N-oxidquinat	2939.19		1
MPPP	2933.39		4
MPPP hydrochlorid	2933.39		4
Myrophin (INN)	2939.19	467-18-5	1
Myrophin hydrochlorid	2939.19		1
Napsilat	2922.19	17140-78-2	2
Nicocodin (INN)	2939.19	3688-66-2	2
Nicocodin hydrochlorid	2939.19		2
Nicodicodin (INN)	2939.19	808-24-2	2
Nicomorphin (INN)	2939.11	639-48-5	1
Nicomorphin hydrochlorid	2939.11		1
Noracymethadol (INN)	2922.19	1477-39-0	1
Noracymethadol gluconat	2922.19		1
Noracymethadol hydrochlorid	2922.19		1
Norcodein (INN)	2939.19	467-15-2	2
Norcodein acetat	2939.19		2
Norcodein hydrochlorid	2939.19	14648-14-7	2
Norcodein hydroiodid	2939.19		2
Norcodein nitrat	2939.19		2
Norcodein platinchlorid	2843.90		2
Norcodein sulfat	2939.19		2
Norlevorphanol (INN)	2933.49	1531-12-0	1
Norlevorphanol hydrobromid	2933.49		1
Norlevorphanol hydrochlorid	2933.49		1
Normethadon (INN)	2922.31	467-85-6	1
Normethadon 2,6-di-tert- butylnaphthalendisulfonat	2922.31		1
Normethadon hydrobromid	2922.31		1
Normethadon hydrochlorid	2922.31	847-84-7	1
Normethadon methyliodid	2922.39		1
Normethadon oxalat	2922.31		1
Normethadon picrat	2922.31		1
Normethadon (INN) Zwischenerzeugnis	2926.90		
Normorphin (INN)	2939.19	466-97-7	1
Normorphin hydrochlorid	2939.19		1
Norpipanon (INN)	2933.39	561-48-8	1

Norpipanon hydrobromid	2933.39		1
Norpipanon hydrochlorid	2933.39		1
Opium	1302.11		1
Opium, gemischte Alkaloide	1302.11 ³		
	2939.11 ⁴		
Opium, zubereitet	1302.19		
	2939.11		
Oxycodon (INN)	2939.11	76-42-6	1
Oxycodon camphosulfonat	2939.11		1
Oxycodon hydrochlorid	2939.11	124-90-3	1
Oxycodon hydrogentartrat (Bitartrat)	2939.11		1
Oxycodon pectinat	2939.11		1
Oxycodon phenylpropionat	2939.11		1
Oxycodon phosphat	2939.11		1
Oxycodon terephthalat	2939.11		1
Oxymorphon (INN)	2939.11	76-41-5	1
Oxymorphon hydrochlorid	2939.11	357-07-3	1
Papaver bracteatum	1211.90		
PEPAP	2933.39		4
PEPAP hydrochlorid	2933.39		4
Pethidin (INN)	2933.33	57-42-1	1
Pethidin hydrochlorid	2933.33	50-13-5	1
Pethidin (INN) Zwischenerzeugnis A	2933.33		1
Pethidin (INN) Zwischenerzeugnis B	2933.39		1
Pethidin Zwischenerzeugnis B hydrobromid	2933.39		1
Pethidin Zwischenerzeugnis B hydrochlorid	2933.39		1
Pethidine (INN) intermediate C	2933.39		1
Phenadoxon (INN)	2934.99	467-84-5	1
Phenadoxon hydrochlorid	2934.99	545-91-5	1
Phenampromid (INN)	2933.39	129-83-9	1
Phenampromid hydrochlorid	2933.39		1
Phenazocin (INN)	2933.39	127-35-5	1
Phenazocin hydrobromid	2933.39		1

³ Ohne Zusatz anderer Substanzen

⁴ Natürliche Mischungen, andere Bestandteile als Alkaloide vollständig entfernt, ohne Zusatz anderer Substanzen

Phenazocin hydrochlorid	2933.39	7303-75-5	1
Phenazocin mesilat	2933.39		1
Phenomorphän (INN)	2933.49	468-07-5	1
Phenomorphän hydrobromid	2933.49		1
Phenomorphän hydrogentartrat (Bitartrat)	2933.49		1
Phenomorphän methylbromid	2933.49		1
Phenoperidin (INN)	2933.33	562-26-5	1
Phenoperidin hydrochlorid	2933.33	3627-49-4	1
Pholcodin (INN)	2939.11	509-67-1	2
Pholcodin hydrogentartrat (Bitartrat)	2939.11		2
Pholcodin citrat	2939.11		2
Pholcodin guaiacolsulfonat	2939.11		2
Pholcodin hydrochlorid	2939.11		2
Pholcodin phenylacetat	2939.11		2
Pholcodin phosphat	2939.11		2
Pholcodin sulfonat	2939.11		2
Pholcodin tartrat	2939.11	7369-11-1	2
Piminodin (INN)	2933.39	13495-09-5	1
Piminodin dihydrochlorid	2933.39		1
Piminodin esilat	2933.39	7081-52-9	1
Piritramid (INN)	2933.33	302-41-0	1
Proheptazin (INN)	2933.99	77-14-5	1
Proheptazin citrat	2933.99		1
Proheptazin hydrobromid	2933.99		1
Proheptazin hydrochlorid	2933.99		1
Properidin (INN)	2933.39	561-76-2	1
Properidin hydrochlorid	2933.39		1
Propiram (INN)	2933.33	15686-91-6	2
Propiram fumarat	2933.33		2
Racemethorphan (INN)	2933.49	510-53-2	1
Racemethorphan hydrobromid	2933.49		1
Racemethorphan hydrogentartrat (Bitartrat)	2933.49		1
Racemoramid (INN)	2934.99	545-59-5	1
Racemoramid dihydrochlorid	2934.99		1
Racemoramid hydrogentartrat (Bitartrat)	2934.99		1
Racemoramid tartrat	2934.99		1

Racemorphan (INN)	2933.49	297-90-5	1
Racemorphan hydrobromid	2933.49		1
Racemorphan hydrochlorid	2933.49		1
Racemorphan hydrogentartrat (Bitartrat)	2933.49		1
Sufentanil (INN)	2934.91	56030-54-7	1
Sufentanil citrat	2934.91		1
Thebacon (INN)	2939.11	466-90-0	1
Thebacon hydrochlorid	2939.11	20236-82-2	1
Thebain	2939.11	115-37-7	1
Thebain hydrochlorid	2939.11		1
Thebain hydrogentartrat (Bitartrat)	2939.11		1
Thebain oxalat	2939.11		1
Thebain salicylat	2939.11		1
Thiofentanyl	2934.91		4
Thiofentanyl hydrochlorid	2934.91		4
Tilidin (INN)	2922.44	20380-58-9	1
Tilidin hydrochlorid	2922.44	27107-79-5	1
Trimeperidin (INN)	2933.33	64-39-1	1
Trimeperidin hydrochlorid	2933.33	125-80-4	1“

Die Randzahl 03.0 wird durch folgenden Text ersetzt:

„II) Psychotrope Substanzen, die in der Liste vom „Übereinkommen über psychotrope Substanzen von 1971“ aufgeführt sind

Name	Unterposition	CAS Nr.	Nr. der Liste zum Übereinkommen
Allobarbital (INN)	2933.53	52-43-7	4
Allobarbital aminophenazon	2933.54		4
Alprazolam (INN)	2933.91	28981-97-7	4
Amfepramon (INN)	2922.31	90-84-6	4
Amfepramon glutamat	2922.42		4
Amfepramon hydrochlorid	2922.31	134-80-5	4
Amfepramon resinat	3003.90		4
Amfetamin (INN)	2921.46	300-62-9	2
Amfetamin acetylsalicylat	2921.46		2
Amfetamin adipat	2921.46		2
Amfetamin p-aminophenylacetat	2922.49		2
Amfetamin aspartat	2922.49		2
Amfetamin p-chloro-phenoxyacetat	2921.46		2
Amfetamin hydrochlorid	2921.46		2
Amfetamin hydrogentartrat (Bitartrat)	2921.46		2
Amfetamin pentobarbiturat	2933.54		2
Amfetamin phosphat	2921.46	139-10-6	2
Amfetamin resinat	3003.90		2
Amfetamin sulfat	2921.46	60-13-9	2
Amfetamin tannat	3201.90		2
Amfetamin tartrat	2921.46		2
Aminorex (INN)	2934.91	2207-50-3	4
Amobarbital (INN)	2933.53	57-43-2	3
Amobarbital resinat	3003.90		3
Amobarbital natrium	2933.53	64-43-7	3
Barbital (INN)	2933.53	57-44-3	4

Barbital calcium	2933.53		4
Barbital magnesium	2933.53		4
Barbital natrium	2933.53	144-02-5	4
Benzfetamin (INN)	2921.46	156-08-1	4
Benzfetamin hydrochlorid	2921.46	5411-22-3	4
Brolamfetamin (INN) (DOB)	2922.29	64638-07-9	1
Brolamfetamin (DOB) hydrochlorid	2922.29		1
Bromazepam (INN)	2933.33	1812-30-2	4
Brotizolam (INN)	2934.91	57801-81-7	4
Buprenorphin (INN)	2939.11	52485-79-7	3
Buprenorphin hydrochlorid	2939.11	53152-21-9	3
Buprenorphin hydrogentartrat (Bitartrat)	2939.11		3
Buprenorphin sulfat	2939.11		3
Butalbital (INN)	2933.53	77-26-9	3
Butobarbital	2933.53	77-28-1	4
Camazepam (INN)	2933.91	36104-80-0	4
Cathin (INN)	2939.43	492-39-7	3
Cathin hydrochlorid	2939.43	2153-98-2	3
Cathin phenobarbiturat	2939.43		3
Cathin resinat	3003.40		3
Cathin sulfat	2939.43		3
Cathinon (INN)	2939.99	71031-15-7	1
Chlordiazepoxid (INN)	2933.91	58-25-3	4
Chlordiazepoxid dibunat	2933.91		4
Chlordiazepoxid hydrochlorid	2933.91	438-41-5	4
Clobazam (INN)	2933.72	22316-47-8	4
Clonazepam (INN)	2933.91	1622-61-3	4
Clorazepat	2933.91		4
Clorazepat dikalium	2933.91	57109-90-7	4
Clorazepat monokalium	2933.91	5991-71-9	4
Clotiazepam (INN)	2934.91	33671-46-4	4
Cloxazolam (INN)	2934.91	24166-13-0	4
Cyclobarbital (INN)	2933.53	52-31-3	3
Cyclobarbital calcium	2933.53	5897-20-1	3
Delorazepam (INN)	2933.91	2894-67-9	4
DET	2939.99	61-51-8	1

DET hydrochlorid	2939.99		1
Dexamfetamin (INN)	2921.46	51-64-9	2
Dexamfetamin adipat	2921.46		2
Dexamfetamin carboxymethylcellulose	3912.31		2
Dexamfetamin hydrochlorid	2921.46	405-41-4	2
Dexamfetamin hydrogentartrat (Bitartrat)	2921.46		2
Dexamfetamin pentobarbiturat	2933.54		2
Dexamfetamin fosfat	2921.46	7528-00-9	2
Dexamfetamin resinat	3003.90		2
Dexamfetamin saccharat	2921.49		2
Dexamfetamin sulfat	2921.46	51-63-8	2
Dexamfetamin tannat	3201.90		2
Diazepam (INN)	2933.91	439-14-5	4
DMA	2922.29		1
DMA hydrochlorid	2922.29		1
DMHP	2932.99		1
DMT	2939.99	61-50-7	1
DMT hydrochlorid	2939.99		1
DMT metyliodid	2939.99		1
DOET	2922.29		1
DOET hydrochlorid	2922.29		1
Estazolam (INN)	2933.91	29975-16-4	4
Ethchlorvynol (INN)	2905.51	113-18-8	4
Ethinamat (INN)	2924.24	126-52-3	4
Ethyl loflazepat (INN)	2933.91	29177-84-2	4
N-Ethyl MDA	2932.99		1
N-Ethyl MDA hydrochlorid	2932.99		1
Eticyclidin (PCE) (INN)	2921.49	2201-15-2	1
Eticyclidin (PCE) hydrochlorid	2921.49		1
Etilamfetamin (INN)	2921.46	457-87-4	4
Etilamfetamin hydrochlorid	2921.46		4
Fencamfamin (INN)	2921.46	1209-98-9	4
Fencamfamin hydrochlorid	2921.46	2240-14-4	4
Fenetyllin (INN)	2939.51	3736-08-1	2
Fenetyllin hydrochlorid	2939.51	1892-80-4	2
Fenproporex (INN)	2926.30	15686-61-0	4

Fenproporex diphenylacetat	2926.30		4
Fenproporex hydrochlorid	2926.30	18305-29-8	4
Fenproporex resinat	3003.90		4
Fludiazepam (INN)	2933.91	3900-31-0	4
Flunitrazepam (INN)	2933.91	1622-62-4	4
Flurazepam (INN)	2933.91	17617-23-1	4
Flurazepam dihydrochlorid	2933.91	1172-18-5	4
Flurazepam hydrochlorid	2933.91	36105-20-1	4
Glutethimid (INN)	2925.12	77-21-4	3
Halazepam (INN)	2933.91	23092-17-3	4
Haloxazolam (INN)	2934.91	59128-97-1	4
N-Hydroxy MDA	2932.99		1
N-Hydroxy MDA hydrochlorid	2932.99		1
Ketazolam (INN)	2934.91	27223-35-4	4
Lefetamin (INN)	2921.46	7262-75-1	4
Lefetamin hydrochlorid	2921.46	14148-99-3	4
Levamfetamin (INN)	2921.46	156-34-3	2
Levamfetamin alginat	3913.10		2
Levamfetamin succinat	2921.49	5634-40-2	2
Levamfetamin sulfat	2921.49		2
Levometamfetamin	2939.91		2
Levometamfetamin hydrochlorid	2939.91		2
Loprazolam (INN)	2933.55	61197-73-7	4
Loprazolam mesilat	2933.55		4
Lorazepam (INN)	2933.91	846-49-1	4
Lorazepam acetat	2933.91		4
Lorazepam mesilat	2933.91		4
Lorazepam pivalat	2933.91		4
Lormetazepam (INN)	2933.91	848-75-9	4
Lysergid (INN), LSD, LSD-25	2939.69	50-37-3	1
(+)-Lysergid tartrat	2939.69		1
Mazindol (INN)	2933.91	22232-71-9	4
MDMA	2932.99		1
MDMA hydrochlorid	2932.99		1
Mecloqualon (INN)	2933.55	340-57-8	2
Mecloqualon hydrochlorid	2933.55		2

Medazepam (INN)	2933.91	2898-12-6	4
Medazepam dibunat	2933.91		4
Medazepam hydrochlorid	2933.91		4
Mefenorex (INN)	2921.46	17243-57-1	4
Mefenorex hydrochlorid	2921.46		4
Meprobamat (INN)	2924.11	57-53-4	4
Mescalin	2939.99	54-04-6	1
Mescalin aurichlorid	2843.30		1
Mescalin hydrochlorid	2939.99	832-92-8	1
Mescalin picrat	2939.99		1
Mescalin platinchlorid	2843.90		1
Mescalin sulfat	2939.99	1152-76-7	1
Mesocarb (INN)	2934.91	34262-84-5	4
Metamfetamin (INN)	2939.91	537-46-2	2
Metamfetamin hydrochlorid	2939.91	51-57-0	2
Metamfetamin hydrogentartrat (Bitartrat)	2939.91		2
Metamfetamin racemat	2939.91	4846-07-5	2
Metamfetamin sulfat	2939.91		2
Methaqualon (INN)	2933.55	72-44-6	2
Methaqualon hydrochlorid	2933.55	340-56-7	2
Methaqualon resinat	3003.90		2
Methylaminorex	2934.99		1
Methylaminorex hydrochlorid	2934.99		1
Methylphenidat (INN)	2933.33	113-45-1	2
Methylphenidat hydrochlorid	2933.33	298-59-9	2
Methylphenobarbital (INN)	2933.53	115-38-8	4
Methylphenobarbital natrium	2933.53		4
Methyprylon (INN)	2933.72	125-64-4	4
Midazolam (INN)	2933.91	59467-70-8	4
Midazolam hydrochlorid	2933.91		4
Midazolam maleat	2933.91		4
MMDA	2932.99		1
MMDA hydrochlorid	2932.99		1
Nimetazepam (INN)	2933.91	2011-67-8	4
Nitrazepam (INN)	2933.91	146-22-5	4
Nordazepam (INN)	2933.91	1088-11-5	4

Oxazepam (INN)	2933.91	604-75-1	4
Oxazepam acetat	2933.91		4
Oxazepam hemisuccinat	2933.91		4
Oxazepam succinat	2933.91		4
Oxazepam valproat	2933.91		4
Oxazolam (INN)	2934.91	24143-17-7	4
Parahexyl	2932.99		1
Pemolin (INN)	2934.91	2152-34-3	4
Pemolin eisen	2934.91		4
Pemolin kupfer	2934.91		4
Pemolin magnesium	2934.91		4
Pemolin nickel	2934.91		4
Pentazocin (INN)	2933.33	359-83-1	3
Pentazocin hydrochlorid	2933.33		3
Pentazocin lactat	2933.33	17146-95-1	3
Pentobarbital (INN)	2933.53	76-74-4	3
Pentobarbital calcium	2933.53	7563-42-0	3
Pentobarbital natrium	2933.53	57-33-0	3
Phencyclidin (INN) (PCP)	2933.33	77-10-1	2
Phencyclidin hydrobromid	2933.33		2
Phencyclidin hydrochlorid	2933.33	956-90-1	2
Phendimetrazin (INN)	2934.91	634-03-7	4
Phendimetrazin hydrochlorid	2934.91		4
Phendimetrazin hydrogentartrat (Bitartrat)	2934.91	50-58-8	4
Phendimetrazin pamoat	2934.91		4
Phenmetrazin (INN)	2934.91	134-49-6	2
Phenmetrazin hydrochlorid	2934.91	1707-14-8	2
Phenmetrazin hydrogentartrat (Bitartrat)	2934.91		2
Phenmetrazin sulfat	2934.91		2
Phenmetrazin teoclat	2939.59	13931-75-4	2
Phenobarbital (INN)	2933.53	50-06-6	4
Phenobarbital ammonium	2933.53		4
Phenobarbital calcium	2933.53	58766-25-9	4
Phenobarbital diethylamin	2933.53		4
Phenobarbital diethylaminoethanol	2933.53		4
Phenobarbital lysidin	2933.53		4

Phenobarbital magnesium	2933.53		4
Phenobarbital propylhexedrin	2933.53		4
Phenobarbital quinidin	2939.29		4
Phenobarbital natrium, magnesium	2933.53		4
Phenobarbital natrium (INN)	2933.53	57-30-7	4
Phenobarbital spartein	2939.99		4
Phenobarbital tetramethylammonium	2933.53		4
Phenobarbital yohimbin	2939.99		4
Phentermin (INN)	2921.46	122-09-8	4
Phentermin hydrochlorid	2921.46	1197-21-3	4
Phentermin resinat	3003.90		4
Pinazepam (INN)	2933.91	52463-83-9	4
Pipradrol (INN)	2933.33	467-60-7	4
Pipradrol hydrochlorid	2933.33	71-78-3	4
PMA	2922.29		1
PMA hydrochlorid	2922.29		1
Prazepam (INN)	2933.91	2955-38-6	4
Psilocin, psilotsin	2939.99		1
Psilocin, psilotsin hydrochlorid	2939.99		1
Psilocybin (INN)	2939.99	520-52-5	1
Psilocybin hydrochlorid	2939.99		1
Pyrovaleron (INN)	2933.91	3563-49-3	4
Pyrovaleron hydrochlorid	2933.91	1147-62-2	4
Rolicyclidin (INN) (PHP, PCPY)	2933.99	2201-39-0	1
Secbutabarbital (INN)	2933.53	125-40-6	4
Secbutabarbital natrium	2933.53		4
Secobarbital (INN)	2933.53	76-73-3	2
Secobarbital calcium	2933.53		2
Secobarbital natrium	2933.53	309-43-3	2
Secobarbital resinat	3003.90		2
STP, DOM	2922.29	15588-95-1	1
STP, DOM hydrochlorid	2922.29		1
Temazepam (INN)	2933.91	846-50-4	4
Tenamfetamin (INN) (MDA)	2932.99	51497-09-7	1
Tenamfetamin (MDA)hydrochlorid	2932.99		1
Tenocyclidin (INN)	2934.99	21500-98-1	1

Tenocyclidin hydrochlorid	2934.99		1
Tetrahydrocannabinole, alle Isomere	2932.95	verschiedene	2
d-9-Tetrahydrocannabinol	2932.99	1972-08-3	2
Tetrazepam (INN)	2933.91	10379-14-3	4
TMA	2922.29		1
TMA hydrochlorid	2922.29		1
Triazolam (INN)	2933.91	28911-01-5	4
Vinylbital (INN)	2933.53	2430-49-1	4
Zipeprol (INN)	2933.55	34758-83-3	2“

Kapitel 29, Anhang, Seiten 15 bis 22:

1. Spalte der Tabelle:

Bei Randzahl 161.2 wird die Bezeichnung der Substanz durch folgenden Text ersetzt :

„Heroin oder Diacetylmorphin (2939 11)“

Bei Randzahl 166.1 wird die Codenummer 2929 90 durch folgende ersetzt :

„2939 91“

Bei Randzahl 174.0 wird die Codenummer 2921 49 durch folgende ersetzt :

„2921 46“

Bei Randzahl 192.1 wird die Codenummer 2939 90 durch folgende ersetzt :

„2939 91“

Bei Randzahl 205.1 wird die Codenummer 2933 59 durch folgende ersetzt :

„2933 55“

Bei Randzahl 211.0 wird die Codenummer 2939 90 durch folgende ersetzt :

„2939 99“

Bei Randzahl 216.2 wird die Codenummer 2933 39 durch folgende ersetzt :

„2933 33“

2. Spalte der Tabelle:

Bei Randzahl 161.2 wird die Codenummer 2939 10 durch folgende ersetzt :

„2939 11“

Bei Randzahl 162.0 wird die Codenummer 2939 10 durch folgende ersetzt :

„2939 11“

Bei Randzahl 176.2 wird die Codenummer 2939 49 durch folgende ersetzt :

„2939 43“

Bei Randzahl 178.0 wird die Codenummer 2924 10 durch folgende ersetzt :

„2924 19“

Bei Randzahl 191.0 wird die Codenummer 2924 10 durch folgende ersetzt :

„2924 19“

Bei Randzahl 193.0 wird die Codenummer 2924 10 durch folgende ersetzt :

„2924 19“

Bei Randzahl 209.0 wird die Codenummer 2934 90 durch folgende ersetzt :

2934 99

Bei Randzahl 210.1 wird die Codenummer 2924 22 durch folgende ersetzt :

„2924 23“

Kapitel 30

Position 3004

Neuer Positionswortlaut:

„Arzneiwaren (ausgenommen Erzeugnisse der Positionen 3002, 3005 oder 3006), die aus gemischten oder ungemischten Erzeugnissen zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken bestehen, dosiert (einschließlich solcher, die über die Haut verabreicht werden) oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf“

In der Randzahl 02.0 wird die Angabe ‚Pastillen oder Tabletten oder‘ ersetzt durch ‚Pastillen oder Tabletten, Arzneiwaren, die in Form von Hautpflastern verabreicht werden, oder‘

Die Randzahl 17.0 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Poly(vinylpyrrolidon)-Iod, gewonnen durch Reaktion von Iod mit Poly(vinylpyrrolidon).“

Position 3006

Die Randzahl 49.0 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Empfängnisverhütende chemische Zubereitungen auf der Grundlage von Hormonen, von anderen Erzeugnissen der Position 2937 oder von Spermiziden, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf.“

Nach der Randzahl 49.0 werden folgende neue Nummern 9) und 10) eingefügt:

„9) Zubereitungen in Form von Gelen, die in der Human- oder Veterinärmedizin als Gleitmittel für Körperteile bei chirurgischen Operationen oder medizinischen Untersuchungen oder als Kontaktmittel zwischen dem Körper und den medizinischen Geräten verwendet werden.

Diese Zubereitungen enthalten meist Polyhydroxyalkohole (Glycerin, Propylenglykol etc.), Wasser und ein Bindemittel. Sie werden im Allgemeinen in der Human- oder Veterinärmedizin als Gleitmittel für Körperteile bei einer medizinischen Untersuchung (z. B. Vaginal-Gleitmittel) oder zwischen Körperteilen und der Hand des Arztes, Handschuhen oder medizinischen Instrumenten verwendet. Sie werden auch als Kontaktmittel zwischen dem Körper und medizinischen Geräten eingesetzt (z. B. Elektrokardiograph, Ultraschall-Geräte).

10) Pharmazeutische Abfälle.

Diese Position erfasst auch pharmazeutische Erzeugnisse, die für den eigentlichen Verwendungszweck nicht mehr geeignet sind, z. B. weil das Verfallsdatum überschritten ist.“

Kapitel 31

Position 3101

Nach der Randzahl 13.0 wird folgende neue Nummer 9) eingefügt:

„9) Stabilisierter Klärschlamm aus städtischen Kläranlagen. Stabilisierter Klärschlamm fällt bei der Vorreinigung des Zulaufs zum Abtrennen von größeren Teilen, von Sand und Steinen und schweren nicht biologischen Bestandteilen an; er wird anschließend an der Luft getrocknet oder abgefiltert.

Der stabilisierte Schlamm enthält somit einen großen Anteil an organischer Substanz und auch einige Bestandteile mit düngender Eigenschaft (z. B. Phosphor und Stickstoff). Solcher Schlamm ist ausgeschlossen, der in hoher Konzentration andere Inhaltsstoffe (z. B. Schwermetalle) enthält, die den stabilisierten Klärschlamm zur Verwendung als Düngemittel ungeeignet machen (Pos. 3825).“

Nach der Randzahl 19.0 wird folgender neuer Ausschluss f) eingefügt:

„f) Mischungen von stabilisiertem Klärschlamm mit Kalium- oder Ammoniumnitrat (Pos. 3105). „

Der bisherige Ausschluss f) wird Ausschluss g).

Kapitel 32

Position 3209

In der Randzahl 02.0 werden die Angaben ‚Polyvinylacetat‘ ersetzt durch ‚Poly(vinylacetat)‘ und ‚Polyvinylchlorid‘ durch ‚Poly(vinylchlorid)‘.

Kapitel 33

Allgemeines

Nach der Randzahl 08.0 wird folgender neuer Ausschluss c) eingefügt:

„c) Zubereitungen in Form von Gelen, die in der Human- oder Veterinärmedizin als Gleitmittel für Körperteile bei chirurgischen Operationen oder medizinischen Untersuchungen oder als Kontaktmittel zwischen dem Körper und den medizinischen Geräten verwendet werden (Pos. 3006).“

Der bisherige Ausschluss c) wird Ausschluss d).

Position 3307

Die Randzahl 05.2 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Zubereitungen zum Waschen der Haut, die ganz oder teilweise aus organischen synthetischen grenzflächenaktiven Substanzen bestehen (und Seife in beliebigem Anteil enthalten können), als Flüssigkeit oder Creme, für den Einzelverkauf aufgemacht, werden in die Position 3401 eingereiht.

Zubereitungen, nicht für den Einzelverkauf aufgemacht, werden in die Position 3402 eingereiht.“

Kapitel 34

Position 3401

Neuer Positionswortlaut:

„Seifen; als Seife verwendbare organische grenzflächenaktive Stoffe und Zubereitungen, in Form von Tafeln, Riegeln, geformten Stücken oder Figuren, auch ohne Gehalt an Seife; organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen zum Waschen der Haut, als Flüssigkeit oder als Creme, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, auch ohne Gehalt an Seife; Papier, Watte, Filz und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmittel getränkt oder überzogen“

Nach der Randzahl 22.0 wird folgender neuer Absatz eingefügt:

„III) Organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen zum Waschen der Haut, als Flüssigkeit oder als Creme, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, auch ohne Gehalt an Seife

Hierher gehören Zubereitungen zum Waschen der Haut, die ganz oder teilweise aus synthetischen organischen grenzflächenaktiven Substanzen bestehen (und Seife in beliebigem Anteil enthalten können), sofern sie als Flüssigkeit oder als Creme für den Einzelverkauf aufgemacht sind.

Solche Zubereitungen, die nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf vorliegen, werden in Position 3402 eingereiht.“

Der bisherige Absatz III wird Absatz IV.

Position 3402

Die Randzahl 26.5 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Hierher gehören nicht organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen zum Waschen der Haut, die ganz oder teilweise aus synthetischen organischen grenzflächenaktiven Substanzen bestehen (und Seife in beliebigem Anteil enthalten können), als Flüssigkeit oder als Creme und in Aufmachungen für den Einzelverkauf (Pos. 3401).“

Position 3403

In der Randzahl 02.1 wird die Angabe ‚Polyethylen- oder Polypropylenglykol‘ ersetzt durch ‚Poly(oxyethylen) (Polyethylenglykol) oder Poly(oxypropylen) (Polypropylenglykol)‘.

Nach der Randzahl 19.0 wird folgender neuer Ausschluss b) eingefügt:

„b) Zubereitungen in Form von Gelen, die in der Human- oder Veterinärmedizin als Gleitmittel auf Körperteilen bei chirurgischen Operationen oder medizinischen Untersuchungen oder als Kontaktmittel zwischen dem Körper und den medizinischen Geräten verwendet werden (Pos. 3006).“

Die bisherigen Ausschlüsse b) und c) werden die neuen Ausschlüsse c) und d).

Position 3404

In der Randzahl 22.0 werden die Angabe ‚Polyethylenglykol‘ und in der Randzahl 35.1 die Angabe ‚Polyethylenglykolgemische‘ ersetzt durch ‚Poly(oxyethylen) (Polyethylenglykol)‘.

Kapitel 35

Position 3506

Die Randzahl 14.0 wird durch folgenden Text ersetzt:

„b) Erzeugnisse wie Vogelleim (Pos. 1302), ungemischte Silicate (Pos. 2839), Calciumcaseinat (Pos. 3501), Dextrin (Pos. 3505), Dispersionen oder Lösungen von Polymeren der Positionen 3901 bis 3913 (Kapitel 39 oder Pos. 3208) und Dispersionen oder Lösungen von Kautschuk (Kapitel 40), die teils unverändert, teils nach entsprechender Behandlung als Leime oder andere Klebstoffe gebraucht werden können.“

Kapitel 37

Position 3701

In der Randzahl 03.0 wird die Angabe ‚Polyethylenterephthalat‘ ersetzt durch ‚Poly(ethylenterephthalat)‘.

Position 3702

In den Randzahlen 03.0 und 12.0 wird die Angabe ‚Polyethylenterephthalat‘ ersetzt durch ‚Poly(ethylenterephthalat)‘.

Kapitel 38

Position 3802

Die Randzahl 19.1 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Aktivierte chemische Erzeugnisse wie aktiviertes Aluminiumoxid (Pos. 2818), aktiviertes Silicagel (Pos. 2811 oder 3824), künstliche Zeolithe, die Ionenaustauscher sind (Pos. 2842 oder, wenn sie Bindemittel enthalten Pos. 3824) und sulfonierte Kohlen, die Ionenaustauscher sind (Pos. 3824).“

Position 3808

Die Randzahl 09.0 wird durch folgenden Text ersetzt:

„b) Poly(vinylpyrrolidon)-Iod, durch Reaktion von Iod mit Poly(vinylpyrrolidon) erhalten, in Aufmachungen für den Einzelverkauf.“

Die Randzahl 35.0 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Desinfektionsmittel werden z. B. in Krankenhäusern zum Reinigen der Wände usw. oder zum Sterilisieren von Instrumenten verwendet. Sie werden auch in der Landwirtschaft zum Beizen von Saatgut und bei der Herstellung von Tierfutter verwendet, um unerwünschte Mikroorganismen zu hemmen.“

Position 3811

Nach der Randzahl 05.0 wird folgender Text eingefügt:

„Zu dieser Position gehören nicht Schlämme von verbleiten Antiklopfmitteln aus Vorratstanks für verbleite Antiklopfmittel, die sich im wesentlichen aus Blei, Bleiverbindungen und Eisenoxid zusammensetzen (Pos. 2620).“

Die Randzahl 31.0 wird durch folgenden Text ersetzt:

„2) auf der Grundlage von Polyethern (Poly(oxyethylen) (Polyethylenglykol) oder Poly(oxypropylen) (Polypropylenglykol));“

Position 3812

In den Randzahlen 08.0 und 12.0 wird jeweils die Angabe ‚Polyvinylchlorid‘ ersetzt durch ‚Poly(vinylchlorid)‘.

Position 3814

Positionswortlaut:

Im Positionswortlaut wird die Angabe „**Lösungs-**“, ersetzt durch „**Löse-**“.

Position 3816

In Randzahl 06.0 wird die Angabe ‚Stampfmassen‘ ersetzt durch ‚Stampfmassen, andere als Dolomitstampfmassen‘.

Die Randzahl 08.0 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Hierher gehören nicht:

- a) Dolomitstampfmassen (Pos. 2518).
- b) kohlenstoffhaltige Pasten der Position 3801.“

Position 3822

Neuer Positionswortlaut:

„Diagnostik- oder Laborreagenzien auf einem Träger und zubereitete Diagnostik- oder Laborreagenzien, auch auf einem Träger, ausgenommen Waren der Position 3002 oder 3006; zertifizierte Referenzmaterialien“

Die Randzahlen 01.2 bis 08.0 werden durch folgenden Text ersetzt:

„Zu dieser Position gehören Diagnostik- oder Laborreagenzien auf einem Träger und zubereitete Diagnostik- oder Laborreagenzien, andere als Diagnostikreagenzien der Position 3002, Diagnostikreagenzien zur Verwendung am Patienten und Reagenzien zur Bestimmung der Blutgruppen und Blutfaktoren der Position 3006. Hierher gehören auch zertifizierte Referenzmaterialien.

Diagnostikreagenzien werden zur Auswertung physikalischer, biophysikalischer oder biochemischer Prozesse und des Gesundheitszustands von Menschen und Tieren verwendet. Ihre Funktion beruht auf messbaren oder beobachtbaren Veränderungen der biologischen oder chemischen Substanzen, aus denen das Reagenz besteht. Den zubereiteten Diagnostikreagenzien dieser Position kann ein vergleichbares Reaktionsprinzip zugrunde liegen wie denjenigen, die zur Verwendung am Patienten bestimmt sind (Unterposition 3006 30), mit der Ausnahme, dass sie "in vitro" (im Reagenzglas) und nicht "in vivo" (im lebenden Organismus) angewendet werden. Zu den zubereiteten Laborreagenzien gehören nicht nur Diagnostikreagenzien, sondern auch andere analytische Reagenzien, die zu anderen Zwecken als zum Nachweis oder zur Diagnose verwendet werden. Zubereitete Diagnostik- und Laborreagenzien können in medizinischen, tierärztlichen, wissenschaftlichen oder industriellen Laboratorien, in Krankenhäusern, in der Industrie, im Gelände, oder in einigen Fällen im privaten Bereich verwendet werden.

Reagenzien dieser Position sind entweder auf einem Träger aufgebracht oder liegen in Form von Zubereitungen vor und bestehen somit aus mehr als einem Bestandteil. Sie können zum Beispiel aus einer Mischung von zwei oder mehr Reagenzien bestehen, oder aus einem einzelnen Reagenz, das in anderen Lösungsmitteln als Wasser gelöst ist. Sie können auch in Form von Papier, Kunststoff oder anderen Materialien (verwendet als Träger oder Verstärkung) vorliegen, die mit einem oder mehreren Diagnostik- oder Laborreagenzien imprägniert oder beschichtet sind, wie Lackmus-, pH- oder Polreagenzpapier, oder als

vorbeschichtete Platten für immunologische Untersuchungen. Reagenzien dieser Position können auch in Form von Testsätzen (sogenannte Kits) aufgemacht sein, die aus verschiedenen Bestandteilen bestehen, auch wenn es sich bei einem oder mehreren Bestandteilen um isolierte chemisch einheitliche Substanzen der Kapitel 28 oder 29, um synthetische Farbstoffe der Position 3204 oder um jegliche andere Substanz handelt, die, wenn sie alleine gestellt werden, in andere Positionen einzureihen sind. Beispiele für derartige Testsätze sind solche, die zum Nachweis von Glucose in Blut, Ketonen in Urin usw. verwendet werden und solche auf der Grundlage von Enzymen. Ausgeschlossen sind jedoch Diagnostik Testsätze, die den wesentlichen Charakter von Erzeugnissen der Positionen 3002 oder 3006 aufweisen (z. B. solche auf der Grundlage von monoklonalen oder polyklonalen Antikörpern).

Es muss bei den Erzeugnissen dieser Position deutlich erkennbar sein, dass sie ausschließlich zur Verwendung als Diagnostik- oder Laborreagenzien bestimmt sind. Dies muss sich eindeutig aus ihrer Zusammensetzung, der Etikettierung, den Hinweisen für ihre Verwendung "in vitro" oder im Labor, dem Hinweis zur Ausführung des spezifischen Diagnostiktests oder der Beschaffenheit des Materials, auf dem sie sich befinden (auf einem Träger oder einer Verstärkung), ergeben.

Mit Ausnahme von Erzeugnissen der Kapitel 28 und 29, hat die Position 3822 für die Einreihung von zertifizierten Referenzmaterialien Vorrang gegenüber allen anderen Positionen der Nomenklatur.

Die zertifizierten Referenzmaterialien dieser Position sind Referenzmaterialien, die für die Kalibrierung von Geräten, für die Bewertung einer Messmethode und für die Bestimmung von Kennzahlen eines Materials/Stoffes hergestellt werden. Bei diesen Referenzmaterialien kann es sich handeln um:

- (a) Substrate mit Zusatz eines Stoffes, dessen Konzentration sehr genau bestimmt wurde;
- (b) ungemischte Erzeugnisse, in denen die Konzentration einiger Inhaltsstoffe sehr genau bestimmt wurde (z. B. Eiweißgehalt und Fettgehalt in Milchpulver);
- (c) Erzeugnisse, natürlich oder durch Synthese hergestellt, von denen einige Eigenschaften sehr genau bestimmt wurden (z. B. Zugfestigkeit, spezifisches Gewicht).

Diesen Referenzmaterialien muss ein Zertifikat beigelegt sein, das die Kennzahlen der zertifizierten Merkmale, die zur Bestimmung der Werte angewendeten Methoden, den Genauigkeitsgrad für jeden Wert und die Bezeichnung der zertifizierenden Stelle enthält. Ebenfalls von dieser Position ausgeschlossen sind folgende Reagenzien, auch in Aufmachung von der Art zur Verwendung als Diagnostik- oder Laborreagenz:"

- a) Erzeugnisse der Positionen 2843 bis 2846 (siehe Anmerkung 1 zu Abschnitt VI);

- b) Erzeugnisse, die von Anmerkung 1 zu Kapitel 28 oder Anmerkung 1 zu Kapitel 29 erfasst werden;
- c) Farbmittel der Position 3204, einschließlich der in Anmerkung 3 zu Kapitel 32 genannten Zubereitungen;
- d) Zubereitete Nährsubstrate zum Züchten von Mikroorganismen (Pos. 3821).“

Position 3823

In der Randzahl 23.0 wird die Angabe ‚Polyvinylchlorid‘ ersetzt durch ‚Poly(vinylchlorid)‘.

Position 3824

Neuer Positionswortlaut:

„Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder –kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen“

Die Randzahl 26.0 wird durch folgenden Text ersetzt:

„10) Poly(oxyethylen) (Polyethylenglykol) mit einem sehr niedrigen Molekulargewicht, z.B. Mischungen von Di-, Tri- und Tetra(oxyethylen)glykol.

Alle anderen Typen von Poly(oxyethylen) (Polyethylenglykol) sind jedoch ausgeschlossen (Pos. 3907 oder, wenn sie die Eigenschaften von künstlichen Wachsen aufweisen, Pos. 3404).“

Die Randzahl 31.0 wird durch folgenden Text ersetzt:

„14) Ionenaustauscher (einschließlich der Basen- und Säureaustauscher), ausgenommen Polymere des Kapitels 39. Ionenaustauscher sind unlösliche Erzeugnisse, die in Elektrolytlösungen durch eine umkehrbare Reaktion eines ihrer Ionen durch ein Ion des in Lösung befindlichen Stoffes austauschen können. Man macht von dieser Eigenschaft der Ionenaustauscher industriell Gebrauch, z. B. zum Enthärten von Wasser zur Kesselspeisung, für die Versorgung von Textilbetrieben, Färbereien oder Bleichereien, ferner zum Entsalzen von Wasser für Trink- und andere Zwecke. Künstliche Zeolithe (auch chemisch nicht einheitlich), ausgenommen solche die Bindemittel enthalten, sind von dieser Position ausgenommen (Pos. 2842).“

In der Randzahl 41.0 wird die Angabe ‚Polyvinylpyrrolidon‘ ersetzt durch ‚Poly(vinylpyrrolidon)‘.

In der Randzahl 67.0 wird die Angabe ‚Vinyl dispersionen‘ ersetzt durch ‚Dispersionen von Vinylpolymeren‘.

Die Randzahlen 85.0 bis 89.0, 91.0 und 92.0 werden gestrichen.

Die bisherigen Ausschlüsse c) und d) werden die neuen Ausschlüsse a) und b).

Neue Position 3825

Neuer Positionswortlaut:

„Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Siedlungsabfälle; Klärschlamm; andere in Anmerkung 6 zu diesem Kapitel genannte Abfälle“

Als neue Erläuterungen wird folgender Text eingefügt:

„A. – Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen

- 1) Alkalische Eisenoxide (Gasreinigungsmasse), ein Nebenerzeugnis der Aluminiumgewinnung aus Bauxit, das insbesondere zum Reinigen von Leuchtgas dient. Außer Oxiden des Eisens enthält dieses Nebenerzeugnis noch Natriumcarbonat, Siliciumdioxid usw.
- 2) Rückstände aus der Gewinnung der Antibiotika (sogenannte „cakes“), mit einem sehr niedrigen Antibiotikagehalt, die zum Herstellen von zusammengesetzten Futtermitteln verwendet werden können.
- 3) Ammoniakwasser, der wässrige Teil des rohen Steinkohlenteers, der bei der Leuchtgaskondensation anfällt. Es wird auch durch Absorption des Ammoniaks durch das zum Waschen des Leuchtgases verwendete Wasser gewonnen. Vor dem Versand wird es meist konzentriert. Es ist eine bräunliche Flüssigkeit, die zum Herstellen von Ammoniumsalzen (insbesondere Ammoniumsulfat) oder von gereinigten und konzentrierten wässrigen Ammoniaklösungen dient.
- 4) Ausgebrauchte Gasreinigungsmassen. Leuchtgas wird nach seiner physikalischen Behandlung zum Abscheiden des größten Teiles des darin enthaltenen Ammoniaks in Form von Ammoniakwasser vor der Abgabe chemisch mit einer Reinigungsmasse behandelt, die gewöhnlich aus Eisenoxidhydrat, Sägemehl und Calciumsulfat besteht. Die hierher gehörende ausgebrauchte Gasreinigungsmasse stellt ein Gemisch aus Schwefel, Eisenblau-Pigmenten (Berliner Blau), geringen Mengen Ammoniumsalzen und anderen Stoffen dar.
Sie hat im allgemeinen die Form von Pulver oder Körnern von grünlicher bis bräunlicher Farbe und einen unangenehmen Geruch. Man verwendet sie besonders zum Gewinnen von Schwefel und Cyaniden (insbesondere von Berliner Blau), als Düngemittel und als Insektizid.

B. – Siedlungsabfälle

Zu dieser Position gehören auch Siedlungsabfälle wie sie von Haushalten, Hotels, Restaurants, Krankenhäusern, Geschäften, Büros usw. entsorgt werden, und Abfälle der Straßenreinigung sowie Abfälle von Bau- und Abbrucharbeiten. Siedlungsabfälle enthalten allgemein eine Vielzahl von verschiedenen Materialien wie Kunststoffe, Kautschuk, Holz, Papier, Textilien, Glas, Metalle, Nahrungsmittel, defekte Möbel und andere beschädigte oder zu entsorgende Gegenstände.

Einzelne Materialien oder einzelne Erzeugnisse, die von den Abfällen abgetrennt wurden (wie Abfälle aus Kunststoffen, Kautschuk, Holz, Papier, Glas oder Metall und gebrauchte Batterien) und Industrieabfälle sind ausgenommen und werden in die vorgesehenen

Positionen der Nomenklatur eingereiht. (Zu Industrieabfällen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien siehe Abschnitt D). Derartiger Abfall, der getrennt gesammelt wurde, wird ebenso in die vorgesehene Position eingereiht.

C. – Klärschlamm

Als Klärschlamm gelten Schlämme, die in städtischen Kläranlagen anfallen, und ebenso vorbehandelte Abfälle, Abfälle aus Gräben und nicht stabilisierte Schlämme.

Zu dieser Position gehören nicht stabilisierte Klärschlämme, wenn sie zum Gebrauch als Düngemittel geeignet sind (Kapitel 31). Enthalten diese jedoch andere Bestandteile, die schädlich für die Landwirtschaft sind (z. B. Schwermetalle) und den stabilisierten Schlamm somit ungeeignet zum Gebrauch als Düngemittel machen, verbleiben sie in dieser Position.

D. – Andere in Anmerkung 6 zu diesem Kapitel genannten Abfälle

Zu dieser Position gehören auch eine Vielzahl verschiedener anderer Abfälle, wie sie in Anmerkung 6 zu diesem Kapitel genannt werden. Dazu gehören:

- 1) Klinische Abfälle; kontaminierte Abfälle aus der medizinischen Forschung, von Analysen, von Behandlungen oder anderen medizinischen, chirurgischen, zahnärztlichen oder veterinärmedizinischen Eingriffen. Solche Abfälle enthalten häufig pathogene und pharmazeutische Substanzen und Körperflüssigkeiten und sind einer speziellen Entsorgung zuzuführen (z. B. gebrauchtes Verbandmaterial, gebrauchte Handschuhe und gebrauchte Spritzen).
- 2) Abfälle von organischen Lösemitteln fallen im Allgemeinen bei Reinigungs- und Waschprozessen an und enthalten überwiegend organische Lösemittel und sind nach ihren Beschaffenheitsmerkmalen nicht mehr für den eigentlichen Verwendungszweck geeignet, unabhängig davon, ob sie zur Rückgewinnung vorgesehen sind oder nicht. Abfälle, die hauptsächlich Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthalten, sind ausgenommen (Pos. 2710).
- 3) Abfälle von flüssigen Abbeizmitteln für Metalle, Hydraulikflüssigkeiten, Bremsflüssigkeiten und Gefrierschutzflüssigkeiten, die nach ihren Beschaffenheitsmerkmalen nicht mehr für den eigentlichen Verwendungszweck geeignet sind. Sie werden üblicherweise zur Rückgewinnung des Ausgangserzeugnisses verwendet.
Hierher gehören jedoch nicht Asche und Rückstände von solchen Abfällen von Metallabbeizmitteln, die zur Wiedergewinnung der Metalle oder von chemischen Verbindungen der Metalle verwendet werden (Pos. 2620) und von solchen Abfällen von Hydraulikflüssigkeiten und Bremsflüssigkeiten, die überwiegend Erdöl oder Öle aus bituminösen Mineralien enthalten (Pos. 2710).
- 4) Andere Abfälle der chemischen Industrie oder verwandter Industrien

Zu dieser Position gehören ebenso nicht:

- a) Aschen und Rückstände, die Metalle, Arsen oder deren Mischung enthalten, wie sie in der Industrie zur Rückgewinnung von Arsen oder Metallen oder zum Herstellen von chemischen Verbindungen daraus verwendet werden (Pos. 2620).
- b) Asche und Rückstände vom Verbrennen von Siedlungsabfällen (Pos. 2621).
- c) Terpenhaltige Nebenerzeugnisse vom Abtrennen der Terpene aus ätherischen Ölen (Pos. 3301).
- d) Ablaugen aus der Zellstoffherstellung (Pos. 3804).“

Kapitel 39

Allgemeines

In der Randzahl 10.0 wird die Angabe ‚Polymethylenoxid‘ ersetzt durch ‚Poly(oxymethylen) (Polyformaldehyd)‘.

In der Randzahl 11.0 wird die Angabe ‚Polyethylenterephthalat‘ ersetzt durch ‚Poly(ethylenterephthalat)‘.

In der Randzahl 12.0 werden die Angaben ‚Polyvinylchlorid‘ ersetzt durch ‚Poly(vinylchlorid)‘ und ‚Polyvinylacetat‘ durch ‚Poly(vinylacetat)‘.

In der Randzahl 12.3 werden folgende Angaben ersetzt:

‚Polybutylenterephthalat‘ durch ‚Poly(butylenterephthalat)‘

‚Polyethylenoxid‘ durch ‚Poly(ethylenoxid)‘

‚Polyethylenterephthalat‘ durch ‚Poly(ethylenterephthalat)‘

‚Polymethylmethacrylat‘ durch ‚Poly(methylmethacrylat)‘

‚Polyphenylenoxid‘ durch ‚Poly(phenylenoxid)‘

‚Polyphenylensulfid‘ durch ‚Poly(phenylensulfid)‘

‚Polyvinylacetat‘ durch ‚Poly(vinylacetat)‘

‚Polyvinylalkohol‘ durch ‚Poly(vinylalkohol)‘

‚Polyvinylbutyral‘ durch ‚Poly(vinylbutyral)‘

‚Polyvinylchlorid‘ durch ‚Poly(vinylchlorid)‘

‚Polyvinylidenfluorid‘ durch ‚Poly(vinylidenfluorid)‘

‚Polyvinylpyrrolidon‘ durch ‚Poly(vinylpyrrolidon)‘

In der Randzahl 27.2 wird die Angabe ‚Polyvinylchlorid‘ ersetzt durch ‚Poly(vinylchlorid)‘.

In der Randzahl 30.3 wird jeweils die Angabe ‚Polyxylylenoxid‘ ersetzt durch ‚Poly(oxyxylylen)‘.

In der Randzahl 88.1 werden die Angaben ‚Polyvinylalkohol‘ ersetzt durch ‚Poly(vinylalkohol)‘ und die Angabe ‚Polyvinylacetat‘ durch ‚Poly(vinylacetat)‘.

In der Randzahl 101.0 wird die Angabe ‚Polyethylenterephthalat‘ ersetzt durch ‚Poly(ethylenterephthalat)‘.

In der Randzahl 109.0 wird jeweils die Angabe ‚Polybutylenterephthalat‘ ersetzt durch ‚Poly(butylenterephthalat)‘ (Zeilen 1, 4, 6/7, 7/8 und 10) und die Angabe ‚Polyethylenisophthalat‘ jeweils durch ‚Poly(ethylenisophthalat)‘ (Zeilen 1 und 4). Die Angabe ‚Polybutylenterephthalat‘ in der Zeile 6 wird ersetzt durch ‚Poly(ethylenisophthalat)‘.

Position 3904

In der Randzahl 01.1 wird die Angabe ‚Polyvinylchlorid‘ ersetzt durch ‚Poly(vinylchlorid)‘.

In der Randzahl 02.0 wird die Angabe ‚Polyvinylchlorid‘ jeweils ersetzt durch ‚PVC‘.

In der Randzahl 06.0 wird die Angabe ‚Polyvinylidenfluorids‘ ersetzt durch ‚Poly(vinylidenfluorid)‘.

Position 3905

In den Randzahlen 02.0 bis 04.0 wird die Angabe ‚Polyvinylacetat‘ jeweils ersetzt durch ‚Poly(vinylacetat)‘.

In den Randzahlen 03.0 und 04.0 wird die Angabe ‚Polyvinylalkohol‘ jeweils ersetzt durch ‚Poly(vinylalkohol)‘.

Die Randzahl 05.1 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Zu den anderen Vinylpolymeren gehören Polyvinylether, Poly(vinylcarbazol) und Poly(vinylpyrrolidon).“

Position 3906

In der Randzahl 02.0 wird die Angabe ‚Polymethylmethacrylat‘ ersetzt durch ‚Poly(methylmethacrylat)‘.

Position 3907

In der Randzahl 03.0 wird die Angabe ‚Polyoxyethylen‘ jeweils ersetzt durch ‚Poly(oxyethylen) (Polyethylenglykol)‘.

In der Randzahl 11.1 wird die Angabe ‚Polyethylenterephthalat‘ ersetzt durch ‚Poly(ethylenterephthalat)‘.

In der Randzahl 14.0 wird die Angabe ‚Polybutylenterephthalat‘ ersetzt durch ‚Poly(butylenterephthalat)‘.

Position 3911

In der Randzahl 03.1 wird die Angabe ‚Polyphenylensulfid‘ ersetzt durch ‚Poly(phenylensulfid)‘.

Position 3913

In der Randzahl 03.0 wird die Angabe ‚Polyuronsäure‘ ersetzt durch ‚Poly(uronsäure)‘.

Position 3920

Nach der Randzahl 04.0 wird folgender Text eingefügt:

„Zu Unterpositionen 3920 43 und 3920 49:

Erzeugnisse dieser Unterpositionen unterscheiden sich auf Grund ihres Gehaltes an Weichmachern. Im hier gegebenen Zusammenhang werden Primärweichmacher und Sekundärweichmacher zusammen genommen (siehe auch Unterpositions-Anmerkung 2 zu diesem Kapitel).

Primärweichmacher sind Substanzen mit geringer Flüchtigkeit, die, wenn sie zu einem Polymer zugegeben werden, im Allgemeinen eine Zunahme der Biegsamkeit des Polymers

bewirken (z.B. Phthalsäureester, Adipinsäureester, Trimellitsäureester, Phosphorsäureester, Sebacinsäureester, Azelainsäureester).

Sekundärweichmacher, auch als ‚Extender‘ bezeichnet, werden selten ohne andere Zusätze als Weichmacher verwendet. Wenn sie zusammen mit Primärweichmachern eingesetzt werden, wird die Wirkung des Primärweichmachers verändert oder verbessert.

Sekundärweichmacher werden auch als Flammschutzmittel (näher an der Übersetzung ist jedoch der Begriff Brandverzögerer) (z.B. chlorierte Paraffine) oder Schmiermittel (epoxidiertes Sojaöl, epoxidiertes Leinsamenöl) eingesetzt.“

Position 3922

Neuer Positionswortlaut:

„Badewannen, Duschen, Ausgüsse (Spülbecken), Waschbecken, Bidets, Klosettschüsseln, -sitze und –deckel, Spülkästen und ähnliche Waren zu sanitären oder hygienischen Zwecken, aus Kunststoffen“

Die Randzahlen 04.0 und 05.0 werden gestrichen.

Kapitel 40

Position 4002

In der Randzahl 20.0 wird die Angabe ‚Polyvinylchlorid‘ ersetzt durch ‚Poly(vinylchlorid)‘.

Position 4008

In der Randzahl 21.0 wird die Angabe ‚(Pos. 6001 oder 6002)‘ ersetzt durch ‚(Kapitel 60)‘.

Position 4010

Die Randzahl 08.0 wird durch folgenden Text ersetzt:

„C) Zwei oder mehr trapezförmige Profile auf derselben Seite (V-artig gerippt).“

Nach der Randzahl 08.0 wird folgender Text eingefügt:

„Ein V-artig gerippter Treibriemen ist ein endloser Treibriemen mit einer längsgerippten Zugoberfläche, welche durch Friktion in die Rillen von (Förder)rollen greifen, die ein entsprechend ähnliches Profil aufweisen. V-artig gerippte Treibriemen sind eine Art von Keilriemen.“

Die Randzahl 09.0 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Die Rillen (geformt oder ausgeschnitten) in den Keilriemen verringern die Biegespannung und fördern das Ableiten der beim schnellen Biegen entstehenden Wärme; das ist besonders wichtig bei Antrieben, bei denen die Riemen mit hoher Geschwindigkeit über kleine Rillenscheiben laufen. Anders ausgerichtete Rillen als Längsrillen beeinflussen die Einreihung als Treibriemen nicht.“

Position 4011

Die Randzahl 03.0 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Zu Unterpositionen 4011 61 bis 4011 69:“

Die Randzahl 04.0 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Nachstehend Abbildungen einiger Reifentypen, die zu diesen Unterpositionen gehören.“

Nach der Randzahl 04.0 und den nachfolgenden Abbildungen wird folgender Text angefügt:

„Zu Unterpositionen 4011 62, 4011 63, 4011 93 und 4011 94:

Im Sinne dieser Unterpositionen erfasst der Ausdruck ‚von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art‘ auch Maschinen und Fahrzeuge, wie sie im Bergbau verwendet werden.“

Position 4012

Neuer Positionswortlaut:

„Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert oder gebraucht; Vollreifen oder Hohlkammerreifen, Überreifen und Felgenbänder, aus Kautschuk“

Die Randzahl 02.1 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Vollreifen werden z. B. bei Rädern und Rädchen für Spielzeug und Möbel verwendet. Hohlkammerreifen sind Vollreifen mit einer verschlossenen Luftkammer und werden für Räder von Schubkarren, Rollwagen und dergleichen verwendet. Überreifen werden auf der Außenfläche der Luftreifenkarkasse befestigt und haben gewöhnlich eine gerippte Lauffläche. Sie werden zum Runderneuern von Luftreifen verwendet. Zu dieser Position gehören auch auswechselbare Überreifen in Form von Ringen, die auf dafür speziell entwickelten Reifenkarkassen aufgezogen werden. Felgenbänder schützen den inneren Luftschlauch vor dem Kontakt mit der Felge oder den Speichenenden.“

Nach der Randzahl 03.0 wird folgender Text eingefügt:

„Zu Unterpositionen 4012 11, 4012 12, 4012 13, 4012 19 und 4012 20:

Im Sinne der Unterpositionen 4012 11, 4012 12, 4012 13 und 4012 19 erfasst der Ausdruck ‚runderneuerte Luftreifen‘ solche Luftreifen, deren abgenutzte Lauffläche von der Luftreifenkarkasse entfernt wurde und die unter Anwendung eines der beiden folgenden Produktionsverfahren eine neue Lauffläche erhalten: (i) Die Lauffläche wird aus nichtvulkanisiertem Kautschuk auf der Karkasse geformt oder (ii) eine vulkanisierte Lauffläche wird auf der Karkasse mit einem vulkanisierbaren Kautschukstreifen (sog. Polstergummiplatte) aufgebracht. Solche Luftreifen können erhalten werden durch einen Austausch der Lauffläche (sog. Besohlung), einen Austausch der Lauffläche mit dem oberen Teil des Seitengummis (sog. Runderneuerung von Schulter zu Schulter) oder einen Austausch der Lauffläche und des gesamten Seitengummis bzw. nur Teile des Seitengummis bis zum Wulst (sog. Runderneuerung von Wulst zu Wulst). Gebrauchte Luftreifen der Unterposition 4012 20 können nach einem Verfahren bearbeitet werden, bei dem abgefahrenes oder noch sichtbares Profil der Lauffläche durch Nachschneiden vertieft werden (recutting oder regrooving). Dieses Nachschneiden des Reifenprofils wird üblicherweise bei gebrauchten Luftreifen von schweren Maschinen und Fahrzeugen (z. B. Busse und Lastwagen) durchgeführt. Gebrauchte Luftreifen, die derart behandelt wurden, gehören nicht zu den Unterpositionen 4012 11, 4012 12, 4012 13 und 4012 19.

Bei Luftreifen der Unterpositionen 4012 11, 4012 12, 4012 13, 4012 19 und 4012 20 wird auch ein zusätzliches Profilschneiden angewendet, bei dem Quer- oder Diagonalrillen zum Originalaufflächenmuster durch Einschneiden hinzugefügt werden. Derartiges zusätzliches Profilschneiden beeinflusst nicht die Einreihung als erneuerte Reifen der Unterpositionen 4012 11, 4012 12, 4012 13, 4012 19 oder gebrauchte Reifen der Unterposition 4012 20. Neue Luftreifen, deren Profil durch zusätzliches Schneiden bearbeitet wurde, verbleiben jedoch in den entsprechenden Unterpositionen der Position 4011.“

Position 4015

Neuer Positionswortlaut:

„Bekleidung und Bekleidungszubehör (einschließlich Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe) für alle Zwecke, aus vulkanisiertem Weichkautschuk“

In der Randzahl 01.0 wird die Angabe ‚einschließlich Handschuhe‘ ersetzt durch ‚einschließlich Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe‘.

Kapitel 41

Allgemeines

Die Randzahlen 01.0 bis 21.0 werden durch folgenden Text ersetzt:

„Zu diesem Kapitel gehören:

I. Rohe Häute (die Felle der größeren Vierfüßler) und Felle (andere als Vogelbälge mit ihren Federn oder Daunen und Pelzfelle) (Pos. 4101 bis 4103).

Zu diesen Positionen gehören auch rohe nichtenthaarte Häute und Felle von den in Anmerkung 1 c) und in den Erläuterungen zu den Positionen 4101 bis 4103 genannten Tieren.

Zu den Positionen 4101 bis 4103 gehören auch rohe enthaarte Häute und Felle, die einer vorbereitenden Bearbeitung unterworfen worden sind (einschließlich der Vorgerbung), die die Wirkung einer leichten reversiblen Gerbung mit sich bringt. Dieser Prozess stabilisiert die Häute und Felle vorübergehend zum Zwecke des Spaltens und verhindert vorübergehend ein Einreißen. Solche behandelten Häute und Felle sind nicht als Waren der Positionen 4104 bis 4106 zu betrachten.

Behaarte Häute und Felle, die vorgegerbt oder weiter bearbeitet worden sind, sind von diesem Kapitel gemäß Anmerkung 1 c) zu diesem Kapitel ausgeschlossen.

II. Häute und Felle, die gegerbt oder getrocknet aber noch nicht zugerichtet worden sind (Pos. 4104 bis 4106).

Die Gerbung verhindert das Zersetzen der Häute und Felle und vergrößert ihre Widerstandsfähigkeit und Wasserundurchlässigkeit. Vor der eigentlichen Gerbung werden die Häute und Felle einer Reihe vorbereitender Bearbeitungen unterworfen (Wasserwerkstattarbeiten), die darin bestehen, dass die Häute und Felle zunächst in alkalischen Lösungen geweicht werden (um verwendete das Salz der Konservierung zu entfernen und sie geschmeidig zu machen (Weichen)), dann enthaart und entfleischt („fleshing“), anschließend von Kalk und anderen Zusätzen, die zum Enthaaren verwendet worden sind, befreit (Entkälken) und schließlich gewaschen werden.

Sie werden dann entweder „pflanzlich gegerbt“ (in Bädern, die Hölzer, Rinden, Blätter usw. oder deren Auszüge enthalten), „mineralisch gegerbt“ (mit Mineralsalzen, wie Chromsalze, Eisensalze, Alaun usw.) oder „synthetisch gegerbt“ (mit Formaldehyd oder diversen synthetischen Gerbstoffen). Diese verschiedenen Verfahren werden manchmal kombiniert. Die Gerbung von größeren Häuten mit einem Gemisch aus Alaun und Kochsalz nennt man **Weißgerbung (hungarian dressing)** und unter **Glacégerbung (alum tanning)** versteht man ein Gerbverfahren, bei dem ein Gemisch aus Salz, Alaun, Eigelb und Mehl benutzt wird.

Alaungegerbte Häute und Felle (Glacégerbung) werden hauptsächlich zum Herstellen von Handschuhen, Kleidung und feinem Schuhwerk verwendet.

Häute und Felle, die gegerbt oder nach dem Gerben weiter bearbeitet worden sind, werden im Handel als „**Leder**“ bezeichnet. Leder, das nach dem Gerben getrocknet worden ist, wird als „**crust**“ oder „**crust Leder**“ bezeichnet. Während des Trocknungs- (Crusting-) prozesses kann Fett oder Öl zugesetzt werden, um dem crust eine Schmierung und Geschmeidigkeit zu verleihen, und die Häute und Felle können vor dem Trocknen auch entgerbt oder in einem Tauchverfahren (z.B. in Trommeln) gefärbt werden.

Schaf- und Lammfelle, die in einem Spezialverfahren mit Öl (Fischöl oder Tran) gegerbt und zu Sämischleder (chamois) (einschließlich Neusämischleder) zugerichtet wurden, werden von Position 4114 erfasst.

III. Leder, nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtet (Pos. 4107, 4112 und 4113).

Nach dem Gerben oder Trocknen wird das Leder häufig einer Reihe von Bearbeitungen unterworfen, durch die es gebrauchsfertig gemacht wird: Die Zurichtung („currying“). Diese Bearbeitungen bezwecken, das Leder geschmeidiger oder in gewissen Fällen fester, in der Stärke gleichmäßiger, an der Oberfläche ebener und glänzender usw. zu machen. Mit diesen Bearbeitungen ist meist ein Fetten („stuffing“) mit Öl verbunden, um das Leder noch geschmeidiger oder aber wasserundurchlässig zu machen.

Das Leder kann auch noch weiteren Zurichtungsarbeiten unterworfen werden, um das Aussehen zu beeinflussen: Färben, Pigmentieren, Krispeln oder Narbenpressen um andere Lederarten nachzuahmen, Strecken, Polieren, Schleifen der Fleischseite (oder gelegentlich der Narbenseite), um ihm das Aussehen von Wildleder zu geben (Velourleder), Wachsen, Schwärzen, Glanzstoßen (Glanzieren), Plüschen, Bedrucken usw.

Pergament- oder Rohhautleder sind aus rohen Häuten oder Fellen hergestellt, die keinem Gerbprozess, sondern lediglich einer bestimmten Behandlung zur Konservierung unterzogen werden. Sie werden nacheinander geweicht, enthaart, entfleischt, gewaschen und auf Rahmen gespannt, um sie dann mit einer Masse auf der Grundlage von Schlämmeerde und Soda oder von gelöschtem Kalk einzureiben, anschließend zu schaben und mit Bimstein ab zu schleifen. Sie können außerdem mit einem Leim auf der Grundlage von Stärke und Gelatine appretiert sein.

Die feineren Qualitätsleder, Velin („vellum“) genannt, werden aus Fellen junger Kälber hergestellt. Dieses Material findet in der Buchbinderei, zum Druck wichtiger Dokumente und zum Herstellen von Fellen für Trommeln aller Art Verwendung. Dickere Häute und Felle (im Allgemeinen von Großtieren) werden manchmal in der gleichen Weise behandelt (die groben

Waren werden als Rohhäute („rawhide“) bezeichnet) und sind zum Herstellen von Zahnrädern und anderen Maschinenteilen, Werkzeugen, Reiseartikeln usw. bestimmt.

IV. Sämischleder; Lackleder und folien-kaschierte Leder; metallisierte Leder (Pos. 4114).

Position 4114 beinhaltet spezielle Leder, die im Positionstext genannt sind und in speziellen Bearbeitungsverfahren hergestellt werden. Die Position umfasst daher Schaf- und Lammfelle, die mit Öl gegerbt und zu Sämischleder (chamois) (einschließlich Neusämischleder) verarbeitet wurden; Leder, das mit Lack bestrichen oder überzogen oder mit einer vorgefertigten Kunststoffolie überzogen wurde (**Lackleder und folien-kaschierte Leder**); und Leder, das mit Metallpulver oder mit Metallfolien überzogen wurde (**metallisierte Leder**).

V. Rekonstituierte Leder (bonded leather) auf der Grundlage von Leder oder Lederfasern hergestellt (Pos. 4115).

VI. Schnitzel und andere Abfälle von Leder, oder rekonstituiertem Leder (Pos. 4115).

Zu dieser Position gehören nicht Schnitzel und andere Abfälle von rohen Häuten und Fellen oder von Pelzfellen.

Häute, Felle und Leder gehören in dieses Kapitel in Ganzen Häuten (auch ohne Kopf und Klauen) oder in Teilstücken (z.B. Hälften, Hechten, Croupons, Hälsen, Flanken) sowie in Streifen oder Platten. Zu bestimmten Formen zugeschnittene Lederstücke werden als Waren anderer Kapitel angesehen, insbesondere als Waren der Kapitel 42 oder 64.

Gespaltene Häute und Felle oder Spaltleder werden wie die entsprechenden ganzen Häute und Felle bzw. Leder eingereiht. Das Spalten kann vor oder nach dem Gerben erfolgen.“

Position 4101

Neuer Positionswortlaut:

„Rohe Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten“

Die Randzahlen 01.0 und 02.0 werden durch folgenden Text ersetzt:

„Zu dieser Position gehören rohe Häute und Felle (auch enthaart) von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) (d.h. von Tieren der Position 0102, siehe Erläuterungen zu dieser Position) oder von Pferden oder anderen Einhufern (z.B. Eseln, Maultieren, Zebras usw.).

Diese rohen Häute und Felle können frisch (grün) sein oder durch Salzen, Trocknen, Äschern oder Pickeln oder andere Methoden kurzfristig fäulnisunempfindlich gemacht worden sein. Sie können auch gereinigt, gespalten oder geschabt sein, oder einem Gerb- (einschließlich Vorgerbungs-) prozess unterzogen worden sein, dürfen jedoch weder dauerhaft gegerbt oder gleichwertigen Prozessen (wie der Pergament- oder Rohhautkonservierung) unterzogen worden, noch dürfen sie zugerichtet sein.“

Die Randzahl 04.0 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Die Häute und Felle können unmittelbar oder nach dem Salzen getrocknet werden. Vor dem Trocknen oder während des Trocknens werden sie häufig mit Insektenvernichtungsmitteln, Desinfektionsmitteln oder dergleichen behandelt.“

Die Randzahlen 10.0 und 11.0 werden durch folgenden Text ersetzt:

„Zu Unterposition 4101 20:

Zur Unterposition 4101 20 gehören nicht gespaltene Häute und Felle.“

Position 4102

Die Randzahlen 01.0 und 02.0 werden durch folgenden Text ersetzt:

„Zu dieser Position gehören rohe Häute und Felle von Schafen und Lämmern, auch enthaart. Zu dieser Position gehören jedoch nicht nichtenthaarte (behaarte) Felle von Astrachan-, Karakul-, Persianer-, Breitschwanz oder ähnlichen Lämmern (d.h. von Lämmern einer Art, die den Karakul- oder Persianerlämmern ähnlich, die jedoch unter unterschiedlichen Namen in den verschiedenen Teilen der Welt bekannt sind), sowie von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetanischen Lämmern.

Diese rohen Häute und Felle können frisch (grün) sein oder durch Salzen, Trocknen, Äschern oder Pickeln oder andere Methoden kurzfristig fäulnisunempfindlich gemacht worden sein (siehe die Erläuterungen zu Position 4101). Sie können auch gereinigt, gespalten oder geschabt sein, oder einem Gerb- (einschließlich Vorgerbungs-) prozess unterzogen worden sein, dürfen jedoch weder dauerhaft gegerbt oder gleichwertigen

Prozessen (wie der Pergament- oder Rohhautkonservierung) unterzogen worden, noch dürfen sie zugerichtet sein.“

Position 4103

Die Randzahlen 01.0 bis 12.0 werden durch folgenden Text ersetzt:

„Zu dieser Position gehören:

- A) Alle enthaarten, rohen Häute und Felle, andere als solche der Positionen 4101 oder 4102. Hierher gehören Vogelbälge, deren Federn oder Daunen entfernt worden sind, und Fisch- und Reptilienhäute und enthaarte Felle von Ziegen oder Zickeln (einschließlich solcher aus dem Yemen oder von mongolischen oder tibetanischen Ziegen oder Zickeln).
- B) Rohe Häute und Felle, nichtenthaart (behaart), ausschließlich von folgenden Tieren:
 - 1. Ziegen oder Zickeln (ausgenommen solche aus dem Yemen oder von mongolischen oder tibetanischen Ziegen oder Zickeln).
 - 2. Schweinen (einschließlich Pekaris).
 - 3. Gämsen und Gazellen.
 - 4. Elchen, Rentieren, Hirschen und Rehen.
 - 5. Hunden.

Diese rohen Häute und Felle können frisch (grün) sein oder durch Salzen, Trocknen, Äschern oder Pickeln oder andere Methoden kurzfristig fäulnisunempfindlich gemacht worden sein (siehe die Erläuterungen zu Position 4101). Sie können auch gereinigt, gespalten oder geschabt sein, oder einem Gerb- (einschließlich Vorgerbungs-) prozess unterzogen worden sein, dürfen jedoch weder dauerhaft gegerbt oder gleichwertigen Prozessen (wie der Pergament- oder Rohhautkonservierung) unterzogen worden, noch dürfen sie zugerichtet sein.

Nicht zu dieser Position gehören:

- a) Genießbare Häute, nicht gegart, von Tieren (Kapitel 2) oder Fischen (Kapitel 3). (In gegartem Zustand gehören diese Häute zu Kapitel 16).
- b) Schnitzel und ähnliche Abfälle von rohen Häuten und Fellen (Pos. 0511).
- c) Vogelbälge und Teile davon, mit ihren Federn oder Daunen der Positionen 0505 oder 6701.“

Position 4104

Neuer Positionswortlaut:

„Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet“

Die Randzahlen 01.0 bis 14.0 werden durch folgenden Text ersetzt:

„Hierher gehören enthaarte Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern, die gegerbt oder getrocknet, aber nicht zugerichtet sind (siehe die Erläuterungen „Allgemeines“ zu diesem Kapitel).

Nicht zu dieser Position gehören:

- a) Sämischleder (einschließlich Neusämischleder) (Pos. 4114).
- b) Schnitzel und andere Abfälle von gegerbtem oder getrocknetem Leder (Pos. 4115).
- c) Nicht enthaarte Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern, gegerbt oder getrocknet (Kapitel 43)

Position 4105

Neuer Positionswortlaut:

„Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von Schafen oder Lämmern, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet“

Die Randzahlen 01.0 bis 11.0 werden durch folgenden Text ersetzt:

„Zu dieser Position gehören enthaarte Felle von Schafen oder Lämmern (einschließlich Fellen von Haarschafen und Ziegen), die gegerbt oder getrocknet aber nicht zugerichtet wurden (siehe die Erläuterungen „Allgemeines“ zu diesem Kapitel).

Schaf- oder Lammhäute haben eine gewisse Ähnlichkeit mit Ziegen- oder Zickelhäuten. Sie unterscheiden sich von den Letzteren durch eine weniger gleichmäßige Struktur und einen unregelmäßigeren Narben.

Schaf- und Lammhäute sind häufig alaungegerbt (Glacéhäute)(siehe die Erläuterungen „Allgemeines“ zu diesem Kapitel).

Die äußere dünne Schicht oder der Narbenspalt von Schaf- oder Lammhäuten wird als „Fleur“ oder „Skiver“ bezeichnet; mit bestimmten pflanzlichen Gerbstoffen gegerbte Schaf- und Lammhäute werden „Basils“ genannt.

Nicht zu dieser Position gehören:

- a) Sämischleder (einschließlich Neusämischleder) (Pos. 4114).
- b) Schnitzel und andere Abfälle von gegerbtem oder getrocknetem Leder (Pos. 4115).

c) Nicht enthaarte Häute und Felle von Schafen oder Lämmern, gegerbt oder getrocknet (Kapitel 43).“

Position 4106

Neuer Positionswortlaut:

„Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von anderen Tieren, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet“

Die Randzahlen 01.0 bis 10.0 werden durch folgenden Text ersetzt:

Zu dieser Position gehören gegerbte oder getrocknete Häute und Felle von Ziegen oder Zickeln, enthaart, aber nicht zugerichtet (siehe die Erläuterungen „Allgemeines“ zu diesem Kapitel).

Die Unterscheidungsmerkmale von Ziegen- oder Zickelhäuten zu Schaf- und Lammhäuten sind in den Erläuterungen zu Position 4105 beschrieben.

Ziegen- und Zickelhäute können auch alaungegerbt sein (Glacéhäute) (siehe die Erläuterungen „Allgemeines“ zu diesem Kapitel).

Zu dieser Position gehören auch haarlose oder enthaarte Häute und Felle von allen Tieren, die nicht in den Positionen 4104 und 4105 genannt wurden, und die die gleiche Behandlung erfahren haben wie sie in jenen Positionen vorgesehen ist (siehe die Erläuterungen „Allgemeines“ zu diesem Kapitel).

Hierher gehören daher insbesondere die haarlosen oder enthaarten Häute und Felle von Schweinen, Kriechtieren (Eidechsen, Schlangen, Krokodilen usw.), Antilopen, Kängurus, Rehen, Gämsen, Rentieren, Elchen, Elefanten, Kamelen, Flusspferden, Hunden und von Fischen und anderen Meerestieren usw..

Nicht zu dieser Position gehören:

- a) Sämischleder (einschließlich Neusämischleder) (Pos. 4114).
- b) Schnitzel und andere Abfälle von gegerbtem oder getrocknetem Leder (Pos. 4115).
- c) Nicht enthaarte Häute und Felle, gegerbt oder getrocknet (Kapitel 43).

Position 4107

Neuer Positionswortlaut:

„Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament- oder Rohhautleder, von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern, enthaart, auch gespalten, ausgenommen Leder der Position 4114“

Die Randzahlen 01.0 bis 08.0 werden durch folgenden Text ersetzt:

„Hierher gehören enthaarte Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder Pferden und von anderen Einhufern in Form von Pergament- oder Rohhautleder und als Leder, das nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtet worden ist (siehe die Erläuterungen „Allgemeines“ zu diesem Kapitel).

Leder der Rindviehgattung und von Pferden und anderen Einhufern sind wegen ihrer Stärke und Dauerhaftigkeit besonders bedeutsam; Sohlenleder sowie Treibriemen werden daher im Allgemeinen aus derartigen Ledern hergestellt.

Leder für Schuhsohlen ist ein durch Hämmern oder Walzen stark gepresstes Leder. Es ist üblicherweise vegetabil (pflanzlich) oder kombiniert gegerbt und von brauner Farbe; wenn es chromgegerbt ist, ist seine Farbe grünlich-blau.

Leder für Treibriemen wird im Allgemeinen aus den Croupons („backs“) von Tieren der Rindviehgattung hergestellt. Dieses Leder, meistens vegetabil gegerbt und stark mit Öl getränkt, um es fest, biegsam und frei von Dehnungen zu machen.

Rind- und Kalbleder (einschließlich Büffeln) und Leder von Pferden und von anderen Einhufern werden besonders zum Herstellen von Stiefel- oder Schuhoberteilen verwendet. Sogenanntes „Boxkalbleder“ oder „Willowkalbleder“, das zum gleichen Zweck verwendet wird, ist chromgegerbtes, manchmal auch kombiniert gegerbtes, gefärbtes und poliertes Kalbleder.

Nicht zu dieser Position gehören:

- a) Sämischleder (einschließlich Neusämischleder), Lackleder, folienkaschierte Lackleder und metallisierte Leder (Pos. 4114).
- b) Schnitzel und andere Abfälle von Leder (Pos. 4115).
- c) Nicht enthaarte Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder Pferden und von anderen Einhufern (Kapitel 43).

Positionen 4108 bis 4111

Die Positionswortlaute und die Erläuterungen werden gestrichen.

Position 4112

Neuer Positionswortlaut:

„Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament- oder Rohhautleder, von Schafen oder Lämmern, enthaart, auch gespalten, ausgenommen Leder der Position 4114“

Es werden folgende Erläuterungen eingefügt:

„Zu dieser Position gehören die enthaarten Felle von Schafen und Lämmern (einschließlich Fellen von Haarschafen und -ziegen (Bastardfelle)) in Form von Pergament- oder Rohhautleder und als Leder, das nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtet worden ist (siehe die Erläuterungen „Allgemeines“ zu diesem Kapitel).

Schaf- und Lammlleder haben eine gewisse Ähnlichkeit mit Ziegen- und Zickelleder. Sie unterscheiden sich von den Letzteren durch eine weniger gleichmäßige Struktur, einen unregelmäßigeren Narben.

Nicht zu dieser Position gehören:

- a) Sämischleder (einschließlich Neusämischleder), Lackleder, folienkaschierte Lackleder und metallisierte Leder (Pos. 4114).
- b) Schnitzel und andere Abfälle von Leder (Pos. 4115).
- c) Nicht enthaarte Häute und Felle von Schafen oder Lämmern (Kapitel 43).“

Position 4113

Neuer Positionswortlaut:

„Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament- oder Rohhautleder, von anderen Tieren, enthaart, auch gespalten, ausgenommen Leder der Position 4114“

Es werden folgende Erläuterungen eingefügt:

„Zu dieser Position gehören die enthaarten Felle von Ziegen oder Zickeln in Form von Pergament- oder Rohhautleder und als Leder, das nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtet worden ist (siehe die Erläuterungen „Allgemeines“ zu diesem Kapitel).

Die Unterscheidungsmerkmale von Ziegen- oder Zickelleder zu Schaf- und Lammlleder sind in den Erläuterungen zu Position 4112 beschrieben.

Ziegen- und Zickelleder können auch alaungegerbt sein (Glacéleder) (siehe die Erläuterungen „Allgemeines“ zu diesem Kapitel).

Zu dieser Position gehört auch Leder von haarlosen oder enthaarten Häute und Felle von allen Tieren, die nicht in den Positionen 4107 und 4112 genannt wurden, und die die gleiche Behandlung erfahren haben wie sie in jenen Positionen vorgesehen ist (siehe die Erläuterungen „Allgemeines“ zu diesem Kapitel).

Hierher gehören daher insbesondere gebrauchsfertig zugerichtete Leder (ausgenommen Leder der Position 4114) von Schweinen, Kriechtieren (Eidechsen, Schlangen, Krokodilen usw.), Antilopen, Kängurus, Rehen, Gämsen, Rentieren, Elchen, Elefanten, Kamelen, Flusspferden, Hunden, von Fischen und anderen Meerestieren.

Nicht zu dieser Position gehört das handelsüblich als „Doeskin“ bekannte Leder. Es ist waschbares Leder – aus gespaltenem Lammfell hergestellt - , das mit Formaldehyd oder Öl gegerbt wurde (Pos. 4112 oder 4114).

Nicht zu dieser Position gehören:

- a) Sämischleder (einschließlich Neusämischleder), Lackleder, folienkaschierte Lackleder und metallisierte Leder (Pos. 4114).
- b) Schnitzel und andere Abfälle von Leder (Pos. 4115).
- c) Nicht enthaarte Häute und Felle (Kapitel 43)“.

Position 4114

Neuer Positionswortlaut:

„Sämischleder (einschließlich Neusämischleder); Lackleder und folienkaschierte Lackleder; metallisierte Leder“

Es werden folgende Erläuterungen eingefügt:

„I. Sämischleder (einschließlich Neusämischleder)

Sämischleder werden durch kräftiges und wiederholtes Walken unter Verwendung von Fischöl, Tran oder anderen tierischen Ölen einer Spezialgerbung unterworfen. Sie werden dann in Wärmekammern oder an der Luft getrocknet. Anschließend wird durch Auswaschen in einer alkalischen Lösung das überschüssige Fett entfernt. Die Leder können dann nochmals gereinigt und mit Bimstein oder anderen Schleifmitteln geschliffen werden, um eine velourartige Oberfläche zu erhalten. Leder, das auf diese Weise behandelt wurde, stammt gewöhnlich vom Fleischspalt von Schaf- oder Lammfellen, deren Narben durch Aufrauen entfernt worden ist.

Sämischleder zeichnen sich durch ihren weichen Griff, ihre Geschmeidigkeit, ihre gelbe Farbe (soweit die Leder nicht gefärbt sind) und die Tatsache aus, dass sie waschbar sind. Sie werden zum großen Teil zum Herstellen von Handschuhen und als Waschleder verwendet. Sämischleder von größeren Tieren (Rehen, Hirschen, usw.) dienen üblicherweise zum Herstellen von technischen Artikeln, Bekleidung und Geschirren.

Sämischleder, welches nur einer Behandlung mit Öl, wie zuvor beschrieben, unterworfen worden ist, wird manchmal als Vollölsämischleder („full oil chamois“) bezeichnet.

Weiß/gelbe waschbare Leder, die die gleichen Eigenschaften wie die gelben Sämischleder haben, werden durch eine Teilgerbung mit Formaldehyd mit nachfolgender Ölgerbung, ähnlich der vorstehend beschriebenen Sämischgerbung gewonnen. Diese Leder gehören auch hierher, nicht aber andere waschbare Leder (glacégerbt und mit Formaldehyd behandelt). Auch Leder, die in anderen Gerbverfahren vollständig gegerbt und dann lediglich mit Öl gefettet worden sind, gehören nicht hierher.

II. Lackleder und folienkaschierte Lackleder; metallisierte Leder

Zu dieser Gruppe gehören:

1. Lackleder, d.h. Leder, das mit einem Lack bestrichen oder überzogen oder mit einer vorgefertigten Kunststoffolie überzogen ist und das eine glänzende, spiegelähnliche Oberfläche aufweist.

Der verwendete Lack kann auch pigmentiert sein auf der Grundlage von:

- a). Pflanzlichen Trockenölen (im Allgemeinen Leinöl);
- b). Cellulosederivaten (z.B. Nitro-Cellulose);
- c). Synthetischen Erzeugnissen (auch thermoplastischen), hauptsächlich Polyurethanen.

Die vorgefertigte Kunststoffolie, mit der das Leder überzogen ist, ist im Allgemeinen aus Polyurethanen oder Polyvinylchlorid.

Die Oberfläche der Produkte muss nicht unbedingt glatt sein. Sie kann auch geprägt sein, um bestimmte Felle (Krokodil-, Eidechsenleder usw.) nachzuahmen oder sie kann künstlich gefältelt, gerippt oder genarbt sein. Sie muss jedoch immer ein hochglänzendes spiegelähnliches Aussehen haben.

Der Überzug oder die Folie darf eine Dicke von 0,15 mm nicht überschreiten.

Hierher gehört auch Leder, das mit einer Anstrichfarbe oder einem Lack aus Pigmenten (einschließlich Blättern aus Glimmer, Kiesel oder ähnlichen Blättchen) bestrichen oder überzogen ist, um dem Leder einen metallischen Glanz zu geben. Die Pigmente sind durch ein Bindemittel, z.B. Kunststoff oder pflanzliches Trockenöl, gebunden („Nachahmung von metallisiertem Leder“).

2. Folienkaschiertes Leder, d.h. Leder, das mit einer vorgefertigten Kunststoffolie mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm aber weniger als die Hälfte der Gesamtdicke beschichtet ist und das glänzende spiegelähnliche Aussehen von Lackleder hat (Leder, das mit einer vorgefertigten Kunststoffolie mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm aber nicht weniger als der Hälfte der Gesamtdicke beschichtet ist, gehört in das Kapitel 39.).
3. Metallisierte Leder, d.h. Leder, die mit Metallpulver oder Metallfolien (Silber, Gold, Bronze, Aluminium usw.) überzogen sind.

Lackiertes oder metallisiertes rekonstituiertes Leder gehört zu Position 4115.“

Position 4115

Neuer Positionswortlaut:

„Rekonstituiertes Leder auf der Grundlage von Leder oder Lederfasern hergestellt, in Platten, Blättern oder Streifen, auch in Rollen; Schnitzel und andere Abfälle von Leder, Pergament- oder Rohhautleder oder rekonstituiertem Leder, nicht zur Herstellung von Waren aus Leder verwendbar; Lederspäne, Lederpulver und Ledermehl“

Es werden folgende Erläuterungen eingefügt:

„I. Rekonstituiertes Leder

Zu dieser Gruppe gehört nur rekonstituiertes Leder, das auf der Grundlage von Leder oder Lederfasern hergestellt worden ist. Hierher gehören daher nicht Ledernachahmungen, die kein Leder enthalten, wie Kunststoffe (Kapitel 39), Kautschuk (Kapitel 40), Papiere und Pappen (Kapitel 48), bestrichene textile Flächenerzeugnisse (Kapitel 59).

Rekonstituiertes Leder, das auch als „bonded leather“ bezeichnet wird, kann in verschiedenen Verfahren hergestellt werden:

1. Durch Zusammenpressen von Schnitzeln, Abfällen oder Fasern von Leder unter Verwendung von Leim oder anderen Bindemitteln.
2. Durch Zusammenpressen von übereinandergelegten Lederstückchen ohne Bindemittel.
3. Durch Aufschließen von Lederschnitzeln oder Lederabfällen in heißem Wasser (ohne Bindemittel, wie Papierleim) in feine Fasern; der so hergestellte Brei wird dann durch Sieben, Pressen, und Walzen ohne Zugabe von Bindemitteln zu Blättern geformt.

Rekonstituiertes Leder kann gefärbt, gegläntzt, narbengepresst, mit Schleifstoffen geraut (Velourleder), lackiert oder metallisiert sein.

Solches rekonstituiertes Leder gehört in Form von Platten, Blättern oder Streifen, auch in Rollen, zu dieser Position; wenn es jedoch anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten ist, gehört es in andere Kapitel (gewöhnlich Kapitel 42).

II. Schnitzel und andere Abfälle von Leder

Zu dieser Gruppe gehören:

1. Schnitzel und andere Abfälle von Leder (einschließlich rekonstituiertem Leder oder Pergament- oder Rohhautleder), die bei der Lederwarenherstellung anfallen und vor allem zum Herstellen von rekonstituiertem Leder oder Leim oder als Düngemittel verwendet werden.
2. Abgenutzte Lederwaren, die als solche nicht mehr verwendet werden können und nicht geeignet sind, als Leder zum Herstellen anderer Waren zu dienen.
3. Lederspäne und Lederpulver (Abfälle vom Lederschleifen), als Düngemittel oder zum Herstellen von Nachahmungen von Velourgeweben, rekonstituiertem Fußbodenbelag

usw. verwendbar.

4. Ledermehl, das durch Mahlen von Lederabfällen hergestellt wird und vor allem zum Herstellen von Nachahmungen von Velourgeweben oder als Füllstoff bei der Herstellung von Kunststoffen verwendet wird

Schnitzel und alte Waren (z.B. abgenutzte Treibriemen), die noch zum Herstellen von Lederwaren verwendbar sind, gehören je nach Beschaffenheit zu den Positionen 4107, oder 4112 bis 4114.

Nicht zu dieser Position gehören:

- a) Schnitzel und andere Abfälle von rohen Häuten und Fellen (Pos. 0511).
- b) Getragene Schuhe der Position 6309.“

Kapitel 42

Position 4202

Neuer Positionswortlaut:

„Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen, Brillenetuis, Etais für Ferngläser, Fotoapparate, Filmkameras, Musikinstrumente oder Waffen und ähnliche Behältnisse; Reisetaschen, Isoliertaschen für Nahrungsmittel und Getränke, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke, Handtaschen, Einkaufstaschen, Brieftaschen, Geldbörsen, Kartentaschen, Zigarettenetuis, Tabakbeutel, Werkzeugtaschen, Taschen für Sportartikel, Schachteln für Flakons oder Schmuckwaren, Puderdosen, Besteckkästen, und ähnliche Behältnisse, aus Leder, rekonstituiertem Leder, Kunststofffolien, Spinnstoffen, Vulkanfiber oder Pappe, oder ganz oder überwiegend mit diesen Stoffen oder mit Papier überzogen“

Nach der Randzahl 06.5 wird folgender Text eingefügt:

„Die Bezeichnung „Isoliertaschen für Nahrungsmittel und Getränke“ umfasst wiederverwendbare isolierte Taschen zur Aufrechterhaltung der Temperatur von Speisen und Getränken während des Transports oder der zeitweiligen Lagerung.“

Die Randzahlen 07.0 und 08.1 werden durch folgenden Text ersetzt:

„Zu dieser Position gehören nicht:

(a) Einkaufstaschen einschließlich Taschen bestehend aus zwei äußeren Kunststofffolien mit einer inneren Schicht aus geschäumtem Kunststoff, wie sie in Anmerkung 2 (A) a) zu diesem Kapitel beschrieben sind (Pos. 3923).“

Position 4203

Die Randzahl 01.0 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Zu dieser Position gehören, so weit nicht in den folgenden Absätzen Ausnahmen vorgesehen sind, Bekleidung und Bekleidungszubehör aus Leder oder rekonstituiertem Leder, wie Mäntel, Überzieher, Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe (einschließlich Sport- oder Schutzhandschuhe), Schürzen, Ärmel und andere Spezialschutzbekleidung, Hosenträger, Gürtel, Koppel, Patronengürtel, Krawatten, Handgelenkbänder.“

Die Randzahl 03.0 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe aus Leder und Pelzfellen oder aus Leder und künstlichem Pelzwerk gehören zu dieser Position.“

Die Randzahl 13.0 wird durch folgenden Text ersetzt:

„g) Waren des Kapitels 95 (z.B. Sportartikel, wie Schienbeinschoner für Cricket, Hockey usw. Schutzbekleidung für Sportzwecke, z.B. Fechtmasken und Brustschilder).
(Ledersportbekleidung und Sportfingerhandschuhe, Sporthandschuhe ohne Fingerspitzen und Sportfausthandschuhe verbleiben jedoch in dieser Position.)“

Position 4205

Die Randzahl 03.0 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Gepäckanhänger, Streichriemen, Schnürsenkel, Griffe für Paketträger, Verstärkungsecken für Koffer usw., Überzüge für Puffs (gefüllte Puffs gehören zu Position 9404), Riemen zur allgemeinen Verwendung, die nicht Waren der Position 4201 oder 4204 sind, Haltegurte für Kinder oder Erwachsene, Lederstreifen für Randeinfassungen von unbestimmter Länge, Decken (andere als Satteldecken, die unter die Position 4201 fallen), Lesezeichen und Buchhüllen, Schreibunterlagen, Lederflaschen, Schläuche und andere Behältnisse (einschließlich solche, die ganz oder überwiegend mit Leder oder rekonstituiertem Leder überzogen sind), die nicht den in Position 4202 aufgeführten Behältnissen ähnlich sind. Teile von Hosenträgern, mit Leder überzogenen Schnallen, Verschlüsse und Schließen, Hüllen, Quasten, Troddeln und dergleichen für Regenschirme, Sonnenschirme und Stöcke,

Portepees für Säbel und Degen, Sämischleder mit gezackten Rändern oder zusammen-
genäht (dagegen gehören Sämischleder, die nicht zu besonderen Formen zugeschnitten
sind oder mit gezackten Rändern, z.B. zum Gebrauch als Putzleder, zu Position 4114); mit
Wildleder überzogene Nagelpolierbürsten sowie zugeschnittene Teile für Waren aus Leder
oder rekonstituiertem Leder (z.B. für Bekleidung) anderweit weder genannt noch inbegriffen.“

Kapitel 43

Position 4301

Die Randzahl 02.0 wird durch folgenden Text ersetzt:

„a) von Rindern oder Kälbern (einschließlich Büffeln) (z.B. Tiere der Position 0102 – siehe
Erläuterungen zu Position 0102).“

Position 4303

Die Randzahl 10.0 wird durch folgenden Text ersetzt:

„b) Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe, die aus
Leder und Pelzfellen bestehen (Pos. 4203). Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne
Fingerspitzen und Fausthandschuhe ganz aus Pelzfellen bleiben hier.“

Kapitel 44

Position 4401

Der Randzahl 09.0 wird folgender Text angefügt:

„Hierher gehören auch Holzabfälle und Holzausschuss, angefallen beim Bau und
Abbruchabfälle, zur Verwendung als Bauholz nicht geeignet. Jedoch sind Waren aus Holz,
die ausgesondert wurden und zur Wiederverwendung geeignet sind (z. B. Balken, Bohlen,
Türen) nach Beschaffenheit einzureihen.“

Position 4407

Positionswortlaut:

Im Positionswortlaut wird die Angabe „**keilverzinkt**“ ersetzt durch „**an den Enden
verbunden**“.

In der Randzahl 01.0 wird in der achten Zeile nach der Angabe „Kanten“ eingefügt „,Enden“.

In der Randzahl 07.0 wird nach der Angabe „Kanten“ eingefügt „,Enden“.

Position 4408

Neuer Positionswortlaut:

„Furnierblätter (einschließlich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter) für Sperrholz oder ähnliches Lagenholz oder für anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen, an den Kanten oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger“

Nach der Randzahl 03.0 wird folgender Text eingefügt:

„Furnierblätter werden auch durch Messern von Blöcken aus Lagenholz gewonnen als Austauschmaterial für Furnierblätter, die in traditioneller Weise hergestellt werden.“

Die Randzahl 08.0 wird gestrichen.

Position 4409

Neuer Positionswortlaut:

„Holz (einschließlich Stäbe und Frieze für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden“

In der Randzahl 01.1 wird im ersten Satz nach der Angabe „Kanten“ eingefügt „, Enden“.

Außerdem wird der zweite Satz gestrichen und der vierte Satz wie folgt geändert:

„Als auf der ganzen Länge bearbeitetes Holz gelten sowohl Erzeugnisse mit einem über die ganze Länge oder Breite gleichbleibendem Querschnitt als auch Erzeugnisse, die ein sich wiederholendes Motiv in Reliefform aufweisen.“

In der Randzahl 02.0 wird die Angabe „schmale Seiten“ ersetzt durch „Kanten und Enden“

In der Randzahl 03.0 wird die Angabe „an den Rändern“ ersetzt durch „an einer Kante oder mehreren Kanten oder Enden“.

Die Randzahl 04.0 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Abgeschrägtes Holz ist Holz mit abgeschrägten Kanten oder Enden.“

Die Randzahl 06.0 wird durch folgenden Text ersetzt:

„1) Bretter mit rundgehobelten Kanten oder Enden.“

In der Randzahl 07.0 wird die Angabe „Längskanten“ ersetzt durch „Längskanten oder Enden“.

In der Randzahl 08.0 wird die Angabe „Kanten“ ersetzt durch „Kanten, Enden oder in der Mitte“.

Nach der Randzahl 19.1 wird folgender Text angefügt:

„f) Holzleisten, die als integrierende Teile eines Möbels erkennbar sind, wie Zahnleisten, für Schränke und Bücherschränke usw. (Pos. 9403).“

Position 4410

Neuer Positionswortlaut:

„Spanplatten und ähnliche Platten (z.B. „oriented strand board“-Platten und „Waferboard“-Platten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Bindemittel hergestellt“

In der Randzahl 13.5 wird die Angabe „auch auf der Oberfläche oder an den Kanten bearbeitet“ ersetzt durch „auch auf der Oberfläche, an den Kanten oder Enden bearbeitet“.

Der Teil **„Avisé zum Harmonisierten System (AV)“** mit den Randzahlen 01.0 bis 05.0 wird gestrichen.

Position 4411

In der Randzahl 06.5 wird die Angabe „auch auf der Oberfläche oder an den Kanten bearbeitet“ ersetzt durch „auch auf der Oberfläche, an den Kanten oder Enden bearbeitet“.

Position 4412

Die Randzahl 07.0 wird gestrichen.

In der Randzahl 08.5 wird die Angabe „auch auf der Oberfläche oder an den Kanten bearbeitet“ ersetzt durch „auch auf der Oberfläche, an den Kanten oder Enden bearbeitet“.

Nach der Randzahl 09.0 wird folgender Text eingefügt:

„a) Dünne Blätter aus Holz, die durch Messern von Lagenholz gewonnen wurden (Pos. 4408).“

In den Randzahlen 10.0 bis 13.0 werden die Angaben „a)“, „b)“, „c)“ oder „d)“ jeweils ersetzt durch „b)“, „c)“, „d)“ oder „e)“.

Anlage 44/A

In der Anlage 44/A „Bezeichnung gewisser tropischer Hölzer“ nach der Position 4421 werden im Teil „II. Andere tropische Hölzer“ in der Spalte „Pilotname“ und in der Spalte „wissenschaftliche Bezeichnung“ folgende Ergänzungen vorgenommen:

1. vor „Menkulang“ wird eingefügt: „Mandioqueira“ „Qualea spp.“
2. vor „Pau Marfim“ wird eingefügt: „Pau Amarelo“ „Euxylophora paraensis“
3. vor „Ramin“ wird eingefügt: „Quaruba“ „Vochysia spp.“
4. vor „Teak“ wird eingefügt: „Tauari“ „Couratari spp.“

Kapitel 47

Allgemeines

In der Randzahl 02.0 wird die Angabe „oder halbchemischer Halbstoff aus Holz“ ersetzt durch „,halbchemischer Halbstoff aus Holz“ oder „chemisch - mechanischer Halbstoff“.

Position 4705

Neuer Positionswortlaut:

„Halbstoffe aus Holz, durch Kombination aus mechanischen oder chemischen Aufbereitungsverfahren hergestellt“

In der Randzahl 04.1 wird die Angabe „Anmerkung 3“ durch „Anmerkung 4“ ersetzt.

Kapitel 48

Allgemeines

In der Randzahl 36.0 wird die Angabe „Anmerkung 11“ durch „Anmerkung 12“ ersetzt.

In der Randzahl 45.0 wird die Angabe „Anmerkung 2“ durch „Anmerkung 3“ ersetzt.

In der Randzahl 48.1 wird die Angabe „Anmerkung 6“ durch „Anmerkung 7“ ersetzt.

Die Randzahlen 49.0 bis 52.3 werden durch folgenden Text ersetzt:

„Zu den Positionen 4801 und 4803 bis 4809 gehören nur Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern:

- 1) in Streifen oder Rollen in einer Breite von mehr als 36 cm oder
- 2) in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite mehr als 36 cm und auf der anderen Seite mehr als 15 cm messen.

Andererseits gehören Papiere und Pappen, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen jeder Größe zu den Positionen 4802, 4810 und 4811. Vorbehaltlich der Anmerkung 7 zu diesem Kapitel gehören jedoch Büttenpapiere und Büttenpappen, die an allen Seiten den sich aus der Herstellung ergebenden rauen Rand aufweisen, in jeder Größe oder Form zu Position 4802.“

In der Randzahl 53.0 wird die Angabe „Anmerkung 8“ durch „Anmerkung 9“ ersetzt.

In der Randzahl 54.0 wird der Text in der Klammer durch folgenden Text ersetzt:

„(andere als solche der Positionen 4802, 4810 und 4811 oder der vorstehenden Ziffer II)“.

In der Randzahl 56.0 wird die Angabe „Anmerkungen 1 und 11“ durch „Anmerkungen 2 und 12“ ersetzt.

Position 4801

In der Randzahl 01.0 wird die Angabe „Anmerkung 3“ durch „Anmerkung 4“ ersetzt.

Die Randzahl 07.0 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Gemäß Anmerkung 8 zu diesem Kapitel gilt diese Position für Zeitungsdruckpapier in Streifen oder Rollen mit einer Breite von mehr als 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite mehr als 36 cm und auf der anderen Seite mehr als 15 cm messen.“

In der Randzahl 08.0 wird die Angabe „Anmerkung 2“ durch „Anmerkung 3“ ersetzt.

Position 4802

Positionswortlaut:

Im Positionswortlaut wird die Angabe „**Pappen für Lochkarten und Lochstreifen, in Rollen oder Bogen,**“ ersetzt durch „**Pappen für Lochkarten oder Lochstreifen, nicht perforiert, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe,**“.

In der Randzahl 01.1 wird vor „Lochstreifen“ eingefügt „nicht perforierte“ und die Angabe „Anmerkung 4“ durch „Anmerkung 5“ ersetzt.

In der Randzahl 02.0 wird die Angabe „Anm. 6“ ersetzt durch „Anmerkung 5“.

Die Randzahl 03.1 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Büttenpapiere und Büttenpappen mit mindestens einer beschnittenen Seite und Maschinenpapier gehören jedoch nur in diese Position, wenn sie in Streifen oder Rollen oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe, gestellt werden.“

In der Randzahl 04.0 wird die Angabe „Anm. 2“ durch „Anmerkung 3“ ersetzt.

In der Randzahl 05.0 wird die Angabe „Anm. 4“ durch „Anmerkung 5“ ersetzt.

Die Randzahl 21.0 wird durch folgenden Text ersetzt:

„C. Nicht perforierte Lochkarten und Lochstreifen.“

In den Randzahlen 28.0 und 30.0 wird die Angabe „Anmerkung 4“ jeweils durch „Anmerkung 5“ ersetzt.

Position 4803

In den Randzahlen 02.1 und 03.1 wird die Angabe „Anmerkung 7 B“ jeweils durch „Anmerkung 8“ ersetzt.

In der Randzahl 06.1 wird die Angabe „Anm. 2“ durch „Anmerkung 3“ ersetzt. Außerdem wird der zweite Satz gestrichen.

Position 4804

In der Randzahl 01.0 wird die Angabe „Anm. 5“ durch „Anmerkung 6“ ersetzt.

In der Randzahl 03.1 wird der erste Satz durch folgenden Text ersetzt:

„Zu dieser Position gehören nur Kraftpapiere und Kraftpappen in Streifen oder Rollen mit einer Breite von mehr als 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite mehr als 36 cm und auf der anderen Seite mehr als 15 cm messen (siehe Anmerkung 8 zu diesem Kapitel).“

In der Randzahl 04.0 wird die Angabe „Anm. 2“ durch „Anmerkung 3“ ersetzt.

Position 4805

Positionswortlaut:

Im Positionswortlaut wird die Angabe „**Anmerkung 2**“ ersetzt durch „**Anmerkung 3**“.

In der Randzahl 01.1 wird die Angabe „Anm. 7 A“ durch „Anmerkung 8“ ersetzt und die Angabe „Anm. 2“ durch „Anmerkung 3“.

In der Randzahl 05.0 wird die Angabe „Unterpositions-Anmerkung 4“ durch „Unterpositions-Anmerkung 6“ ersetzt.

Nach der Randzahl 09.0 wird folgender Text eingefügt:

„Zu Unterposition 4805 19:

Zu Unterposition 4805 19 gehört „Wellenstoff fluting Papier (wiederaufbereitetes Material)“. Es handelt sich dabei um Papier in Rollen, das hauptsächlich aus Halbstoff aus wiederaufbereitetem Papier oder wiederaufbereiteter Pappe (Abfälle und Ausschuss) mit Zusätzen (z. B. Stärke) hergestellt wurde, mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 100 g/m² und einer Druckfestigkeit nach der CMT – Methode 3o (Corrugated Medium Test mit einer 30 – minütigen Konditionierung) von mehr als 1.6 N/g/m² bei 50 % relativer Luftfeuchte und einer Temperatur von 23° C.“

Position 4806

In der Randzahl 12.1 wird die Angabe „Anm. 7 A“ durch „Anmerkung 8“ ersetzt.

Position 4807

In der Randzahl 05.1 wird die Angabe „Anm. 7 A“ durch „Anmerkung 8“ ersetzt.

Position 4808

In der Randzahl 01.1 wird die Angabe „Anm. 7 A“ durch „Anmerkung 8“ ersetzt.

Position 4809

In der Randzahl 01.1 wird der zweite Satz durch folgenden Text ersetzt:

„Bezüglich der Abmessungen der hierher gehörenden Waren siehe Anmerkung 8 zu diesem Kapitel.“

Position 4810

Positionswortlaut:

Im Positionswortlaut wird die Angabe „**Bogen**“ ersetzt durch „**quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe**“.

In der Randzahl 02.1 wird die Angabe „Unterpositions-Anmerkung 5“ durch „Unterpositions-Anmerkung 7“ ersetzt.

Die Randzahl 03.1 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Hierher gehören Papiere und Pappen in Streifen, Rollen oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe. Falls sie in andere Formen geschnitten wurden, gehören sie zu den folgenden Positionen dieses Kapitels (z.B. 4817, 4821 oder 4823).“

Die Randzahl 07.0 wird durch folgenden Text ersetzt:

- „c) Streifen mit Diagnostik- oder Laborreagenzien imprägniert (Pos. 3822).
- d) Papiertapeten und ähnliche Wandverkleidungen, Buntglaspapier (Pos. 4814).
- e) Korrespondenzkarten und andere Papiere oder Pappen der Position 4817.“

In den Randzahlen 08.0 und 09.0 werden die Angaben „c)“ oder „d)“ jeweils ersetzt durch „f)“ oder „g)“.

Die Randzahl 10.0 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Zu Unterpositionen 4810 13, 4810 14, 4810 19, 4810 22 und 4810 29:“

Die Randzahl 12.0 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Zu Unterposition 4810 92:“

Position 4811

Positionswortlaut:

Im Positionswortlaut wird die Angabe „**Bogen**“ ersetzt durch „**quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe**“.

In der Randzahl 01.1 wird der erste Satz durch folgenden Text ersetzt:

„Hierher gehören Papiere und Pappen nur in Streifen oder in Rollen oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe. Falls sie in andere Formen geschnitten wurden, gehören sie zu den folgenden Positionen dieses Kapitels (z.B. Pos. 4823). Vorbehaltlich dieser Bestimmungen und der Ausnahmen, gehören die nachstehend genannten Waren zu dieser Position:“

In der Randzahl 04.0 wird die Angabe „siehe Anm. 1 g“ durch „siehe Anmerkung 2 g“ ersetzt.

In der Randzahl 05.0 wird die Angabe „s. Anm. 11“ durch „siehe Anmerkung 12“ ersetzt.

Nach der Randzahl 13.0 wird folgender Text eingefügt:

„

„ij) Korrespondenzkarten und andere Papiere oder Pappen der Position 4817.“

In der Randzahl 14.0 wird die Angabe „ij)“ durch „k)“ ersetzt.

Im Teil „**Avisé zum Harmonisierten System (AV)**“ wird

- a) in der Randzahl 04.0 die Angabe „**4811 39**“ ersetzt durch „**4811 59**:“
- b) in der Randzahl 07.0 die Angabe „4811 39/2 und 4811 40/1“ ersetzt durch „4811 59/2 und 4811 60/1“
- c) in der Randzahl 10.0 die Angabe „4811 39/1“ ersetzt durch „4811 59/1“
- d) in der Randzahl 11.0 die Angabe „**4811 40**“ ersetzt durch „**4811 60**“.

Nach der Randzahl 12.0 wird die Angabe aus der Randzahl 06.0 des Teils „**Avisé zum Harmonisierten System (AV)**“ zu **Position 4823** übernommen.

Nach der Randzahl 17.0 wird die Angabe aus der Randzahl 02.0 des Teils „**Avisé zum Harmonisierten System (AV)**“ zu **Position 4823** übernommen.

Position 4814

In der Randzahl 02.0 wird die Angabe „Anmerkung 8“ durch „Anmerkung 9“ ersetzt.

In der Randzahl 23.0 wird die Angabe „Anmerkung 8“ durch „Anmerkung 9“ ersetzt.

Position 4817

Die Randzahl 05.1 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Nicht hierher gehören Korrespondenzkarten, es sei denn, sie weisen büttengeränderte oder vergoldete oder abgerundete Ecken auf oder sie sind bedruckt oder derart bearbeitet, dass sie eindeutig als Schreibwaren erkennbar sind. Schlichte Karten, die nicht so bearbeitet wurden, sind je nachdem in die Position 4802, 4810, 4811 oder 4823 einzureihen.“

Die Randzahlen 08.0 und 09.0 werden durch folgenden Text ersetzt:

- „a) Briefpapier, auch gefaltet oder bedruckt, auch in Schachteln oder Päckchen (Pos. 4802, 4810 oder 4811, je nachdem).
b) Briefpapierblöcke, Notizblöcke usw. der Position 4820.“

Position 4820

In der Randzahl 01.0 wird die Angabe „Anmerkung 9“ durch „Anmerkung 10“ ersetzt.

In der Randzahl 11.0 wird die Angabe „4823“ ersetzt durch „4802, 4810, 4811 oder 4823, je nachdem“.

Position 4823

Die Randzahlen 01.0 und 09.0 werden durch folgenden Text ersetzt:

„ A) Papiere und Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, die nicht von einer vorstehend genannten Position dieses Kapitels erfasst werden:

- in Streifen oder Rollen von 36 cm oder weniger;
- in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf keiner Seite mehr als 36 cm messen;
- in anderen als quadratischen oder rechteckigen Formen zugeschnitten.

Jedoch verbleiben Papiere und Pappen in Streifen oder Rollen oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe, in den Positionen 4802, 4810 und 4811.

B) Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, die weder von einer der vorstehend genannten Positionen dieses Kapitels erfasst werden, noch von Anmerkung 2 zu diesem Kapitel ausgenommen sind.“

Die Randzahl 11.0 wird gestrichen.

In der Randzahl 12.0 wird die Angabe „2)“ durch „1)“ ersetzt.

Die Randzahlen 13.0 und 14.0 werden durch folgenden Text ersetzt:

„2) bedruckte Diagrammpapiere für Registriergeräte, in anderen als in quadratischen oder rechteckigen Formen.

3) Papiere und Pappen, von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, in den vorhergehenden Positionen dieses Kapitels nicht erfasst, in andere als quadratische oder rechteckige Formen zugeschnitten.“

Die Randzahl 17.0 wird gestrichen.

Die Randzahl 18.1 wird durch folgenden Text ersetzt:

„6) Weder gestrichene noch überzogene Papiere (auch gefaltet) zum Flechten oder zu anderen Verwendungszwecken, andere als zu grafischen Zwecken.“

Die Randzahl 22.0 wird gestrichen.

In der Randzahl 23.0 wird die Angabe „s. Anm. 10“ durch „siehe Anmerkung 11“ ersetzt.

Die Ziffern in den Randzahlen bis 30.0 werden aufsteigend neu nummeriert.

In der Randzahl 31.0 wird die Angabe „Anmerkung 1“ durch „Anmerkung 2“ ersetzt.

Nach der Randzahl 32.0 wird folgender Text eingefügt:

„b) Streifen mit Diagnostik- oder Laborreagenzien getränkt (Pos. 3822).

In der Randzahl 33.0 wird die Angabe „b)“ ersetzt durch „c)“.

Nach der Randzahl 33.0 wird folgender Text eingefügt:

„d) Papiere und Pappen, in Streifen, weder gestrichen noch überzogen, von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden.

e) Papiere, in Streifen, gestrichen, überzogen oder getränkt, der Position 4810 oder 4811.“

In den Randzahlen 33.5 bis 40.0 werden die Angaben „c)“ bis „k)“ umbenannt in „f)“ bis „n)“.

Aus dem Teil „**Avise zum Harmonisiertem System (AV)**“ werden die Angaben aus der Randzahl 01.0 gestrichen und die Angaben aus den Randzahlen 02.0 und 06.0 in die Position 4811 übertragen.

Kapitel 49

Allgemeines

In der Randzahl 04.0 wird nach der Angabe „Vervielfältigungsmaschinen“ eingefügt „in einem von einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine gesteuerten Verfahren“.

Position 4901

Im Teil „**Avise zum Harmonisiertem System (AV)**“ werden die Randzahlen 04.0 bis 07.0 gestrichen.

Position 4907

Positionswortlaut:

Im Positionswortlaut wird die Angabe „**nicht entwertet, im Bestimmungsland gültig oder zum Umlauf vorgesehen**“ ersetzt durch „**nicht entwertet, die im Bestimmungsland einen Frankaturwert verbriefen oder verbriefen werden;**“

Die Randzahl 03.0 wird durch folgenden Text ersetzt:

„A) Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen, nicht entwertet, die im Bestimmungsland einen Frankaturwert verbriefen oder verbriefen werden“.

Die Randzahl 11.0 wird durch folgenden Text ersetzt:

„B) Briefumschläge, Briefkarten, Postkarten usw. mit aufgedruckten Postwertzeichen, vorausgesetzt, dass diese nicht entwertet sind und im Bestimmungsland einen Frankaturwert verbriefen oder verbriefen werden, sowie internationale Antwortscheine“.

Position 4911:

In den Randzahlen 03.2 und 03.5 wird jeweils die Angabe „Anmerkung 11“ durch „Anmerkung 12“ ersetzt.

Kapitel 51

Position 5102

Die Randzahl 02.0 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Feine Tierhaare sind im Allgemeinen weicher und weniger gekräuselt als Wolle. Die Haare des Alpaka, Lama, Vikunja, des Kamels, des Jak, der Angora- (Mohair-), Kaschmir- oder ähnlicher Ziegen oder der Angorakaninchen werden im Allgemeinen zu Garnen versponnen; sie werden auch zur Fertigung von Perücken und zum Herstellen von Puppenperücken verwendet. Die anderen feinen Tierhaare werden fast niemals versponnen und dienen vorzugsweise zum Herstellen feiner Filze oder als Polster- und Füllmaterial.“

Nach der Randzahl 13.0 wird folgender Text angefügt:

„Zu Unterposition 5102 11:

Im Sinne der Unterposition 5102 11 bedeutet die Bezeichnung „von Kaschmirziegen (Cashmere)“ die feinen weichen Haare der Unterwolle (downy fleece) von Ziegen oder Zickeln, die ursprünglich aus Kaschmir stammen aber heute auch in verschiedenen anderen Regionen der Welt gezüchtet werden. Für die Anwendung dieser Unterposition ist die Region, in der die Tiere gezüchtet worden sind, nicht von Bedeutung.“

Position 5105

Nach der Randzahl 14.0 wird folgender Text angefügt:

„Zu Unterposition 5105 31:

Die Erläuterungen zu Unterposition 5102 11 gelten sinngemäß.“

Kapitel 56

Position 5608

Die Randzahlen 08.0 und 09.0 werden durch folgenden Text ersetzt:

„Nicht zu dieser Position gehören:

a) Netze, als Meterware, die durch Häkeln hergestellt sind (Pos. 6002 bis 6006).“

Kapitel 58

Position 5804

Neuer Positionswortlaut:

„Tülle (einschließlich Bobinetgardinenstoffe) und geknüpfte Netzstoffe; Spitzen, als Meterware, Streifen oder als Motiv, ausgenommen Erzeugnisse der Positionen 6002 bis 6006“

Position 5808

Die Randzahl 33.0 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Nicht zu dieser Position gehören Zierwaren aus Gewirken und Gestricken der Positionen 6002 bis 6006.“

Kapitel 59

Position 5903

Die Randzahl 01.0 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Zu dieser Position gehören Gewebe, die mit Kunststoff (z.B. Polyvinylchloriden) getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen sind.“

Kapitel 60

Allgemeines

Die Randzahl 14.1 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Dieses Kapitel erfasst die Gewirke und Gestricke als Meterware (einschließlich schlauchförmigen Erzeugnissen), oder als rechteckig zugeschnittene Stücke (einschließlich quadratischen). Diese Erzeugnisse können flach, gerippt und auch als doppelte Flächenerzeugnisse durch Nähen oder Kleben zusammengefügt sein.

All diese Flächenerzeugnisse können gefärbt, bedruckt oder aus verschiedenfarbigen Garnen hergestellt sein. Die Flächenerzeugnisse der Positionen 6002 bis 6006 werden manchmal geraut oder gewalkt, so dass das Maschenbild verdeckt ist.“

Nach der Randzahl 19.0 wird folgender Text angefügt:

„e) rechteckig (einschließlich quadratisch) zugeschnittene Stücke, die einer weiteren Bearbeitung (z.B. Säumen) unterzogen worden sind, gebrauchsfertige, abgepasst hergestellte Waren (z.B. Schals) und Waren, abgepasst gewirkt oder abgepasst gestrickt, als Einzelstücke oder als Meterware, die mehrere Einzelstücke umfasst (sind gewöhnlich Waren der Kapitel 61, 62 und 63).

Zu Unterpositionen 6005 21 bis 6005 44 und 6006 21 bis 6006 44:

Gewirke oder Gestricke, roh, ungebleicht, gebleicht, gefärbt, buntgewirkt oder bedruckt

Die Regelungen in den Ziffern e) bis ij) der Unterpositionsanmerkung 1 zum Abschnitt XI gelten für Gewirke oder Gestricke, die roh, ungebleicht, gebleicht, gefärbt, buntgewirkt oder bedruckt sind, sinngemäß.

Waren die gänzlich oder teilweise aus verschiedenfarbigen Garnen oder aus Garnen mit verschiedenen Schattierungen der gleichen Farbe bestehen, gelten als buntgewirkte Waren und nicht als gefärbte oder bedruckte Waren.“

Position 6002

Neuer Positionswortlaut:

„Gewirke und Gestricke mit einer Breite von 30 cm oder weniger und mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr, andere als solche der Position 6001“

Die Randzahlen 01.0 bis 10.0 werden durch folgenden Text ersetzt:

„Zu dieser Position gehören Gewirke und Gestricke mit einer Breite von 30 cm oder weniger, mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr, andere als solche der Position 6001.

Elastomergarne sind in der Unterpositionsanmerkung 1 a) zum Abschnitt XI definiert. Die Bezeichnung texturierte Garne in dieser Anmerkung ist am Ende der Erläuterungen zum Harmonisierten System zur Unterposition 5402 definiert.

Nicht zu dieser Position gehören:

- a) Verbandzeug, mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf (Pos. 3005).
- b) Maschengarne (Pos. 5606).
- c) Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, der Position 5807.
- d) Stickereien, aus Gewirken und Gestricken, der Position 5810.
- e) Erzeugnisse des Kapitels 59 (z.B. getränkte, bestrichene, überzogene oder mit Lagen versehene Gewirke und Gestricke der Positionen 5903 oder 5907, kautschutierte Gewirke und Gestricke der Position 5906).
- f) Konfektionierte Waren nach den Regelungen der Anmerkung 7 zum Abschnitt XI (siehe auch Teil II der Erläuterungen zum Harmonisierten System zum Abschnitt XI)“

Position 6003:

Neuer Positionswortlaut:

„Gewirke und Gestricke mit einer Breite von 30 cm oder weniger, andere als solche der Positionen 6001 und 6002“

Folgende Erläuterungen werden angefügt:

„Zu dieser Position gehören Gewirke und Gestricke mit einer Breite von 30 cm oder weniger, ohne Elastomergarne oder Kautschukfäden oder mit einem Anteil von Elastomergarnen oder Kautschukfäden von weniger als 5 GHT, andere als solche der Position 6001.

Nicht zu dieser Position gehören:

- a) Verbandzeug, mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf (Pos. 3005).
- b) Maschengarne (Pos. 5606).
- c) Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, der Position 5807.
- d) Stickereien, aus Gewirken und Gestricken, der Position 5810.
- e) Erzeugnisse des Kapitels 59 (z.B. getränkte, bestrichene, überzogene oder mit Lagen versehene Gewirke und Gestricke der Positionen 5903 oder 5907, kautschutierte Gewirke und Gestricke der Position 5906 und Dochte, oder Gewirke für Glühstrümpfe, der Position 5908).
- f) Konfektionierte Waren nach den Regelungen der Anmerkung 7 zum Abschnitt XI (siehe auch Teil II der Erläuterungen zum Harmonisierten System zum Abschnitt XI).“

Position 6004

Neuer Positionswortlaut:

„Gewirke und Gestricke mit einer Breite von mehr als 30 cm und einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr, andere als solche der Position 6001“

Folgende Erläuterungen werden angefügt:

„Zu dieser Position gehören Gewirke und Gestricke mit einer Breite von mehr als 30 cm, mit einem Anteil von Elastomergarnen oder Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr, andere als solche der Position 6001.

Elastomergarne sind in der Unterpositionsanmerkung 1 a) zum Abschnitt XI definiert. Die Bezeichnung texturierte Garne in dieser Anmerkung ist am Ende der Erläuterungen zum Harmonisierten System zur Unterposition 5402 definiert.

Nicht zu dieser Position gehören:

- a) Verbandzeug, mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf (Pos. 3005).
- b) Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, der Position 5807.
- c) Stickereien, aus Gewirken und Gestricken, der Position 5810.
- d) Erzeugnisse des Kapitels 59 (z.B. getränkte, bestrichene, überzogene oder mit Lagen versehene Gewirke und Gestricke der Positionen 5903 oder 5907, kautschutierte Gewirke und Gestricke der Position 5906).

- e) Konfektionierte Waren nach den Regelungen der Anmerkung 7 zum Abschnitt XI (siehe auch Teil II der Erläuterungen zum Harmonisierten System zum Abschnitt XI).“

Position 6005

Neuer Positionswortlaut:

„Kettengewirke (einschließlich solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind), andere als solche der Positionen 6001 bis 6004“

Folgende Erläuterungen werden angefügt:

„Andere Kettengewirke als solche der Position 6001; zu dieser Position gehören Kettengewirke mit einer Breite von mehr als 30 cm, ohne Elastomergarne oder Kautschukfäden, oder mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von weniger als 5 GHT. Einzelheiten bezüglich der Herstellung von Kettengewirken (einschließlich solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind), sind im Abschnitt „Allgemeines“ der Erläuterungen zum Harmonisierten System zu Kapitel 60 Teil A) II) beschrieben.

Kettengewirke können verschiedene Formen aufweisen. Abgesehen von den gewöhnlichen Erzeugnissen ohne Durchbrüche, wie sie für die Herstellung von Bekleidung verwendet werden, sind auch durchbrochene Erzeugnisse erfasst. Diese Erzeugnisse, hergestellt auf Kettenwirkmaschinen (speziellen Raschelwirkmaschinen), gleichen dem Aussehen nach, häufig Spitzen oder Borten (sollten aber nicht diesen verwechselt werden: siehe Erläuterungen zum Harmonisierten System zu Position 5804) und werden hauptsächlich zur Herstellung von Gardinen benutzt. Ebenso wie maschinengefertigte Spitzen werden diese Spitzennachahmungen häufig als Meterware bestimmter Breite hergestellt, die bei der Endbearbeitung in Streifen zerschnitten wird. Diese Streifen von unbestimmter Länge verbleiben in dieser Position, so weit ihre Ränder parallel verlaufen und geradlinig zugeschnitten sind und ihre Breite 30 cm übersteigt.

Nicht zu dieser Position gehören:

- a) Verbandzeug, mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf (Pos. 3005).
- b) Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestriken (Pos. 5807)
- c) Stickereien, aus Gewirken und Gestriken, der Position 5810.
- d) Erzeugnisse des Kapitels 59 (z.B. getränkte, bestrichene, überzogene oder mit Lagen versehene Gewirke und Gestricke der Positionen 5903 oder 5907, kautschutierte Gewirke und Gestricke der Position 5906, und Dochte, oder Gewirke für Glühstrümpfe, der Position 5908).

- e) Konfektionierte Waren nach den Regelungen der Anmerkung 7 zum Abschnitt XI (siehe auch Teil II der Erläuterungen zum Harmonisierten System zum Abschnitt XI.).“

Position 6006

Neuer Positionswortlaut:

„Andere Gewirke und Gestricke“

Folgende Erläuterungen werden angefügt:

„Zu dieser Position gehören die nicht in den zuvor genannten Positionen dieses Kapitels erfassten Gewirke und Gestricke.

Hierher gehören z.B. Kuliengewirke und –gestricke mit einer Breite von mehr als 30 cm ohne Elastomergarne oder Kautschukfäden oder mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von weniger als 5 GHT. Die Erläuterungen zum Harmonisierten System zu diesem Kapitel erklären die Bedeutung von „Kuliengewirken“ und „Kuliergestricken“ (siehe Allgemeines, Teil A, I beziehungsweise B).

Nicht zu dieser Position gehören:

- a) Verbandzeug, mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf (Pos. 3005).
- b) Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken (Pos. 5807)
- c) Stickereien, aus Gewirken und Gestricken, der Position 5810.
- d) Erzeugnisse des Kapitels 59 (z.B. getränkte, bestrichene, überzogene oder mit Lagen versehene Gewirke und Gestricke der Positionen 5903 oder 5907, kautschutierte Gewirke und Gestricke der Position 5906 und Dochte, oder Gewirke für Glühstrümpfe, der Position 5908.
- e) Konfektionierte Waren nach den Regelungen der Anmerkung 7 zum Abschnitt XI (siehe auch Teil II der Erläuterungen zum Harmonisierten System zum Abschnitt XI.).“

Kapitel 61

Position 6110

Nach der Randzahl 03.0 wird folgender Text angefügt:

„Zu Unterposition 6110 12:

Die Erläuterungen zu Unterposition 5102 11 gelten sinngemäß.“

Position 6111

Die Randzahl 02.1 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Zu dieser Position gehören u. a. Taufkleider, Stechkissen, Strampelhosen, Lätzchen, Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen sowie Fäustlinge und Babyschuhe ohne an das Oberteil durch Kleben, Nähen oder auf andere Weise angebrachte Laufsohle, aus Gewirken oder Gestricken.“

Position 6116

Die Randzahlen 05.0 und 06.0 werden durch folgenden Text ersetzt:

„b) Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen, Fausthandschuhe für Kleinkinder (Pos. 6111).

c) Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen sowie Fausthandschuhe aus Spinnstoffen, andere als aus Gewirken oder Gestricken (Pos. 6216).“

Position 6117

Die Randzahl 21.0 wird durch folgenden Text ersetzt:

„g) Druckknöpfe, Haken und Ösen, in Abständen auf Bändern aus Gewirken oder Gestricken befestigt (Pos. 6101, 6002, 6003, 8308 oder 9606, je nach Beschaffenheit).“

Kapitel 62

Position 6209

Die Randzahl 02.1 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Zu dieser Position gehören u. a. Taufkleider, Stechkissen, Strampelhosen, Lätzchen, Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen sowie Fäustlinge und Babyschuhe ohne an das Oberteil durch Kleben, Nähen oder auf andere Weise angebrachte Laufsohle, nicht aus Gewirken und nicht aus Gestricken.“

Kapitel 64

Allgemeines

Die Randzahl 22.1 wird durch folgenden Text ersetzt:

„G) Im Sinne dieses Kapitels gelten als „Leder“ Erzeugnisse der Positionen 4107 und 4112 bis 4114.“

Position 6403

Die Randzahl 06.0 wird durch folgenden Text ersetzt:

„5) Rekonstituiertem Leder (gemäß Anmerkung 3 zu Kapitel 41 umfasst der Begriff „rekonstituiertes Leder“ nur Stoffe auf der Grundlage von Leder oder Lederfasern).“

Kapitel 69

Position 6903

Die Randzahl 03.1 wird durch folgenden Text ersetzt:

„1) Zunächst eine Reihe von Waren, deren wesentliches charakteristisches Merkmal im Gegensatz zu den feuerfesten Waren der Position 6902 ist, dass sie im Allgemeinen nicht eingebaut werden: Retorten, Töpfe, Schmelztiegel, Schalen, Kapellen und ähnliche Gegenstände für die Industrie oder für Laboratorien; Muffeln, Düsen, Stopfen, Brenner und ähnliche Teile für Öfen; Kapseln, Stützen und dergleichen, die besonders dazu dienen, Töpferwaren während des Brennens in den Öfen zu trennen oder zu stützen; Schutzrohre und Stäbe, Ständer für Schmelztiegel; Gießformen usw.“

Position 6910

Positionswortlaut:

Im Positionswortlaut wird nach der Angabe „**Ausgüsse**“ eingefügt „**(Spülbecken)**“.

Kapitel 70

Position 7010

Die Randzahlen 22.1 bis 23.0 werden gestrichen.

Kapitel 71

Position 7112

Nach der Randzahl 02.0 wird folgender Text eingefügt:

„A) Aschen, Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend, die aus der Verbrennung fotografischer Filme, Unterlagen bedruckter Schaltungen, usw. stammen.“

In den Randzahlen 03.0 bis 09.0 werden die Angaben „A“, „B“, „C“, „D“ und „E“ jeweils ersetzt durch „B“, „C“, „D“, „E“ und „F“.

Kapitel 74

Position 7415

Die Randzahl 03.0 wird durch folgenden Text ersetzt:

„**Zu Unterposition 7415 33:**“

Kapitel 82

Allgemeines

Der zweite Satz der Randzahl 07.0 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Jedoch gehören Werkzeuge zu Kapitel 84, wenn sie ihrer Beschaffenheit nach zum Befestigen an einer Werkbank, einer Wand usw. bestimmt sind, oder wenn sie wegen ihres Gewichtes, ihrer Größe oder der Kraft, die zu ihrem Betrieb notwendig ist, auf einer festen Unterlage ruhen müssen und deshalb mit Grundplatten, Gestellen, Sockeln, Ständern oder dergleichen ausgestattet sind.“

Der zweite Halbsatz des ersten Satzes der Randzahl 08.0 wird durch folgenden Text ersetzt:

„; wenn jedoch das Gerät seiner Beschaffenheit nach dazu bestimmt ist, auf einem Ständer oder Gestell befestigt zu werden, gehört es als Bohrmaschine zu Position 8459.“

Position 8201

Die erste Zeile der Randzahl 12.0 wird durch folgenden Text ersetzt:

„7) Andere Handwerkzeuge von der in der Landwirtschaft, dem Gartenbau oder Forstwirtschaft verwendeten Art wie Sen-“.

Position 8202

In der Randzahl 18.0 wird die Angabe „oder 8508“ gestrichen.

Position 8205

Die Randzahlen 31.1 und 32.0 werden durch folgenden Text ersetzt:

„e) Pneumatische, hydraulische oder von eingebautem Motor (elektrisch oder nicht elektrisch) betriebene Werkzeuge, von Hand zu führen (Pos. 8467).“

In der Randzahl 33.0 wird die Angabe „g)“ ersetzt durch „f)“.

Position 8207

In der Randzahl 01.0 werden die Zeilen 4 und 5 durch folgenden Text ersetzt:

„selbaren Werkzeugen, die nicht unmittelbar verwendet werden können, sondern die ihrer Beschaffenheit nach dazu bestimmt sind, fallweise jeweils eingesetzt zu werden in“.

In der Randzahl 04.0 wird die Angabe „oder 8508“ gestrichen.

Kapitel 83

Position 8309

Positionswortlaut:

Im Positionswortlaut wird nach der Angabe „**Gießpropfen**),“ eingefügt „**Deckel**“.

Abschnitt XVI

Allgemeines

In der Randzahl 03.1 wird die Angabe „Hülsen, Röhrchen“ ersetzt durch „Bobinen, Rollen“.

In der Randzahl 54.0 wird die Angabe „8508“ ersetzt durch „8467“.

Kapitel 84

Allgemeines

Die Randzahl 07.0 wird durch folgenden Text ersetzt:

„f) der digitalen Einzelbild-Videokameras der Position 8525 oder der elektromechanischen Haushaltsgeräte der Position 8509,“

Position 8413

Der zweite Satz der Randzahl 02.0 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Hierher gehören auch Pumpen, die ihrer Beschaffenheit nach zur Verwendung mit Maschinen, Fahrzeugen usw. bestimmt sind, wie Wasser-, Öl- oder Benzinpumpen für Kolbenverbrennungsmotoren mit Fremd- oder Selbstzündung und Pumpen für Spinnmaschinen zum Herstellen von synthetischen oder künstlichen Spinnfäden.“

Position 8414

Die Randzahl 27.0 wird gestrichen.

Position 8415

Nach der Randzahl 07.0 wird folgender Text eingefügt:

„Die Geräte können aus einzelnen Einheiten bestehen, die alle notwendigen Elemente umfassen, wie Kompaktgeräte zum Einbau in Wände oder Fenster (sogenannte „Durchwand“einheiten). Alternativ können sie auch in Form von „Split-Systemen“ vorkommen, die funktionieren, wenn z. B. eine Kondensatoreinheit, die außen installiert wird, und eine Verdampfeinheit, die innen angebracht ist, miteinander verbunden werden. Diese „Split-Systeme“ enthalten keine Rohrleitungen und verwenden getrennte Verdampfer für jeden Bereich, der klimatisiert werden soll (z.B. für jeden Raum).“

In der Randzahl 08.0 wird nach der Angabe „besitzen“ angefügt „außerdem“.

Die Randzahl 14.0 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Zu dieser Position gehören unter anderem auch Umkehrwärmepumpen, die ihrer Beschaffenheit nach dazu bestimmt sind, mittels eines einzigen Systems mit einem Ventil zum Umkehren des Kühl-Heizkreislaufes die doppelte Funktion des Heizens und Kühlens von Örtlichkeiten zu erfüllen. Während des Kühlkreislaufes schickt das Umkehrventil den heißen Dampf unter Hochdruck zur Außeneinheit, von der aus die Wärme während der Kondensation in die Außenluft geblasen wird und dann die komprimierte gekühlte Flüssigkeit zur Inneneinheit strömt, in der sie wiederum verdunstet, die Wärme absorbiert und die Luft kühlt, die durch ein Gebläse in der Örtlichkeit bewegt wird. Während des Heizkreislaufes bewirkt die Einstellungsänderung des Ventils für die Umkehrung des Kühl-Heizkreislaufes die Umkehrung der Kühlflüssigkeit, so dass die Wärme dann innerhalb der Örtlichkeit freigesetzt wird.

Zu dieser Position gehören auch Geräte, die, obwohl sie nicht mit einer Vorrichtung zum unabhängigen Regulieren der Luftfeuchtigkeit ausgestattet sind, die Feuchtigkeit durch Kondensation ändern. Beispiele für solche Geräte sind die vorgenannten Kompaktgeräte zum Einbau in Wände oder Fenster und „Split-Systeme“, die einen getrennten Verdampfer für jeden Bereich, der klimatisiert werden soll (z.B. für jeden Raum), und auch Geräte für Kühlräume, die aus einem kombinierten Kühlverdampfer und Motorgebläse bestehen. Hierher gehören auch Einheiten zum Erwärmen/Kühlen eines geschlossenen Raums (Lastkraftwagen, Anhänger oder Container), deren Bestandteile Kompressor, Kondensator und Motor in einem Gehäuse außerhalb des Laderaums und deren Ventilator und Verdampfer innerhalb des Laderaums angeordnet sind.“

Die Randzahl 21.0 wird durch folgenden Text ersetzt:

„b) Nicht umkehrbar arbeitende Wärmepumpen der Position 8418“

Die Randzahlen 22.3 bis 22.7 werden durch folgenden Text ersetzt:

„Zu Unterposition 8415 10:

Diese Unterposition erfaßt Klimageräte zum Einbau in Wände oder Fenster, als Kompaktgeräte oder „Split-Systeme“(Anlagen aus getrennten Einzelelementen).

Die Kompaktklimageräte bestehen aus einzelnen Einheiten bestehen, die alle notwendigen Elemente umfassen und in sich geschlossen sind.

Die „Split-System“-Klimageräte enthalten keine Rohrleitungen und verwenden getrennte Verdampfer für jeden Bereich, der klimatisiert werden soll (z.B. für jeden Raum).

Nicht zu dieser Unterposition gehören jedoch mit Rohrleitungen versehene Zentralklimaanlagen, die Rohre nutzen, um klimatisierte Luft aus einem Verdampfer verschiedenen zu klimatisierenden Bereichen zuzuführen.“

Position 8418

In der Randzahl 42.1 wird in der ersten Zeile nach der Angabe „auch wenn sie“ eingefügt: „ihrer Beschaffenheit nach“.

Position 8419

Positionswortlaut:

Im Positionswortlaut wird nach der Angabe „**auch elektrisch beheizt**“ eingefügt: „**(ausgenommen Öfen und andere Apparate der Position 8514)**“

In der Randzahl 08.0 wird in der zweiten Zeile nach der Angabe „Verfahren“ eingefügt: „und der Mikrowellenöfen“.

Nach der Randzahl 13.0 wird folgender Text eingefügt:

„n) Industrie- oder Laboratoriumsapparate zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung einschließlich Mikrowellengeräte (Pos. 8514)“

In den Randzahlen 13.2 und 14.1 werden die Angabe „n)“ bis „p)“ geändert in „o)“ bis „q)“.

Position 8424

In der Randzahl 08.0 wird der erste Satz durch folgenden Text ersetzt:

„Spritzpistolen und ähnliche Handapparate sind in der Regel ihrer Beschaffenheit nach dazu bestimmt, sowohl an eine Schlauchleitung für das Druckmittel (Luft oder Dampf) als auch an einen Behälter oder eine Leitung für das Spritzmittel angeschlossen zu werden.“

Position 8430

In den Randzahlen 33.1 und 37.1 wird jeweils die Angabe „oder 8508“ gestrichen.

In der Randzahl 59.1 wird die Angabe „(wenn sie pneumatisch, hydraulisch oder mit nichtelektrischem Motor betrieben werden) oder 8508 (elektrische Geräte)“ gestrichen.

Position 8433

In der Randzahl 29.0 wird die Angabe „ – je nach Fall – zu Position 8467 bzw. 8508“ ersetzt durch „zu Position 8467“.

Position 8436

In der Randzahl 36.0 wird die Angabe „,8467 oder 8508“ ersetzt durch „oder 8467“.

Position 8441

Die Randzahl 16.0 wird durch folgenden Text ersetzt:

„14) Wickelmaschinen zum Herstellen von Spulen, Garnrollen, Patronenhülsen, Isolierrohren usw., aus Papier“.

Position 8442

Nach der Randzahl 66.1 wird folgender Text eingefügt:

„ij) Elektromechanische Handkörnmaschinen (Pos. 8467).“

In den Randzahlen 67.0 bis 69.0 werden die Angabe „ij)“, „k)“ bzw. „l)“ geändert in „k)“, „l)“ bzw. „m)“.

Die Randzahl 70.0 wird gestrichen.

Position 8443

Neuer Positionswortlaut:

„Druckmaschinen und –apparate zum Drucken mittels Drucktypen, Klischees, Druckplatten, Druckzylindern oder anderen Druckformen der Position 8442; Tintenstrahldruckmaschinen, ausgenommen solche der Position 8471; Hilfsmaschinen und –apparate für Druckmaschinen“

Position 8445

In der Randzahl 42.0 wird die Angabe „,auf Hülsen“ gestrichen.

Position 8448

In der Randzahl 80.0 wird die Angabe „,Hülsen“ gestrichen.

Position 8452

Neuer Positionswortlaut:

„Nähmaschinen, andere als Fadenheftmaschinen der Position 8440; Möbel, Sockel und Deckel, ihrer Beschaffenheit nach besonders für Nähmaschinen bestimmt; Nähmaschinennadeln“

Die Randzahl 17.0 wird durch folgenden Text ersetzt:

„B) Möbel, Sockel und Deckel, ihrer Beschaffenheit nach besonders für Nähmaschinen bestimmt

Der erste Satz der Randzahl 18.0 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Hierher gehören auch Möbel (Schränke, Tische usw.), auch gesondert gestellt, die ihrer Beschaffenheit nach besonders zum Aufnehmen oder Tragen von Nähmaschinen bestimmt und eingerichtet sind, auch wenn sie bei versenkter Nähmaschine als Möbel benutzt werden können.“

Position 8458

In der Randzahl 02.1 wird die Angabe „und 8508“ gestrichen.

Die Randzahlen 12.1 und 13.0 werden durch folgenden Text ersetzt:

„d) pneumatische, hydraulische oder von eingebautem Motor (elektrisch oder nicht elektrisch) betriebene Werkzeuge, von Hand zu führen (Pos. 8467).“

In der Randzahl 14.0 wird die Angabe „f)“ ersetzt durch „e)“.

Position 8459

In der Randzahl 02.0 wird die Angabe „oder 8508“ gestrichen.

Die Randzahlen 20.1 und 21.0 werden durch folgenden Text ersetzt:

„e) pneumatische, hydraulische oder von eingebautem Motor (elektrisch oder nicht elektrisch) betriebene Werkzeuge, von Hand zu führen (Pos. 8467).“

In der Randzahl 22.0 wird die Angabe „g)“ ersetzt durch „f)“.

Position 8460

In der Randzahl 05.0 wird die Angabe „oder 8508“ gestrichen.

Die Randzahl 20.1 wird durch folgenden Text ersetzt:

„e) pneumatische, hydraulische oder von eingebautem Motor (elektrisch oder nicht elektrisch) betriebene Werkzeuge, von Hand zu führen (Pos. 8467).“

Die Randzahl 22.0 wird gestrichen.

In der Randzahl 23.1 wird die Angabe „h)“ ersetzt durch „g)“.

Position 8461

In der Randzahl 02.0 wird die Angabe „oder 8508“ gestrichen.

Die Randzahlen 37.1 und 38.0 werden durch folgenden Text ersetzt:

„d) pneumatische, hydraulische oder von eingebautem Motor (elektrisch oder nicht elektrisch) betriebene Werkzeuge, von Hand zu führen (Pos. 8467).“

In der Randzahl 39.1 wird die Angabe „f)“ ersetzt durch „e)“.

Position 8462

In der Randzahl 02.0 wird die Angabe „oder 8508“ gestrichen.

Die Randzahl 32.1 wird durch folgenden Text ersetzt:

„c) pneumatische, hydraulische oder von eingebautem Motor (elektrisch oder nicht elektrisch) betriebene Werkzeuge, von Hand zu führen (Pos. 8467).“

Die Randzahl 35.0 wird gestrichen.

In der Randzahl 36.1 wird die Angabe „g)“ ersetzt durch „f)“.

Position 8463

In der Randzahl 02.0 wird die Angabe „und 8508“ gestrichen.

Die Randzahlen 19.1 und 20.0 werden durch folgenden Text ersetzt:

„d) pneumatische, hydraulische oder von eingebautem Motor (elektrisch oder nicht elektrisch) betriebene Werkzeuge, von Hand zu führen (Pos. 8467).“

In der Randzahl 21.1 wird die Angabe „f)“ ersetzt durch „e)“.

Position 8464

In der Randzahl 01.0 wird die Angabe „und 8508“ gestrichen.

Die Randzahl 28.1 wird durch folgenden Text ersetzt:

„d) pneumatische, hydraulische oder von eingebautem Motor (elektrisch oder nicht elektrisch) betriebene Werkzeuge, von Hand zu führen (Pos. 8467).“

Die Randzahl 30.0 wird gestrichen.

Position 8465

In der Randzahl 03.0 wird die Angabe „und 8508“ gestrichen.

Die Randzahl 52.1 wird durch folgenden Text ersetzt:

„c) pneumatische, hydraulische oder von eingebautem Motor (elektrisch oder nicht elektrisch) betriebene Werkzeuge, von Hand zu führen (Pos. 8467).“

Die Randzahl 53.1 wird gestrichen.

Position 8466

Die Randzahl 08.1 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Hierher gehören auch Werkzeughalter für von Hand zu führende Werkzeuge oder für Werkzeugmaschinen aller Art (insbesondere der Pos. 8205 oder 8467), einschließlich der Werkzeughalter für Geräte mit flexibler Welle (siehe hierzu auch die Erläuterungen zu Position 8467 und 8501).“

Position 8467

Neuer Positionswortlaut:

„Pneumatische, hydraulische oder von eingebautem Motor (elektrisch oder nicht elektrisch) betriebene Werkzeuge, von Hand zu führen“

Die Randzahlen 01.0 bis 28.0 werden durch folgenden Text ersetzt:

„Zu dieser Position gehören Werkzeuge, in die ein Elektromotor, ein Druckluftmotor (oder ein durch Druckluft angetriebener Kolben), ein Kolbenverbrennungsmotor oder ein anderer Motor (z.B. eine kleine Wasserturbine) eingebaut ist. Der Druckluftmotor wird im allgemeinen von einer externen Druckluftquelle angetrieben. Bei einem Kolbenverbrennungsmotor ist die Zündbatterie manchmal vom Werkzeug getrennt. Bei pneumatisch betriebenen Werkzeugen

wird die Wirkung der Druckluft manchmal durch eine hydraulische Vorrichtung unterstützt (hydro- oder ölpneumatische Werkzeuge).

Derartige Werkzeuge gehören nur dann zu dieser Position, wenn sie von Hand geführt werden können. Der Begriff „Werkzeuge, von Hand zu führen“ erfasst Werkzeuge, die ihrer Beschaffenheit nach dazu bestimmt sind, während der Verwendung in der Hand gehalten zu werden, und auch schwerere Werkzeuge (wie z.B. Erdstampfer), die tragbar sind, d.h. die vom Benutzer, insbesondere im Verlauf der Arbeit, von Hand angehoben und bewegt werden können, und die außerdem ihrer Beschaffenheit nach dazu bestimmt sind, während der Verwendung mit der Hand betätigt und geführt zu werden. Zur Erleichterung der Arbeit werden derartige Werkzeuge manchmal mit Haltevorrichtungen (Dreibenen, pneumatischen Stützen, Seilauflängevorrichtungen usw.) verwendet.

Jedoch haben bestimmte von Hand zu führende Werkzeuge auch Befestigungsvorrichtungen, die es ermöglichen, sie vorübergehend an einer Haltevorrichtung (Ständer) zu befestigen. Vorausgesetzt dass die Werkzeuge im Wesentlichen „von Hand zu führen“ sind, wie vorstehend beschrieben, verbleiben sie einschließlich der Haltevorrichtung in dieser Position, wenn sie mit ihr gemeinsam gestellt werden.

Manche der Werkzeuge dieser Position sind mit Hilfsvorrichtungen ausgestattet (z.B. mit einer Absaugvorrichtung mit Staubsack zum Auffangen des Staubes während des Arbeitsvorgangs).

Nicht zu dieser Position gehören Werkzeuge, die wegen ihres Gewichts, ihrer Größe usw. offensichtlich nicht wie vorstehend beschrieben von Hand geführt werden können. Ausgenommen sind auch, selbst wenn sie tragbar sind, Werkzeuge, die mit einer Grundplatte oder einer anderen Vorrichtung zum Befestigen an der Wand, an einer Werkbank, auf dem Boden usw. ausgestattet sind oder auf Schienen laufen (z.B. Schwellenbehau- oder Schwellenbohrmaschinen für den Gleisbau).

Nicht zu dieser Position gehören außerdem Zusammenstellungen, die aus einem Werkzeughalter mit einem oder mehreren Werkzeugen und einem davon getrennten Kolbenverbrennungsmotor mit Fremzündung oder einem davon getrennten Elektromotor mit flexibler Welle bestehen. Der Werkzeughalter gehört zur Position 8466, der Motor mit seiner flexiblen Welle gehört fallweise zur Position 8407 oder 8501. Die Werkzeuge werden nach eigener Beschaffenheit eingereiht.

Zu den Werkzeugen dieser Position gehören Werkzeuge zum Bearbeiten verschiedener Materialien in verschiedenen Industrie- und Gewerbebezweigen.

Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen gehören unter anderem folgende Werkzeuge hierher:

1. Bohrmaschinen, Ausbohrmaschinen oder Innengewindeschneidmaschinen
2. Gesteinsbohrmaschinen und dergleichen
3. Geräte zum Bohren (Schrauber), Bolzenein – und –ausdrehmaschinen
4. Hobelmaschinen, Kalibriermaschinen, Maschinen zur Oberflächenglättung und ähnliche Maschinen
5. Feil-, Schleif- und Poliermaschinen und dergleichen
6. Kratzbürstmaschinen
7. Kreissägen, Kettensägen und dergleichen
8. Hämmer verschiedener Art, wie Entrostungshämmer, Meißelhämmer, Abbauhämmer, Niethämmer, Betonbrecher
9. Nietpressen; Nietentferner und andere Meißgeräte
10. Blechscheren und Blechknabber
11. Sandstampfer, Kernausstoßhämmer und Vibratoren für Gießereien
12. Erdverdichtungsstampfer für den Straßenbau
13. Spatenhämmer
14. Vibratoren zum Homogenisieren und Verdichten von Beton
15. Heckenscheren
16. Kesselstein-Abklopfhämmer mit hydraulischem Antrieb, für Kesselrohre
17. Druckluftschmierpistolen für Autowerkstätten usw.
18. Tragbare Rasenschneidemaschinen z.B. zum Grasschneiden in Ecken, an Mauern oder Rändern entlang oder unter Büschen. Diese Maschinen bestehen aus einem eingebauten Motor in einem leichten Metallrahmen und einer Schneidvorrichtung, die üblicherweise mit einem dünnen Nylonfaden ausgestattet ist.
19. Tragbare Gestrüppschneider mit eingebautem Motor, einer Antriebswelle (starr oder biegsam) und einem Werkzeughalter, die gemeinsam mit verschiedenen auswechselbaren, am Werkzeughalter zu befestigenden Schneiwerkzeugen gestellt werden
20. Scheren zum Zuschneiden von Stoffen für die Bekleidungsindustrie
21. Werkzeuge zum Gravieren, Guillochieren usw.

22. Elektrische Handscheren, bestehend aus einer feststehenden und einer beweglichen Schneidklinge, die durch einen eingebauten Elektromotor angetrieben werden, zur Verwendung in Schneidereien, Hutmachereien, im Haushalt usw.

Teile

Vorbehaltlich der allgemeinen Bestimmungen über die Einreihung von Teilen (siehe die Erläuterungen zu Abschnitt XVI, Allgemeines) gehören auch die Teile der Werkzeuge dieser Position hierher, ausgenommen Werkzeughalter der Position 8466.

*

* *

Nicht zu dieser Position gehören:

- a) Schleif-, Schärf-, Polier- und Schneidscheiben und dergleichen, aus Stein, Keramik oder agglomerierten Schleifstoffen (Pos. 6804)
- b) Werkzeuge des Kapitels 82
- c) Luftkompressoren ((Pos. 8414)
- d) Zerstäuber für Flüssigkeiten oder Pulver, von Hand zu führende Spritzpistolen, Sandstrahlmaschinen und dergleichen (Pos. 8424)
- e) Elektrische Rasenmäher (Pos. 8433)
- f) Elektromechanische Haushaltsgeräte (Pos. 8509)
- g) Elektrische Rasierapparate, Haarschneide- und –schermaschinen sowie Haarentferner der Position 8510
- h) Elektromechanische Handwerkzeuge für medizinische oder zahnärztliche Zwecke (Pos. 9018)

Position 8473

Die Randzahl 20.0 wird durch folgenden Text ersetzt:

„g) Bänder für Schreibmaschinen oder ähnliche Bänder, auch auf Spulen oder in Kassetten (Einreihung nach stofflicher Beschaffenheit oder in die Position 9612, wenn sie mit Tinte oder anders für Abdrucke präpariert sind).“

Position 8474

Nach der Randzahl 63.0 wird die bisherige Randzahl 66.0 mit folgendem Text eingefügt:

„e) Vibratoren für Beton (Pos. 8467 oder 8479, je nach Beschaffenheit).“

In den Randzahlen 64.0 und 65.0 werden die Angabe „e“ bzw. „f“ geändert in „f“ bzw. „g“.

Position 8479

Die Randzahl 89.1 wird durch folgenden Text ersetzt:

„11) Schraubenein- und –ausdrehmaschinen und –apparate sowie Splint- und Nabentreiber, mit Ausnahme von Werkzeugen des Kapitels 82 oder von kleinen pneumatischen, hydraulischen oder mit eingebautem Motor (elektrisch oder nicht elektrisch) betriebenen Werkzeugen, von Hand zu führen (Pos. 8467).“

Kapitel 85

Allgemeines

Die Randzahl 07.2 wird durch folgenden Text ersetzt:

„2) Bestimmte Haushaltsgeräte (Pos. 8509) und Rasierapparate und Haarschneide- und Schermaschinen sowie Haarentferner (Pos. 8510).“

Nach der Randzahl 15.0 wird folgender Text eingefügt:

„B) Aufzeichnungsträger, die zusammen mit den Apparaten gestellt werden, für die sie bestimmt sind

(Anmerkung 6 zu diesem Kapitel)

Platten, Bänder und andere Aufzeichnungsträger der Position 8523 oder 8524 sind auch dann diesen Positionen zuzuweisen, wenn sie mit den Apparaten, für die sie bestimmt sind, gestellt werden (z.B. eine Videokassette wird gemeinsam mit einem Videokassettenabspielgerät gestellt). Diese Anmerkung ist jedoch nicht anwendbar, wenn die Aufzeichnungsträger mit anderen Waren als mit Apparaten, für die sie bestimmt sind, gemeinsam gestellt werden (z.B. Materialien zur Unterrichtung von Kindern in Mathematik, die aus einer Unterrichtsvideokassette, einem Unterrichtsarbeitsbuch und einer kleinen Rechenmaschine bestehen). Wenn die Aufzeichnungsträger mit anderen Waren als mit Apparaten, für die sie bestimmt sind, gestellt werden, sind folgende Einreihungsregeln anzuwenden:

1. Wenn die Aufzeichnungsträger und die anderen Waren eine für den Einzelverkauf aufgemachte Wareneinzelstellung nach Allgemeiner Vorschrift 3 b) ergeben, ist die Zusammenstellung nach dieser Vorschrift einzureihen; oder
2. Wenn die Aufzeichnungsträger und die anderen Waren keine für den Einzelverkauf aufgemachte Wareneinzelstellung nach Allgemeiner Vorschrift 3 b) ergeben, sind sie getrennt nach eigener Beschaffenheit einzureihen.

Die Randzahl 16.0 wird durch folgenden Text ersetzt:

„C) Teile“

Position 8508

Der Positionswortlaut und die Randzahlen 01.1 bis 31.0 werden gestrichen.

Position 8512

Positionswortlaut:

Im Positionswortlaut wird die Angabe „**Elektrische Beleuchtungs- und Signalgeräte**“ ersetzt durch „**Elektrische Beleuchtungs- oder Signalgeräte**“.

Position 8514

Neuer Positionswortlaut:

„Elektrische Industrie- oder Laboratoriumsöfen, einschließlich solcher Induktionsöfen oder solcher Öfen mit dielektrischer Erwärmung; andere Industrie- oder Laboratoriumsapparate zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung“

Der erste Satz der Randzahl 01.0 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Zu dieser Position gehören in der Industrie oder Laboratorien verwendete elektrothermische Maschinen, Apparate und Geräte, in denen Wärme mit Hilfe elektrischer Energie erzeugt wird, z.B. beim Durchgang des Stroms durch geeignete Widerstände oder durch den elektrischen Lichtbogen.“

Nach der Randzahl 01.0 wird folgender Text angefügt:

„Zu dieser Position gehören Induktionsöfen, Öfen mit dielektrischer Erwärmung und andere Industrie- und Laboratoriumsapparate zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung (z.B. Industriemikrowellenöfen und –apparate).“

Die Randzahl 02.0 wird durch folgenden Text ersetzt:

„I) Elektrische Industrie- oder Laboratoriumsöfen, einschließlich solcher Induktionsöfen und solcher Öfen mit dielektrischer Erwärmung“

Nach der Randzahl 08.0 wird folgender Text eingefügt:

„Zu dieser Gruppe gehören Industriemikrowellenöfen, in denen zu erhitzende dielektrische Erzeugnisse der Behandlung durch elektromagnetische Wellen unterworfen werden. Durch dielektrische Erwärmung wird die Energie der Wellen in der Masse des Erzeugnisses

gleichmäßig in Wärme umgewandelt und gewährleistet eine sehr gleichmäßige Erhitzung. Diese Öfen werden zum Trocknen, Enteisen, Formen von Kunststoffen usw. genutzt.“

Die Randzahl 20.0 wird durch folgenden Text ersetzt:

„II) Andere Industrie- oder Laboratoriumsapparate zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung“

In der Randzahl 21.0 wird in der ersten Zeile nach der Angabe „Stoffen“ eingefügt „(z.B. Mikrowellenapparate)“.

Position 8515

Die Randzahl 37.0 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Die Verbindungsflächen der thermoplastischen Stoffe (z.B. Acrylpolymer, Polyethylen, Poly(vinylchlorid), Polyamid (z.B. Nylon)) mit ausreichend hoher dielektrischer Erwärmung werden in einem hochfrequenten Wechselfeld erwärmt und unter Druck zusammengefügt. Zusatzstoffe können dabei verwendet werden.“

Position 8516

Nach der Randzahl 51.0 wird folgender Text eingefügt:

„d) Industriemikrowellenöfen und –apparate (z.B. Mikrowellenöfen von der für die Verwendung in Restaurants bestimmten Art (Pos. 8514)“

In den Randzahlen 52.0 und 53.0 werden die Angabe „d)“ bzw. „e)“ geändert in „e)“ bzw. „f)“.

Position 8518

Neuer Positionswortlaut:

„Mikrofone und Haltevorrichtungen dafür; Lautsprecher, auch in Gehäusen; Kopf- und Ohrhörer, auch mit Mikrofon kombiniert, und Zusammenstellungen, aus einem Mikrofon und einem oder mehreren Lautsprechern bestehend; elektrische Tonfrequenzverstärker; elektrische Tonverstärkereinrichtungen“

In der Randzahl 01.0 wird in der ersten Zeile „Hörer“ durch „Ohrhörer“ ersetzt und in der dritten Zeile „, Hörer für Fernsprechapparate“ durch „für Fernsprechapparate, Kopfhörer, Ohrhörer“.

Die Randzahl 19.0 wird durch folgenden Text ersetzt:

„C) Kopf- und Ohrhörer, auch mit Mikrofon kombiniert“

In der Randzahl 20.0 wird in der ersten Zeile „Hörer“ durch „Kopf- und Ohrhörer“ ersetzt.

In der Randzahl 21.1 wird in der ersten Zeile „Hörer, auch mit Mikrofon kombiniert,“ durch „Kopf- und Ohrhörer, auch mit einem Mikrofon kombiniert,“ ersetzt, in der dritten Zeile „Hörern“ durch „Ohrhörern“ und in der fünften Zeile „Kopfhörer“ durch „Kopf- und Ohrhörer“.

Nach der Randzahl 21.1 wird folgender Text eingefügt:

„Zu dieser Position gehören auch Zusammenstellungen, aus einem Mikrofon und einem oder mehreren Lautsprechern, die verbunden sein können. Zu der Zusammenstellung kann auch ein Kopf- oder Ohrhörer zum individuellen Mithören gehören. Diese Zusammenstellungen sind ihrer Beschaffenheit nach dazu bestimmt, an ein zentrales Steuersystem angeschlossen oder mit ihm verbunden zu werden, das einen Verstärker umfaßt. Diese Einheiten können von Teilnehmern an Besprechungen oder Konferenzen verwendet werden.“

Position 8523

In der Randzahl 04.0 wird die Angabe „Polyvinylchlorid oder –acetat“ ersetzt durch „Poly(vinylacetat) oder Poly(vinylchlorid)“.

Die Randzahl 08.0 wird durch folgenden Text ersetzt:

„In diese Position sind unbespielte Träger für Tonaufnahmen oder ähnliche Aufzeichnungen einzureihen, die gesondert oder zusammen mit Apparaten, für die sie bestimmt sind, gestellt werden oder die mit wesentlichen Bestandteilen von Maschinen der Position 8469 bis 8472 (z.B. Plattenstapel) zusammen montiert sind (siehe Teil B der Erläuterungen „Allgemeines“ zu diesem Kapitel).“

Position 8524

Positionswortlaut:

Im Positionswortlaut wird die Angabe „**Schallplatten, Magnetbänder**“ ersetzt durch „**Platten, Bänder**“.

Der Teil „**Avisé zum Harmonisierten System (HS)**“ mit den Randzahlen 01.0 bis 05.0 wird gestrichen.

Position 8525

Positionswortlaut:

Im Positionswortlaut wird nach „**Videokameraaufnahmegeräte**“ angefügt „;**digitale Einzelbild-Videokameras**“.

Die Randzahlen 25.6 und 25.7 werden durch folgenden Text ersetzt:

„D) Standbild-Videokameras und andere Videokameraaufnahmegeräte;

digitale Einzelbild-Videokameras

Zu dieser Gruppe gehören Standbild-Videokameras, andere Videokameraaufnahmegeräte und digitale Einzelbild-Videokameras.

1. Standbild-Videokameras zeichnen Bilder in analoger oder digitaler Form auf einer kleinen Magnetplatte auf. Eine Vorrichtung, als „transmitter“ bezeichnet, ermöglicht die unmittelbare Wiedergabe der aufgezeichneten Bilder auf einem Fernsehbildschirm. Mit Hilfe eines Analog/Digitalwandlers (ADC) können die aufgezeichneten Analogsignale für die Verarbeitung durch eine automatische Datenverarbeitungsmaschine in digitale Signale gewandelt werden.

In den Standbild-Videokameras dient eine lichtempfindliche Vorrichtung, z.B. ein komplementärer Metalloxidhalbleiter (CMOS) oder eine ladungsgekoppelte Vorrichtung (Charge Coupled Device – CCD), zum Speichern der Bilder.

2. Andere Videokameraaufnahmegeräte, im Allgemeinen als Camcorder bezeichnet, bestehen aus einer Videokamera und einem Videogerät zur Bild- und Tonaufzeichnung oder – wiedergabe. Diese Geräte zeichnen laufende (sequentielle), von der Kamera aufgenommene Bilder gemeinsam mit Ton in einer Weise auf, die der von Filmkameras ähnlich ist. Bestimmte Camcorder können auch unter Verwendung eines externen Fernsehtuners Fernsehprogramme aufzeichnen. Die so aufgezeichneten Bilder können mit Hilfe eines externen Fernsehempfängers oder Videomonitors wiedergegeben werden. Einige Camcorder verwenden ein analoges Aufzeichnungssystem während andere digital aufzeichnen.

Digitale Camcorder werden oft als digitale Videokameras bezeichnet. Sie haben die Möglichkeit, Einzelbilder auf eine Weise aufzuzeichnen, die der von Standbild-Videokameras ähnlich ist (d.h. die einzeln aufgenommen sind); jedoch ist dies nicht ihre Hauptfunktion. Diese ist, wie bei einer Filmkamera, die Aufzeichnung einer Serie von laufenden Bildern (im Allgemeinen mehr als 15 vollständige Bilder pro Sekunde).

3. Digitale Einzelbild-Videokameras (*oft auch als digitale Photoapparate oder Digitalkameras bezeichnet*) zeichnen Bilder in digitaler Form auf. Diese Kameras sind im Allgemeinen mit einem optischen Sucher, einem Flüssigkristall(LCD)bildschirm oder beidem ausgestattet. Der Flüssigkristallbildschirm kann bei der Bildaufnahme als Sucher oder als Bildschirm beim Betrachten von Bildern, die aufgezeichnet oder heruntergeladen

(download) wurden, verwendet werden.

Die gespeicherten Bilder können zum Verarbeiten, Speichern oder Versenden in Form von Dateien an eine automatische Datenverarbeitungsmaschine übertragen werden. Abhängig von ihren besonderen Eigenschaften können digitale Einzelbild-Videokameras für die Übertragung von gespeicherten Bildern zum Verarbeiten, Speichern oder Versenden in Form von Dateien unmittelbar an eine automatische Datenverarbeitungsmaschine angeschlossen werden. Sie können auch unmittelbar an bestimmte Maschinen zum Drucken von Bildern ähnlich den Photographien angeschlossen werden oder unmittelbar an Videorecorder oder Fernsehmonitore, um die gespeicherten Bilder zu übertragen oder wiederzugeben.

Einige digitale Einzelbild-Videokameras haben die Möglichkeit, laufende Bilder, auch mit Tonspur, in ähnlicher Weise wie Videokameraaufnahmegeräte aufzuzeichnen.

Diese Aufzeichnungsmöglichkeit ist jedoch begrenzt und nicht ihre Hauptfunktion.“

Kapitel 86

Position 8609

Neuer Positionswortlaut:

„Warenbehälter (Container), einschließlich solcher für Flüssigkeiten oder Gase, ihrer Beschaffenheit nach besonders für eine oder mehrere Beförderungsarten bestimmt und ausgestattet“

Kapitel 87

Allgemeines

In der Randzahl 06.0 wird die Angabe „Kranke oder Körperbehinderte“ ersetzt durch „Behinderte“.

Position 8703

Neuer Positionswortlaut:

„Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt (ausgenommen solche der Position 8702), einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen“

In der Randzahl 01.0 wird die erste Zeile durch folgenden Text ersetzt:

„Zu dieser Position gehören ihrer Beschaffenheit nach zur Personenbeförderung bestimmte Kraftfahrzeuge verschiedener Art (einschließlich“.

In der Randzahl 13.0 wird die Angabe „gebaut“ ersetzt durch „bestimmt“.

Position 8705

Positionswortlaut:

Im Positionswortlaut wird die Angabe „**nicht hauptsächlich zur Personen- oder Güterbeförderung gebaut**“ ersetzt durch „**ihrer Beschaffenheit nach nicht hauptsächlich zur Personen- oder Güterbeförderung bestimmt**“.

Position 8713

Positionswortlaut:

Im Positionswortlaut wird die Angabe „**Kranke und Körperbehinderte**“ ersetzt durch „**Behinderte**“.

Die Randzahl 01.0 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Zu dieser Position gehören Rollstühle und ähnliche Fahrzeuge, die ihrer Beschaffenheit nach speziell zum Befördern von Behinderten bestimmt sind, auch mit Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung.“

In der Randzahl 02.0 wird der zweite Satz durch folgenden Text ersetzt:

„Die Rollstühle und anderen Fahrzeuge für Behinderte werden mit der Hand geschoben oder direkt mit den Händen durch Drehen der Räder fortbewegt.“

In der Randzahl 04.1 wird die Angabe „Körperbehinderten“ ersetzt durch „Behinderten“.

Position 8714

In der Randzahl 01.1 wird die Angabe „Kranke und Körperbehinderte“ ersetzt durch „Behinderte“.

In der Randzahl 05.1 wird die Angabe „oder Fahrzeuge für Kranke und Körperbehinderte sowie Teile davon“ ersetzt durch „, Rollstühle oder andere Fahrzeuge für Behinderte“.

In der Randzahl 28.0 wird die Angabe „Kranke und Körperbehinderte“ ersetzt durch „Behinderte“.

Kapitel 88

Position 8804

Neuer Positionswortlaut:

„Fallschirme (einschließlich lenkbare und rotierende Fallschirme) und Gleitschirme; Teile davon und Zubehör“

Position 8805

In der Randzahl 11.0 wird folgender Text angefügt:

„Als Luftkampfssimulator ist jedes elektronische oder mechanische System zur Ausbildung von Flugzeugpiloten anzusehen, das Luftkampfbedingungen simuliert.“

Kapitel 89

Position 8905

Positionswortlaut:

Im Positionswortlaut wird die Angabe „ihrem Hauptverwendungszweck“ ersetzt durch „ihrer Hauptfunktion“.

Kapitel 90

Allgemeines

In der Randzahl 09.1 wird die Angabe „Anmerkung 6“ ersetzt durch „Anmerkung 7“.

Position 9004

In der Randzahl 03.1 wird die Angabe „Polymethylmethacrylat“ ersetzt durch „Poly(methylmethacrylat)“.

Position 9009

Neuer Positionswortlaut:

„Photokopiergeräte mit optischem System oder solche, die nach dem Kontaktverfahren arbeiten sowie Thermokopiergeräte“

Im Teil „Avis zum Harmonisierten System (HS)“ wird die Randzahl 01.0 durch folgenden Text ersetzt:

„Zu Unterposition 9009 99:“

Position 9012

Neuer Positionswortlaut:

„Andere als optische Mikroskope; Diffraktographen“

Position 9018

In der Randzahl 08.0 wird die Angabe „Kranke und Körperbehinderte“ ersetzt durch „Behinderte“.

Position 9021

Positionswortlaut:

Im Positionswortlaut wird die Angabe „**Prothesen und andere Waren der Prothetik; Schwerhörigengeräte und andere Vorrichtungen zum Beheben von Funktionsschäden oder Gebrechen, zum Tragen in der Hand oder am Körper oder zum Einpflanzen in den Organismus**“ ersetzt durch „**künstliche Körperteile und Organe; Schwerhörigengeräte und andere Vorrichtungen, zum Tragen in der Hand oder zum Implantieren in den oder zum Tragen am Körper, zum Beheben von Funktionsschäden oder Gebrechen**“.

Die Randzahlen 02.0 bis 04.1 werden durch folgenden Text ersetzt:

„Orthopädische Apparate und Vorrichtungen werden durch Anmerkung 6 zu diesem Kapitel definiert. Es sind Apparate und Vorrichtungen zum

- Verhüten oder Korrigieren körperlicher Fehlbildungen oder
- Stützen oder Halten von Körperteilen oder Organen nach einer Krankheit, Operation oder Verletzung.“

Die Randzahlen 11.0 und 12.0 werden durch folgenden Text ersetzt:

„6) Orthopädische Schuhe und spezielle Einlegesohlen zum Korrigieren orthopädischer Leiden unter der Voraussetzung, dass sie 1) maßgerecht gefertigt sind oder 2) serienmäßig hergestellt sind, einzeln und nicht paarweise gestellt werden und passend zu jedem Fuß gleichermaßen hergerichtet sind.“

In den Randzahlen 13.0 bis 21.0 werden die Absätze in 7) bis 11) umbenannt.

In der Randzahl 22.0 wird die Angabe „Kranke und Körperbehinderte“ ersetzt durch „Behinderte“.

Position 9023

Positionswortlaut:

Im Positionswortlaut wird die Angabe „**Modelle zu Vorführzwecken**“ ersetzt durch „**Modelle, ihrer Beschaffenheit nach zu Vorführzwecken bestimmt**“.

In der Randzahl 01.0 wird in der zweiten Zeile die Angabe „die nur zu Vorführzwecken in Schulen, Vortragssälen, Ausstellungsräumen usw. geeignet sind.“ ersetzt durch „die zu

Vorfürhazwecken in Schulen, Vortragssälen, Ausstellungsräumen usw. bestimmt und zu anderer Verwendung nicht geeignet sind.“.

In der Randzahl 17.0 wird die Angabe „Lediglich“ gestrichen“.

In der Randzahl 19.1 wird die Angabe „c) Waren, die sowohl zur Unterhaltung als auch zu Vorfürhazwecken gebaut sind“ ersetzt durch „c) Waren, die ihrer Beschaffenheit nach sowohl zur Unterhaltung als auch zu Vorfürhazwecken bestimmt sind“.

Position 9032

In der Randzahl 01.0 wird die Angabe „Anmerkung 6“ ersetzt durch „Anmerkung 7“.

In der Randzahl 10.0 wird die Angabe „Anmerkung 6 a)“ ersetzt durch „Anmerkung 7 a)“.

In der Randzahl 41.0 wird die Angabe „Anmerkung 6 b)“ ersetzt durch „Anmerkung 7 b)“.

Kapitel 91

Position 9108

Die Randzahlen 12.0 und 13.0 werden gestrichen.

Kapitel 95

Position 9504

In der Randzahl 07.0 wird die erste Zeile durch folgenden Text ersetzt:

„6. Spielautomaten, die mit Geldmünzen, Geldscheinen, Spielmarken oder ähnlichen
Waren (z. B. Kreditkarten) betrieben werden, wie“

Position 9506

Die Randzahl 23.0 wird durch folgenden Text ersetzt:

„c) Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe, für den
Sport.“

Position 9508

Neuer Positionswortlaut:

**„Karusselle, Luftschaukeln, Schießbuden und andere Schaustellerattraktionen;
Wanderzirkusse und Wandertierschauen; Wanderbühnen“**

Die Randzahl 17.0 wird durch folgenden Text ersetzt:

„c) Spielautomaten, die mit Geldmünzen, Geldscheinen, Spielmarken oder ähnlichen Waren betrieben werden (Pos. 9504).“

Im Teil „**Avisé zum Harmonisierten System (AV)**“ wird in der Randzahl 01.0 die Angabe „**9508 00**“ ersetzt durch „**9508 90**“.

Kapitel 96

Position 9612

Positionswortlaut:

Im Positionswortlaut werden jeweils die Angaben „**Farbbänder**“ ersetzt durch „**Bänder**“.

Kapitel 97

Allgemeines

Die Randzahl 03.0 wird durch folgenden Text ersetzt:

„B) Briefmarken, Steuermarken und ähnliche Marken, Steuerzeichen, Ersttagsbriefe, Ganzsachen und dergleichen, entwertet oder nicht entwertet, ausgenommen Waren der Position 4907 (Pos. 9704).“

Position 9704

Positionswortlaut:

Im Positionswortlaut wird die „**jedoch im Bestimmungsland weder gültig noch zum Umlauf vorgesehen**“ ersetzt durch „**ausgenommen Waren der Position 4907**“.

Die Randzahl 01.0 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Zu dieser Position gehören die nachstehend genannten Waren, entwertet oder nicht entwertet, ausgenommen Waren der Position 4907.“

Die Randzahlen 07.0 bis 09.0 werden gestrichen.

Die Randzahl 13.0 wird durch folgenden Text ersetzt:

„b) Nicht entwertete Briefmarken oder Stempelmarken, Ganzsachen und dergleichen, die im Bestimmungsland einen Frankaturwert verbriefen oder verbriefen werden (Pos. 4907).“

**B. Wesentliche Änderungen der Anmerkungen und Unterpositions-
Anmerkungen zum Harmonisierten System (nur zur Information). Es werden
nur die geänderten Anmerkungen aufgeführt.**

Kapitel 3

Anmerkung 1:

1. Zu Kapitel 3 gehören nicht:

- (a) Säugetiere der Position 0106;
- (b) Fleisch von Säugetieren der Position 0106 (Position 0208 oder 0210);

Die bisherigen Anmerkungen 1 b) und 1 c) werden 1 c) und 1 d)

Kapitel 5

Anmerkung 3:

- 3 In der Nomenklatur gelten als „Elfenbein“ Stoffe aus den Stoßzähnen, Hörnern oder Hauern der Elefanten, des Nilpferdes, des Walrosses, des Narwals, des Nashorns und des Wildschweins sowie alle Tierzähne.

Kapitel 11

Anmerkung 1:

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:

- a) geröstetes Malz, als Kaffeemittel aufgemacht (nach Beschaffenheit Position 0901 oder 2101);
- b) zubereitetes Mehl, zubereitete Grütze, zubereiteter Grieß und zubereitete Stärke der Position 1901;.

Kapitel 12

Unterpositions-Anmerkung 1:

1. Als „erucasäurearme Raps- oder Rübensamen“ im Sinne der Unterposition 1205 10 gelten Raps- oder Rübensamen, deren fettes Öl einen Erucasäuregehalt von weniger als 2 GHT aufweist und deren feste Bestandteile einen Gehalt an Glucosinolaten von weniger als 30 Micromol je Gramm aufweisen.

Kapitel 13

Neue Anmerkung 1 f):

f) Mohnstrohkonzentrate mit einem Gehalt an Alkaloiden von 50 GHT oder mehr (Position 2939);

Die bisherigen Anmerkungen 1 f) bis 1 ij) werden 1 g) bis 1 k).

Kapitel 15

Unterpositions-Anmerkung 1:

1. Als „erucasäurearmes Raps- oder Rübsenöl“ im Sinne der Unterpositionen 1514 11 und 1514 19 gelten fette Öle mit einem Erucasäuregehalt von weniger als 2 GHT.

Kapitel 19

Anmerkung 2:

2. Im Sinne der Position 1901

- a) gelten als „Grütze“: Grütze von Getreide des Kapitels 11
- b) gelten als „Mehl“ und „Grieß“:
 - (1) Mehl und Grieß von Getreide des Kapitels 11
 - (2) Mehl, Grieß und Pulver pflanzlichen Ursprungs jeden Kapitels, ausgenommen Mehl, Grieß und Pulver von getrocknetem Gemüse (Position 0712), von Kartoffeln (Position 1105) oder von getrockneten Hülsenfrüchten (Position 1106).

Kapitel 20

Neue Anmerkung 5:

5. Für die Anwendung der Position 2007 bedeutet der Begriff „durch Kochen hergestellt“, dass die Viskosität des Erzeugnisses durch Verringern des Wassergehalts mittels Hitzebehandlung unter atmosphärischem oder vermindertem Druck oder mittels anderer Verfahren erhöht wurde.

Die bisherige Anmerkung 5 wird Anmerkung 6.

Neue Unterpositions-Anmerkung 3:

Für die Anwendung der Unterpositionen 2009 12, 2009 21, 2009 31, 2009 41, 2009 61 und 2009 71 gilt als „Brix-Wert“ der von einer Brix-Senkwaage oder einem

Refraktometer unmittelbar abgelesene Wert in GHT Saccharose, ermittelt bei 20 °C oder der auf 20 °C umgerechnete Wert, wenn die Bestimmung bei einer anderen Temperatur vorgenommen wurde.

Kapitel 23

Unterpositions-Anmerkung 1:

1. Als „erucasäurearme Raps- oder Rübensamen“ im Sinne der Unterposition 2306 41 gelten Samen mit der Beschaffenheit, wie sie in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu Kapitel 12 festgelegt ist.

Kapitel 25

Anmerkung 4:

4. Zur Position 2530 gehören insbesondere: Vermiculit, Perlit und Chlorite, nicht gebläht; Farberden, auch gebrannt oder untereinander gemischt; natürlicher Eisenglimmer, natürlicher Meerschaum (auch in polierten Stücken); natürlicher Bernstein; wiedergewonnener Meerschaum und wiedergewonnener Bernstein, in Platten, Stäben, Stangen und ähnlichen Formen, nicht weiter bearbeitet; Gagat (Jett); Strontiumcarbonat (Strontianit), auch gebrannt, ausgenommen Strontiumoxid; Scherben und Bruch von keramisch hergestellten Waren, Stücke von Ziegelsteinen und gebrochenem Beton.

Kapitel 26

Anmerkung 1c):

- c) Schlämme aus Erdöllagertanks, überwiegend aus Ölen dieser Art bestehend (Position 2710);

Die bisherigen Anmerkungen 1 (c) bis (f) werden Anmerkungen 1 (d) bis (g),

Anmerkung 3:

3. Zu Position 2620 gehören nur:
 - a) Aschen und Rückstände, wie sie in der Industrie zum Gewinnen von Metall oder zum Herstellen von Metallverbindungen verwendet werden, ausgenommen sind Aschen und Rückstände vom Verbrennen von Siedlungsabfällen (Position 2621); und

- b) Arsenhaltige Aschen und Rückstände, auch Metalle enthaltend, wie sie zum Gewinnen von Arsen, der Metalle oder zum Herstellen von chemischen Verbindungen daraus verwendet werden.

Neue Unterpositions-Anmerkungen 1 und 2:

1. Im Sinne der Unterposition 2620 21 gelten als "bleihaltige Benzinschlämme und Schlämme von bleihaltigen Antiklopfmitteln" Schlämme aus Lagertanks von bleihaltigem Benzin und bleihaltigen Antiklopfmitteln (z. B. Tetraethylblei), die im Wesentlichen aus Blei, Bleiverbindungen und Eisenoxid bestehen.
2. Aschen und Rückstände, die Arsen, Quecksilber, Thallium oder Mischungen davon enthalten, wie sie zum Gewinnen von Arsen, der genannten Metalle oder zum Herstellen von chemischen Verbindungen daraus verwendet werden, gehören zu Unterposition 2620 60.

Kapitel 28

Anmerkung 3 d):

- d) anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden, der Position 3206; Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken der Position 3207;

Kapitel 29

Anmerkung 1 c):

- c) Erzeugnisse der Positionen 2936 bis 2939, Ether, Acetale und Ester von Zuckern und ihre Salze der Position 2940 und die Erzeugnisse der Position 2941, auch chemisch nicht einheitlich;
- d)

Neue Anmerkung 8:

8. Für die Anwendung der Position 2937:
- (a) als „Hormone“ gelten auch die Hormon-Releasingfaktoren und Hormon-Stimulationsfaktoren, die Hormoninhibitoren und die Hormonantagonisten (Antihormone);
 - (b) der Ausdruck „hauptsächlich als Hormone verwendet“ gilt nicht nur für die Hormonderivate und strukturverwandte Verbindungen, die hauptsächlich wegen ihrer hormonellen Wirkung eingesetzt werden, sondern auch für solche Derivate und

solche strukturverwandte Verbindungen, die hauptsächlich als Zwischenerzeugnisse bei der Synthese von Erzeugnissen dieser Position verwendet werden.

Kapitel 30

Anmerkung 1 a):

1 a) Nahrungsmittel oder Getränke (wie diätetische, diabetische oder angereicherte Lebensmittel, Nahrungsergänzungsmittel, tonische Getränke und Mineralwässer), andere nicht intravenös zu verabreichende Nährstoffzubereitungen (Abschnitt IV);

Anmerkung 4 h):

4 h) empfängnisverhütende chemische Zubereitungen auf der Grundlage von Hormonen, von anderen Erzeugnissen der Position 2937 oder von Spermiziden;

Neue Anmerkung 4 ij):

4 ij) Zubereitungen in Form von Gelen, die in der Human- oder Veterinärmedizin als Gleitmittel für Körperteile bei chirurgischen Operationen oder medizinischen Untersuchungen oder als Kontaktmittel zwischen dem Körper und den medizinischen Geräten verwendet werden; und

Neue Anmerkung 4 k):

4 k) pharmazeutische Abfälle, d.h. pharmazeutische Erzeugnisse, die für den eigentlichen Verwendungszweck nicht mehr geeignet sind, z. B. weil das Verfallsdatum überschritten ist.

Kapitel 38

Anmerkung 1 a) 4):

4) zertifizierte Referenzmaterialien, gemäss nachstehender Anmerkung 2;

5) die in den nachstehenden Anmerkungen 3 a) oder 3 c) aufgeführten Erzeugnisse;

Neue Anmerkung 1 c):

1 c) Aschen und Rückstände (einschließlich Schlämme, andere als Klärschlamm), die Metalle, Arsen oder deren Mischungen enthalten und die die Bedingungen der Anmerkung 3 a) oder 3 b) des Kapitels 26 erfüllen (Position 2620);

Die bisherige Anmerkung 1 c) wird 1 d) und die bisherige Anmerkung 1 d) wird 1 e).

Neue Anmerkung 2:

- 2 a) Im Sinne der Position 3822 gelten als „zertifizierte Referenzmaterialien“, solche Referenzmaterialien, die mit einem Zertifikat versehen sind, das die Angaben zu den zertifizierten Beschaffenheitsmerkmalen, zu den angewendeten Methoden, mit denen die entsprechenden Werte bestimmt wurden und Genauigkeitsangaben für jeden Wert enthalten und die zur Analyse, zur Kalibrierung oder als Referenz geeignet sind;
- b) mit Ausnahme der Erzeugnisse der Kapitel 28 oder 29 hat die Einreihung von zertifizierten Referenzmaterialien in die Position 3822 Vorrang vor allen anderen Positionen der Nomenklatur.

Die bisherige Anmerkung 2 wird Anmerkung 3.

Neue Anmerkungen 4, 5 und 6:

4. In der Nomenklatur gelten als „Siedlungsabfälle“ solche Abfälle, die von Haushalten, Hotels, Restaurants, Krankenhäusern, Geschäften, Büros usw. entsorgt werden, und auch Abfälle der Straßenreinigung, sowie Abfälle von Bau- und Abbrucharbeiten. Siedlungsabfälle enthalten allgemein eine Vielzahl von verschiedenen Materialien wie Kunststoffe, Kautschuk, Holz, Papier, Textilien, Glas, Metalle, Nahrungsmittel, defekte Möbel und andere beschädigte oder zu entsorgende Gegenstände. Der Begriff „Siedlungsabfälle“ erfasst jedoch nicht:
- (a) einzelne Materialien oder einzelne Erzeugnisse, die von den Abfällen getrennt wurden, wie Abfälle aus Kunststoffen, Kautschuk, Holz, Papier, Textilien, Glas oder Metall und gebrauchte Batterien, die in die vorgesehenen Positionen eingereiht werden;
- (b) Industrieabfälle;
- (c) pharmazeutische Abfälle, gemäß Anmerkung 4 k) zu Kapitel 30; oder
- (d) klinische Abfälle, gemäß der unten stehenden Anmerkung 6 a).
5. Im Sinne der Position 3825 gelten als „Klärschlamm“ die Schlämme, wie sie in städtischen Kläranlagen anfallen und auch vorbehandelte Abfälle, Grabenabfälle und nicht stabilisierte Schlämme. Stabilisierte Schlämme, die als Düngemittel verwendet werden, sind ausgeschlossen (Kapitel 31).

6. Im Sinne der Position 3825 gelten als „andere Abfälle“:
- (a) Klinische Abfälle; kontaminierte Abfälle aus der medizinischen Forschung, von Analysen, von Behandlungen oder von anderen medizinischen, chirurgischen, zahnärztlichen oder veterinärmedizinischen Eingriffen, die häufig pathogene und pharmazeutische Substanzen enthalten und einer speziellen Entsorgung zuzuführen sind (z. B. gebrauchtes Verbandsmaterial, gebrauchte Handschuhe und gebrauchte Spritzen);
 - (b) Abfälle von organischen Lösemitteln;
 - (c) Abfälle von flüssigen Abbeizmitteln für Metalle, Hydraulikflüssigkeiten, Bremsflüssigkeiten und Gefrierschutzflüssigkeiten; und
 - (d) andere Abfälle der chemischen Industrie oder verwandter Industrien.

Als „andere Abfälle“ gelten jedoch nicht Abfälle, die überwiegend Erdöl oder Öle aus bituminösen Mineralien enthalten (Position 2710).

Neue Unterpositions-Anmerkung 1:

1. Im Sinne der Unterpositionen 3825 41 und 3825 49 gelten als „Abfälle von organischen Lösemitteln“ solche Abfälle, die überwiegend organische Lösemittel enthalten und die nach ihren Beschaffenheitsmerkmalen nicht mehr für den eigentlichen Verwendungszweck geeignet sind, unabhängig davon, ob sie zur Rückgewinnung der Lösemittel vorgesehen sind oder nicht.

Kapitel 39

Neue Unterpositions-Anmerkung 2:

2. Im Sinne der Unterposition 3920 43 schließt der Begriff „Weichmacher“ auch die Sekundärweichmacher ein.

Kapitel 40

Anmerkung 2 f):

Es ist zu ersetzen „Sporhandschuhe“ durch „Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe zu Sportzwecken“)

Kapitel 41

Anmerkungen:

1. Zu Kapitel 41 gehören nicht:
 - a) Schnitzel und ähnliche Abfälle roher Häute oder Felle (Position 0511);
 - b) Vogelbälge und Teile davon, mit ihren Federn oder Daunen (Position 0505 oder 6701);
 - c) nicht enthaarte, rohe, gegerbte oder zugerichtete Leder, Häute und Felle (Kapitel 43). Jedoch gehören zu Kapitel 41 rohe, nicht enthaarte Häute und Felle von Rindern oder Kälbern (auch von Büffeln), von Pferden oder anderen Einhufern, von Schafen oder Lämmern (ausgenommen Felle von sogenannten Astrachan-, Karakul-, Persianer-, Breitschwanz- und ähnlichen Lämmern und von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetanischen Lämmern), von Ziegen oder Zickeln (ausgenommen Felle von Ziegen oder Zickeln aus dem Jemen oder von mongolischen oder tibetanischen Ziegen oder Zickeln), von Schweinen (einschließlich Pekaris), von Gämsen, Gazellen, Rentieren, Elchen, Hirschen, Rehen oder Hunden.
2. A) Zu den Positionen 4104 bis 4106 gehören nicht Häute und Felle, die einem reversiblen Gerb- (einschließlich Vorgerbungs-)prozess unterzogen wurden (Positionen 4101 bis 4103, je nach Beschaffenheit).
2. B) Im Sinne der Positionen 4104 bis 4106 umfasst der Begriff „in trockenem Zustand (crust)“ Häute und Felle, die vor dem Trocknen nachgegerbt, gefärbt oder gefettet (zugerichtet) worden sind.
3. Der Begriff „rekonstituiertes Leder“ umfasst in allen Teilen der Nomenklatur nur Stoffe der in Position 4115 erfassten Art.

Kapitel 42

Anmerkungen 1b) und 3:

1. Zu Kapitel 42 gehören nicht:
 - b) Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder (ausgenommen Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe), mit Futter aus Pelzfellen, oder künstlichem Pelzwerk oder mit äußeren Teilen aus Pelzfellen oder künstlichem Pelzwerk, wenn diese äußeren Teile über den Umfang eines einfachen Besatzes hinausgehen (Position 4303 oder 4304);
3. Im Sinne der Position 4203 gelten als „Bekleidung und Bekleidungszubehör“ insbesondere

Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe (einschließlich solcher für Sport- und Schutzzwecke), Schürzen und andere

Schutzbekleidung für alle Berufe, Hosenträger, Gürtel, Koppel aller Art, Schulterriemen, Handgelenkbänder, ausgenommen Uhrarmbänder (Position 9113).

Kapitel 43

Anmerkung 2 c):

2. Zu Kapitel 43 gehören nicht:

- c) Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe, die aus Leder und Pelzfellen oder aus Leder und künstlichem Pelzwerk bestehen (Position 4203);

Kapitel 48

Neue Anmerkung 1:

1. Im Sinne dieses Kapitels schließt vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen die Bezugnahme auf „Papier“ die Bezugnahme auf „Pappe“ (ohne Rücksicht auf die Dicke oder das Quadratmetergewicht) ein.

Anmerkung 1 wird Anmerkung 2.

In Anmerkung 2 (neu: 3) wird „Anmerkung 6“ ersetzt durch „Anmerkung 7“.

Anmerkung 3 wird Anmerkung 4.

Neue Anmerkung 5:

5. Im Sinne der Position 4802 bezeichnen die Ausdrücke „Papiere und Pappen von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden“ und „Papiere und Pappen für Lochkarten oder Lochstreifen, nicht perforiert“, Papiere und Pappen, die hauptsächlich aus gebleichtem Halbstoff hergestellt wurden oder aus Halbstoff, der in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen wurde, und eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

- Papiere oder Pappen mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger haben:
 - a) einen Gehalt an Fasern von 10 GHT oder mehr, die in einem mechanischen oder chemisch - mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen wurden und (Rest der bisherigen Anmerkung 4 als Anmerkung 5 unverändert).

Anmerkungen 5 und 6 werden Anmerkungen 6 und 7.

Neue Anmerkung 8:

8. Zu den Positionen 4801 und 4803 bis 4809 gehören nur Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern:

- a) in Streifen oder Rollen mit einer Breite von mehr als 36 cm

oder

- b) in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite mehr als 36 cm und auf der anderen Seite mehr als 15 cm messen.

Anmerkungen 8 bis 11 werden Anmerkungen 9 bis 12.

Neue Unterpositions - Anmerkungen 3 bis 5:

3. Als „Halbzellstoffpapier für die Welle der Wellpappe“ im Sinne der Unterposition 4805 11

gilt Papier in Rollen, mit einem auf die Gesamtfasermenge bezogenen Gehalt an halbchemisch ungebleicht aufbereitetem Zellstoff aus Laubhölzern von 65 GHT oder

mehr und einer Druckfestigkeit nach der CMT- Methode 30 (Corrugated Medium Test mit einer 30-minütigen Konditionierung) von mehr als 1.8 N/g/m^2 bei relativer Luftfeuchte von 50% und einer Temperatur von 23°C .

4. Zu Unterposition 4805 12 gehört Papier in Rollen, hauptsächlich hergestellt aus Halbstoff aus Stroh, der in einem halbchemischen Aufbereitungsverfahren gewonnen wurde, mit einem Quadratmetergewicht von 130 g oder mehr und einer Druckfestigkeit nach der CMT- Methode 30 (Corrugated Medium Test mit einer 30 -minütigen Konditionierung) von mehr als 1.4 N/g/m^2 bei relativer Luftfeuchte von 50% und einer Temperatur von 23°C .

5. Zu Unterpositionen 4805 24 und 4805 25 gehören Papiere und Pappen, die ausschließlich oder hauptsächlich aus Halbstoff aus wiederaufbereitetem Papier oder wiederaufbereiteter Pappe (Abfälle und Ausschuss) gewonnen wurden. Testliner kann auch eine Außenlage aus gefärbtem Papier oder aus gefärbter Pappe aus gebleichtem nicht wiederaufbereitetem Halbstoff aufweisen. Die Erzeugnisse haben einen Berstdruck nach Mullen von $2\text{kPa m}^2/\text{g}$ oder mehr.

Unterpositions-Anmerkungen 4 und 5 werden Unterpositions-Anmerkungen 6 und 7.

Abschnitt XI

Unterpositions – Anmerkungen:

Vor 1 k) wird folgender neuer Absatz eingefügt:

Die vorstehenden Bestimmungen e) bis ij) gelten sinngemäß auch für Gewirke oder Gestricke.

2. A. Waren der Kapitel 56 bis 63, die aus zwei oder mehr Spinnstoffen bestehen, sind so zu behandeln, als beständen sie ganz aus dem Spinnstoff, der nach Anmerkung 2 zu

Abschnitt XI ermittelt werden müsste bei der Einreihung einer aus den gleichen Spinnstoffen bestehenden Ware der Kapitel 50 bis 55 oder der Position 5809.

Kapitel 59

Anmerkung 1:

1. Als „Gewebe“ im Sinne des Kapitels 59 gelten, wenn nichts anderes bestimmt ist, die Gewebe der Kapitel 50 bis 55 und der Positionen 5803 und 5806, Geflechte, Posamentierwaren und ähnliche Zierwaren, als Meterware, der Position 5808 sowie Gewirke und Gestricke der Positionen 6002 bis 6006.

Kapitel 64

Anmerkung 3 b):

b) „Leder“ Erzeugnisse der Positionen 4107 und 4112 bis 4114.

Abschnitt XVI

Anmerkung 1 c)

Die Angabe „Materialträger“ wird ersetzt durch „Träger“.

Neue Anmerkung 1g):

1 q) Bänder für Schreibmaschinen oder ähnliche Bänder, auch auf Spulen oder in Kassetten (Einreihung nach stofflicher Beschaffenheit oder in die Position 9612, wenn sie mit Tinte oder anders für Abdrucke präpariert sind).

Kapitel 84

Anmerkung 1 e):

1e) elektromechanische Haushaltsgeräte der Position 8509; digitale Einzelbild-Videokameras der Position 8525;

Kapitel 85

Anmerkungen 3 a), 3 b) und 6:

3 a) Die Angabe „Staubsauger,“ wird ersetzt durch „Staubsauger, einschließlich Trocken- und Nasssauger“.

3 b) Die Angabe „(Position 8508)“ wird ersetzt durch „,(Position 8467)“.

6. Platten, Bänder und andere Aufzeichnungsträger der Position 8523 oder 8524 sind auch dann diesen Positionen zuzuweisen, wenn sie mit den Apparaten, für die sie bestimmt

sind, gestellt werden.

Für Aufzeichnungsträger, die mit anderen Waren als mit Apparaten, für die sie bestimmt sind, gestellt werden, ist diese Anmerkung nicht anwendbar.

Neue Unterpositions – Anmerkung 2:

2. Im Sinne der Unterposition 8542 10 gelten als „smart cards“ Karten mit einer in ihnen als Mikroplättchen (chip) eingelassenen elektronischen integrierten Schaltung (Mikroprozessor) jeder Art, auch mit einem Magnetstreifen versehen.

Abschnitt XVII

Kapitel 87

Anmerkung 1

1. Zu Kapitel 87 gehören nicht Fahrzeuge, die auf Grund ihrer Beschaffenheit dazu bestimmt sind, nur auf Schienen zu fahren.

Abschnitt XVIII

Kapitel 90

Anmerkungen 1 h), 6 und 7:

- 1 h) Scheinwerfer von der für Kraftfahrzeuge...(unverändert);Tonabnehmer (Position 8522);Standbild - Videokameras, andere Videokameraaufnahmegeräte und digitale Einzelbild-Videokameras (Position 8525); Funkmessgeräte, Funknavigationsgeräte und Funkfernsteuergeräte (Position 8526); numerische Steuerungen der Position 8537; innenverspiegelte Scheinwerferlampen (Position 8539); Kabel aus optischen Fasern, der Position 8544;
6. Im Sinne der Position 9021 gelten als „orthopädische Apparate und Vorrichtungen“
Apparate und Vorrichtungen
- zum Verhüten oder Korrigieren körperlicher Fehlbildungen oder
- zum Stützen oder Halten von Körperteilen oder Organen nach einer Krankheit, Operation oder Verletzung.
Zu den orthopädischen Apparaten und Vorrichtungen gehören auch Schuhe und spezielle Einlegesohlen zum Korrigieren orthopädischer Leiden unter der Voraussetzung, dass sie
1) maßgerecht gefertigt sind oder 2) serienmäßig hergestellt sind, einzeln und nicht paarweise gestellt werden und passend zu jedem Fuß gleichermaßen hergerichtet sind.
7. Zu Position 9032 gehören nur:

- a) Instrumente, Apparate und Geräte zum Regeln der Durchflußmenge, der Füllhöhe, des Druckes oder anderer veränderlicher Größen von Flüssigkeiten oder Gasen oder zum Regeln von Temperaturen, auch wenn deren Arbeitsweise auf einer elektrischen Erscheinung beruht, die sich mit der zu regelnden Größe ändert. Diese Instrumente, Apparate und Geräte sind dazu bestimmt, die zu regelnde Größe auf einen vorgegebenen Wert zu bringen und ihn aufgrund fortlaufender oder periodischer Messungen des jeweiligen tatsächlichen Wertes gegen störende Einflüsse aufrechtzuerhalten;
- b) selbsttätige Regler für elektrische Größen und Instrumente, Apparate oder Geräte zum Regeln nichtelektrischer Größen, deren Arbeitsweise auf einer elektrischen Erscheinung beruht, die sich mit der zu regelnden Größe ändert. Diese Instrumente, Apparate und Geräte sind dazu bestimmt, die zu regelnde Größe auf einen vorgegebenen Wert zu bringen und ihn aufgrund fortlaufender oder periodischer Messungen des jeweiligen tatsächlichen Wertes gegen störende Einflüsse aufrechtzuerhalten.

Kapitel 95

Anmerkung 1 u) und 4:

- 1 u) Saiten für Schläger, Zelte, Campingausrüstungen und Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe aus Stoffen aller Art (Rest unverändert).
- 4. Zu Position 9503 gehören nicht Waren, die aufgrund ihrer Aufmachung, Form oder des verwendeten Materials erkennbar ausschließlich für Tiere bestimmt sind, z. B. Spielzeuge für Haustiere (Einreihung nach Beschaffenheit).

Kapitel 97

Anmerkung 1 a):

- 1 a) Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen, Ganzsachen und dergleichen, nicht entwertet, der Position 4907;